



BMF – IV/6 (IV/6)

12.12.2007

BMF-010313/0789-IV/6/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0910, Arbeitsrichtlinie Versandverfahren

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0910 Versandverfahren stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 12. Dezember 2007

0. Übersicht, Einführung

Die Bestimmungen der vorliegenden ARL ZK-0910 beinhalten die Grundsätze der gemeinschaftlichen und gemeinsamen Versandverfahren (gemVV/gvV) sowie die Abwicklung der Notfallverfahren. Die Bestimmungen des NCTS sind der ARL ZK-0917 zu entnehmen.

0.1. Versandverfahren sind Zollverfahren

Das Versandverfahren ist ein Zollverfahren im Sinne des Art. 4 Z 16 ZK und dient zur Beförderung von Waren unter zollamtlicher Überwachung.

Die Regelverfahren unter Vorlage des Einheitspapiers sind seit 1. April 2004 zwingend als NCTS-Verfahren durchzuführen, deren Bestimmungen ergänzend zur vorliegenden Arbeitsrichtlinie ZK-0910 in der Arbeitsrichtlinie ZK-0917 geregelt sind. OTS-Verfahren (Old Transit System) können nur mehr als Notfallverfahren bei Systemausfällen des NCTS durchgeführt werden.

Weitere Ausführungen sind der [Verordnung \(EWG\) Nr. 2454/93](#) zu entnehmen.

Dementsprechend werden in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie die Versandscheindokumente Exemplare 1, 4 und 5 für das OTS-Verfahren, das Versandbegleitdokument (AccDoc Blatt A) für das NCTS-Verfahren beschrieben.

0.2. Arten des Versandverfahrens gemäß Art. 91 ZK und Art. 163 ZK

0.2.1. Gemeinschaftliches Versandverfahren – gvV

(siehe hierzu Abschnitt 1.1.)

0.2.2. TIR-Verfahren

(TIR-Übereinkommen siehe hierzu ZK-0911)

0.2.3. ATA-Verfahren (ATA-Übereinkommen) als Versandschein

(siehe hierzu Abschnitt 1.3.)

0.2.4. Rheinmanifest

(siehe hierzu Abschnitt 1.4.)

0.2.5. NATO-Vordruck 302

(siehe hierzu Abschnitt 1.5.)

0.2.6. Verfahren im Postverkehr

(siehe hierzu Abschnitt 1.6.)

0.2.7. Übereinkommen EWG-EFTA gemeinsames Versandverfahren

[ÜgemVV](#)

0.3. Zollrechtlicher Status

Bei jeder Abfertigung zum Versandverfahren ist der zollrechtliche Status im Sinne des Art. 4 Z 6 ZK festzustellen. Es ist zu unterscheiden zwischen Gemeinschaftswaren (GW) und Nichtgemeinschaftswaren (NGW).

0.3.1. Gemeinschaftswaren (GW)

Beförderung im internen Versandverfahren (T2-Verfahren):

- Waren, die unter den in Art. 23 ZK genannten Voraussetzungen vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden;
- aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Teilstrich bezeichneten Waren oder unter Verwendung von nach den ersten beiden Teilstichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

0.3.2. Nichtgemeinschaftswaren (NGWT1)

Beförderung im externen Versandverfahren (T1-Verfahren):

andere als die unter Abschnitt 0.3.1. genannten Waren.

0.4. Verbote und Beschränkungen

Die Anwendung von administrativen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten und Beschränkungen (zB Waffen, Kriegsmaterial, Suchtgifte, Nadelholz mit Rinde, lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenteile) sowie von

Beförderungsbeschränkungen (zB nach dem Güterbeförderungsgesetz) wird durch die Anwendung des Versandverfahrens nicht berührt. Bei den Zollstellen sind daher weiterhin die allenfalls erforderlichen Bewilligungen, Zeugnisse und Bescheinigungen zu verlangen und die vorgeschriebenen Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

0.5. Rechtswirkung ausländischer Hoheitsakte

(1) Die von den Behörden der anderen Staaten ausgestellten Versandscheine/Carnets und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben die gleiche rechtliche Wirkung wie die von österreichischen Zollbehörden ausgestellten Versandscheine/Carnets oder getroffenen Maßnahmen (Beweiskraft öffentlicher Urkunden; finanzstrafrechtlicher Schutz der Nämlichkeitszeichen vor Verletzung).

(2) Ferner haben Feststellungen der zuständigen Behörden eines anderen am Versandverfahren teilnehmenden Staates bei Prüfungen im Rahmen des Versandverfahrens in Österreich die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen österreichischer Behörden.

1. Zollverfahren Versandverfahren gVV/gemVV

1.1. Gemeinschaftliches/Gemeinsames Versandverfahren

1.1.1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

1.1.1.1. Allgemeines

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV) wird eingeleitet durch eine Anmeldung zur Überführung der Nichtgemeinschaftswaren (externes Versandverfahren - T1) oder der Gemeinschaftswaren (internes Versandverfahren - T2) in das Versandverfahren. Inhaber des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist der Hauptverpflichtete. Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird grundsätzlich nur eröffnet, wenn der Hauptverpflichtete Sicherheit geleistet hat (Ausnahmen davon siehe Abschnitt 1.1.3.). Die Zollstelle (Abgangsstelle) prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen, sichert die Nämlichkeit der Waren, setzt eine Frist zur (Wieder-)Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle und fertigt die Anmeldung zum Versandschein aus, der die Ware während der Beförderung zu begleiten hat. Einzelheiten dazu siehe Abschnitt 1.1.4. "Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle".

(2) Der Hauptverpflichtete hat die Beförderung unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 96 Abs. 1 ZK durchzuführen. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist beendet, wenn die Waren und der dazugehörige Versandschein bei der Bestimmungsstelle ordnungsgemäß

gestellt werden. Die Abgangsstelle erledigt das Versandverfahren, nachdem sie von der Bestimmungsstelle über die ordnungsgemäße Beendigung informiert wurde und auch sonst keine Unstimmigkeiten festgestellt werden konnten.

1.1.1.2. Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für das gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV):

- Art. 91 ZK bis Art. 97 ZK und Art. 163 ZK, Art. 164 ZK und Art. 165 ZK
- Art. 313 ZK-DVO bis Art. 462a ZK-DVO
- [§ 62 ZollR-DG](#)

(2) Rechtsgrundlage für das gemeinsame Versandverfahren (gemVV):

- Übereinkommen [EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren"](#), ABl. Nr. L 226 vom 13. August 1987.

Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind:

- Europäische Gemeinschaft
- Island, Norwegen und die Schweiz einschließlich des Fürstentums Liechtenstein
- ab 1. Juli 2012 Kroatien
- ab 1. Dezember 2012 die Türkei

(3) Abgrenzung gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren:

Das **gemeinschaftliche** Versandverfahren (gVV) ist unbeschadet der Beförderungsart (Straßen-, Schienen-, Luft- oder Seeverkehr, Rohrleitungsverkehr sowie Postverkehr) auf die Beförderung von Waren zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten anzuwenden.

Das **gemeinsame** Versandverfahren (gemVV) ist hingegen für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern vorgesehen. Das Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" stellt klar, dass die Warenbeförderung, solange sie innerhalb der Gemeinschaft stattfindet, als im **gemeinschaftlichen** Versandverfahren durchgeführt gilt (Art. 1 Abs. 2 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren").

Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben nur dann Bestimmungen des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" im (Schrift-)Verkehr mit

den EFTA-Ländern zu zitieren, wenn ein EFTA-Land im Rahmen eines Amtshilfe- oder Suchverfahrens tätig wird/werden soll [zB: die Zollbehörden der Schweiz werden von einem österreichischen Zollamt ersucht, im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 13 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" Angaben zu übermitteln, damit nach den österreichischen (EU-) Zoll- und Verwaltungsvorschriften eine Zollschuld nach Art. 204 ZK zur Entrichtung vorgeschrieben werden kann].

1.1.1.3. Begriffsbestimmungen

1.1.1.3.1. Hauptverpflichteter

Der Hauptverpflichtete ist Inhaber des gemeinschaftlichen Versandverfahrens. Er hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungsstelle zu stellen;
- b) die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren einzuhalten.

Unbeschadet der oben angeführten Pflichten des Hauptverpflichteten ist ein Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterliegen, auch verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungsstelle zu stellen.

1.1.1.3.2. Beförderungsmittel

Als Beförderungsmittel gelten:

- Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger,
- Eisenbahnwagen,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge,
- Behälter im Sinne von Art. 557 ZK-DVO.

Als Behälter im Sinne der angeführten Bestimmung ist ein Transportgefäß (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder anderes ähnliches Gefäß) anzusehen, das

- einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt;

- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhaltes zu erleichtern;
- so gebaut ist, dass es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann, und einen Rauminhalt von mindestens 1 Kubikmeter hat.

"Beladbare Plattformen" (Flats) sind den Behältern gleichgestellt. Es handelt sich dabei um Ladeplattformen ohne Aufbau oder mit unvollständigem Aufbau, die in Breite und Länge dieselben Grundmaße aufweisen wie Behälter und mit seitlich angebrachten oberen und unteren Eckbeschlägen versehen sind, damit die gleichen Halte- und Hebevorrichtungen verwendet werden können wie für Behälter. "Abnehmbare Karosserien" gelten gleichfalls als Behälter. Unter einer "abnehmbaren Karosserie" ist ein Laderaum ohne Fortbewegungseinrichtung zu verstehen, der für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeuges und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind.

1.1.1.3.3. Abgangsstelle

Die Zollstelle, bei der die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren angenommen wird.

1.1.1.3.4. Durchgangszollstelle

- a) Die Ausgangszollstelle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn eine Sendung dieses Zollgebiet im Verlauf eines Versandverfahrens über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Drittstaat als einem EFTA-Land verlässt, oder
- b) die Eingangszollstelle in das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben (zB Beförderung aus der Schweiz nach Österreich: bei der österreichischen Eingangszollstelle ist ein TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben).

1.1.1.3.5. Bestimmungsstelle

Die Zollstelle, bei der die in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführten Waren zur Beendigung des Verfahrens zu stellen sind.

1.1.1.3.6. Stelle der Bürgschaftsleistung

Die von den zuständigen Behörden eines jeden Landes bestimmte Stelle, bei der eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird.

1.1.1.4. Beendigung - Erledigung

(1) Das Versandverfahren endet und die Verpflichtungen des Inhabers sind erfüllt, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren und die erforderlichen Dokumente entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Verfahrens am Bestimmungsort der dortigen Zollstelle gestellt werden (Art. 92 Abs. 1 ZK).

(2) Die Zollbehörden erledigen das Versandverfahren, wenn für sie auf der Grundlage eines Vergleichs der der Abgangszollstelle zur Verfügung stehenden Angaben mit den der Bestimmungszollstelle zur Verfügung stehenden Angaben ersichtlich ist, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet ist (Art. 92 Abs. 2 ZK).

Für die Anerkennung des Exemplars 5 der Versandanmeldung als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens ist der Zeitpunkt des Einlangens dieses Dokumentes bei der Abgangszollstelle ohne Belang. Je nach dem, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, ist (sofern sich nicht aufgrund der Umstände des Einzelfalles der konkrete Verdacht einer Fälschung ergibt) bei verspätet rücklangenden Exemplaren 5 wie folgt vorzugehen:

- Allenfalls bereits eingeleitete Suchverfahren sind abzuschließen.
- Über unerledigte Berufungsverfahren gegen Abgabenbescheide, die aufgrund der vermeintlichen Nichtgestellung ergangen sind, ist stattgebend zu entscheiden.
- Im Falle von bereits in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheiden, die aufgrund der vermeintlichen Nichtgestellung ergangen sind, ist eine amtswegige Erstattung der Abgaben im Sinne des Art. 236 ZK vorzunehmen.

1.1.2. Anwendungsfälle

1.1.2.1. Externes gemeinschaftliches Versandverfahren (T1-Verfahren)

(1) Beförderung innerhalb der EU

Bei der Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft (ohne Berührung eines Drittlandes) dürfen ausschließlich Nichtgemeinschaftswaren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden.

Fallbeispiele:

Beförderung einer aus einem Zolllager stammenden Nichtgemeinschaftsware vom Zollamt Graz zum Zollamt Salzburg oder auch zum Zollamt München/DE mit Einheitspapier.

Beförderung einer Nichtgemeinschaftsware im Eisenbahnverkehr im vereinfachten Verfahren (CIM Frachtbrief gilt als Versandschein T1) vom Bahnhof Graz zum Bahnhof Salzburg oder auch zum Bahnhof München/DE.

Unzulässig: *Beförderung von Gemeinschaftswaren laut Art. 340c Abs. 3 ZK-DVO (zB Erstattungswaren) von Salzburg nach Nickelsdorf.*

(2) Beförderung über Drittländer

Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ist für Beförderungen durch das Gebiet eines Drittlandes nur zulässig, wenn

- diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft (Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren") vorgesehen ist
- oder
- die Beförderung von Waren durch dieses Drittland, das kein EFTA-Land ist, aufgrund eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapiers (Frachtbrief [CMR](#) oder CIM) erfolgt; in diesem Fall wird das gemeinschaftliche Versandverfahren im Gebiet dieses Drittlandes ausgesetzt.

Fallbeispiele:

Versandschein T1 von Österreich über die Schweiz nach Frankreich.

Eisenbahnbeförderung im vereinfachten Verfahren mit CIM Frachtbrief von Österreich nach Griechenland; der CIM Frachtbrief ist mit dem T1-Vermerk zu versehen (keine zollamtliche Vidierung erforderlich).

1.1.2.2. Internes gemeinschaftliches Versandverfahren gemäß Art. 340c ZK-DVO:

Im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren können Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Drittlandes nur befördert werden, wenn diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft (Übereinkommen [EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren"](#)) vorgesehen ist (Art. 340c Abs. 2 ZK-DVO) oder wenn es sich um Waren laut Art. 340c Abs. 1 ZK-DVO handelt (Beförderung von Gemeinschaftswaren zwischen zwei unterschiedlichen EU-Steuergebieten).

Fallbeispiele:

*Versandschein T2 von Österreich **über** die Schweiz nach Frankreich.*

*Versandschein T2 von Österreich **nach** der Schweiz: Rechtsgrundlage Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren".*

Eisenbahnbeförderung im vereinfachten Verfahren mit CIM Frachtbrief von Österreich nach Griechenland; der CIM Frachtbrief gilt als Versandschein T2 (Art. 419 Abs. 7 ZK-DVO); kein T2-Vermerk erforderlich.

Versandschein T2F von Wien nach Gran Canaria.

Unzulässig: *Beförderung von Gemeinschaftswaren, deren Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden, von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle (zB Versandschein T2 von Ausfuhrzollstelle Graz zur Ausgangszollstelle Hamburg).*

1.1.3. Sicherheitsleistung im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren

1.1.3.1. Allgemeines

Gemäß Art. 94 ZK ist im gemeinschaftlichen Versandverfahren Sicherheit zu leisten. Eine Übersicht über die verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung sowie alle Bestimmungen betreffend die Aufgaben der Stellen der Bürgschaftsleistung sind unter Abschnitt 2. zusammengefasst.

1.1.3.2. Sicherheitsleistung

Der Hauptverpflichtete hat zur Erfüllung der gegebenenfalls für die beförderten Waren entstehenden Abgaben grundsätzlich Sicherheit zu leisten, um seinem möglichen Ausfall als Zollschuldner vorzubeugen (zB Versandverfahren wird nicht beendet; Ware ist nicht mehr verfügbar; Hauptverpflichteter ist zahlungsunfähig). Damit ist das Vorliegen einer Sicherheit Voraussetzung für die Bewilligung des Versandverfahrens, das Fehlen der Sicherheit verhindert die Annahme der Anmeldung. Die geleisteten Sicherheiten gelten im gesamten EU-Zollgebiet, eine Beschränkung auf Teilgebiete ist nicht möglich. Je nachdem, ob die Sicherheit für ein einzelnes oder für mehrere Versandverfahren gelten soll, ist zu unterscheiden zwischen Einzelsicherheit (Barsicherheit, Einzelbürgschaft oder Sicherheitstitel) bzw. Gesamtbürgschaft.

1.1.3.3. Befreiung von der Sicherheitsleistung (Art. 94 Abs. 4 und 95 ZK)

a) Generelle Befreiungen gemäß Art. 95 Abs. 1 ZK:

- Beförderungen auf dem Luftweg (nur wenn die Waren tatsächlich mit einem Luftfahrzeug befördert werden; bei Beförderungen im so genannten "Flugersatzverkehr" - hier werden die Waren auf dem Landweg befördert - ist keine Befreiung vorgesehen)
- Warenbeförderung auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen

- Beförderungen durch Rohrleitungen
- Beförderungen, die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Befreiung gilt gemäß Art. 342 Abs. 3 ZK-DVO nur dann, wenn das vereinfachte Verfahren in Anspruch genommen wird (unter Einbindung der zentralen Verrechnungsstelle und unter Verwendung des CIM Frachtbriefes). Beförderungen auf der Straße (ausgenommen Vor- und Nachlauf) sind von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Persönliche Befreiungen:

- Gemäß Art. 94 Abs. 5 ZK in Verbindung mit Art. 380 Abs. 3 ZK-DVO kann bestimmten Hauptverpflichteten eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden. Als Nachweis für die Befreiung dient der Vordruck TC 33 Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (siehe Abschnitt 2.). Diese Befreiung gilt nicht für Waren des Anhanges 44c ZK-DVO.
- Die Bestimmung des Art. 189 Abs. 5 ZK, wonach die Zollbehörden bis zu einem Abgabebetrag von 500 Euro von der Sicherheitsleistung Abstand nehmen **können**, gilt mangels entsprechender nationaler Durchführungsbestimmungen nicht im gemeinschaftlichen / gemeinsamen Versandverfahren.
- Die Bestimmung des Art. 189 Abs. 4 ZK, wonach die öffentliche Verwaltung von der Sicherheitsleistung befreit ist, gilt ebenfalls nur im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Code 8 im Feld 52). Die Bestimmung des [§ 68 Abs. 2 ZollR-DG](#), wonach auch die dem öffentlichen Eisenbahnverkehr der Mitgliedstaaten dienenden Einrichtungen als öffentliche Verwaltung im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle gelten, wird durch die Bestimmung des Art. 342 Abs. 3 ZK-DVO überlagert und gilt daher nicht für das Versandverfahren.

1.1.3.4. Prüfungen bei der Abgangsstelle

In Bezug auf die Sicherheitsleistung bzw. die Befreiung von der Sicherheitsleistung hat die Abgangsstelle folgende Prüfungen vorzunehmen:

1.1.3.4.1. Gesamtbürgschaft

Der Nachweis der Leistung einer Gesamtbürgschaft ist anlässlich der Abfertigung durch Vorlage einer TC 31-Bürgschaftsbescheinigung (Original) zu führen. Insbesondere sind deren Gültigkeitsdauer und der im Feld 3 der Bürgschaftsbescheinigung angeführte Namen des Hauptverpflichteten mit der im Feld 50 der Versandanmeldung angeführten Bezeichnung des Hauptverpflichteten auf Übereinstimmung zu prüfen. Ferner ist die auf der Rückseite der

Bürgschaftsbescheinigung aufgeführte Unterschriftsprobe mit der Unterschrift im Feld 50 der Versandanmeldung zu vergleichen. Die Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, die ausstellende Behörde sowie die Codierung "1" sind vom Hauptverpflichteten im Feld 52 der Versandanmeldung einzutragen. Außerdem ist zu prüfen, ob die vorgelegte TC 31-Bürgschaftsbescheinigung widerrufen wurde.

Sollen Waren des Anhanges 44c ZK-DVO im Versandverfahren befördert werden, ist zu prüfen, ob der Hauptverpflichtete über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Das Bestehen einer solchen Bewilligung wird durch die Vorlage einer TC 31-Bürgschaftsbescheinigung dokumentiert, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurde und im Feld 8 "Besondere Vermerke" nicht den Hinweis "Beschränkte Geltung" enthält.

1.1.3.4.2. Einzelsicherheit mit Einzelsicherheitstiteln

Diese besondere Form der Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ermöglicht einem Bürgen die Ausstellung von Sicherheitstiteln, die von verschiedenen Hauptverpflichteten als Sicherheit bei der Abgangsstelle hinterlegt werden können. Der Bürge haftet für jeden TC 32-Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 7.000 Euro.

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen der Pauschalbürgschaft, die mit 1. Jänner 2001 abgeschafft wurde, hat die Abgangsstelle darauf zu achten, dass so viele Sicherheitstitel vorgelegt werden, wie zur vollständigen Abdeckung der Zollschuld erforderlich sind. Es wird daher in der Regel eine Abgabenberechnung durch die Abgangsstelle erforderlich sein. Der Sicherheitstitel ist vor Annahme der Anmeldung zum Versandverfahren in der Abgabensicherung in den Teilband ST aufzunehmen. Im Feld 52 der Versandanmeldung sind die Nummer des Sicherheitstitels und die Postnummer sowie der Code "4" anzuführen.

Jeder Sicherheitstitel gilt als Einzelsicherheit nur für ein einziges Versandverfahren. Der räumliche Geltungsbereich der Einzelbürgschaft mit Sicherheitstiteln ist nicht beschränkbar. Das bedeutet, dass einzelne Vertragsparteien oder Andorra oder San Marino nicht ausgenommen werden können.

Der Bürge kann jedoch Waren des Anhanges 44c ZK-DVO vom materiellen Geltungsbereich der Sicherheitstitel ausnehmen. In diesem Fall bringt er auf den betreffenden Sicherheitstiteln diagonal den Vermerk "Beschränkte Geltung" an. Die Übersetzung dieses Vermerkes in die Sprachen der anderen Vertragsparteien ist dem Anhang 8A zu entnehmen.

Eine Liste der in den einzelnen Staaten zugelassenen Bürgen enthält der Anhang 8AD.

Die Abgangsstelle füllt die Rückseite des TC 32-Sicherheitstitels aus und bewahrt den oder gegebenenfalls die Sicherheitstitel auf.

Der Sicherheitstitel wird nicht angenommen, wenn das Versandverfahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Titels eröffnet werden soll, wenn als Hauptverpflichteter nicht die im Titel eingetragene Person auftritt, wenn die Bürgschaft gekündigt worden ist oder wenn durch den/die Titel die Zollschuld nicht zur Gänze abgedeckt wird.

Die Unterschrift des Bürgen auf dem Sicherheitstitel braucht nicht handschriftlich zu erfolgen.

1.1.3.4.3. Einzelbürgschaft

Mit der Einzelbürgschaft durch Bürgschaftsleistung verpflichtet sich der Bürge gegenüber den vom Versandverfahren berührten Ländern, für die allfällige Zollschuld, die im Laufe des Versandverfahrens entstehen könnte, bis zu einem bestimmten, in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag einzustehen.

Die Einzelbürgschaft gilt nur für ein einziges Versandverfahren und darf auch nicht nach Beendigung dieses Verfahrens wiederholt verwendet werden. Ihr räumlicher Geltungsbereich ist beschränkbar. Das bedeutet, dass einzelne Vertragsparteien oder Andorra oder San Marino ausgenommen werden können, wenn deren Gebiet nicht bei der Beförderung berührt werden soll.

Die Einzelbürgschaft kann auch bei einer Zollstelle geleistet werden, die nicht gleichzeitig Abgangsstelle ist. In diesem Fall bewahrt diese Stelle der Bürgschaftsleistung eine Kopie der von ihr angenommenen Bürgschaftserklärung auf.

Ähnlich dem Sicherheitstitel ist auch die Einzelbürgschaft in der Abgabensicherung in den Teilband SI aufzunehmen. Im Feld 52 der Versandanmeldung sind die Nummer der Bürgschaftsurkunde, die Bezeichnung der Stelle der Bürgschaftsleistung sowie der Code "2" anzuführen.

1.1.3.4.4. Barsicherheit

Eine Sicherheit kann als Barsicherheit bei der Abgangsstelle hinterlegt werden. Der Quittungsvermerk in der Versandanmeldung ist vordrucksgemäß auszufüllen; im 2. Unterfeld des Feldes 52 ist der Code "3" anzuführen. In jenen Fällen, in denen die Bestimmungsstelle bzw. die Ausgangsstelle nicht im Anwendungsgebiet liegt, ist von der Abgangsstelle im Feld 44 der Versandanmeldung das Bankleitzahlenland, die Bankleitzahl und die Bankkontonummer festzuhalten, um eine allfällige Erstattung der Sicherheit mittels Auslandsüberweisungsauftrag gemäß Zollkassenvorschrift vornehmen zu können. Hinsichtlich der Freigabe (Rückgabe) der hinterlegten Barsicherheit wird auf die Bestimmungen "Arbeitsrichtlinien/Sicherheitsleistungen im Zollrecht", ARL/SI, Arbeitsrichtlinie RW-2100, verwiesen. Bei Sicherheitsleistung durch Barerlag ist es grundsätzlich erforderlich, die

Bemessungsgrundlagen (Warennummer, Wert, Zollsatz usw.) im Versandschein anzuführen, um es dem Zollamt zu ermöglichen, im Falle von Zuwiderhandlungen die Abgabeberechnung nachvollziehen zu können.

Zur Berechnung der Barsicherheit ist stets der Regelzollsatz heranzuziehen.

1.1.3.4.5. Befreiung von der Sicherheitsleistung

siehe Abschnitt 1.1.3.3.

1.1.4. Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle

1.1.4.1. Allgemeine Hinweise

Hinweis:

"Vorwarnsystem" für sensible Waren beachten (Abschnitt 7.)!

Hinweis:

Die Abgangsstelle hat jede Eröffnung eines Versandverfahrens, welches nicht im NCTS durchgeführt wird, in der nationalen Anwendung ZITAT zu erfassen.

1.1.4.2. Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren

(1) Die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auf dem Einheitspapier, Exemplare 1, 4 und 5, abzugeben. Falls die Beförderung in oder durch ein EFTA-Land geht, ist ein zusätzliches Exemplar 4 erforderlich. Regeln für das Ausfüllen der einzelnen Felder der Versandanmeldung sind der Arbeitsrichtlinie ZK-0610 zu entnehmen.

(2) In einer Versandanmeldung dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert zu werden.

(3) Als ein einziges Beförderungsmittel gelten, sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammenbleiben sollen:

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern,
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen,
- Schiffe, die eine Einheit bilden,
- Behälter, die auf ein Beförderungsmittel im Sinne dieses Artikels verladen worden sind.

(4) Ist mehr als eine Ware zu erklären, so sind Ergänzungsvordrucke (BIS-Vordrucke) oder an ihrer Stelle Ladelisten laut Anhang 45 ZK-DVO gemäß Art. 353 Abs. 5 ZK-DVO zu verwenden.

(5) Gemeinschaftswaren, die sich nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, dürfen mitbefördert werden. Im Regelfall ist das getrennte Verstauen von Waren, die einen unterschiedlichen zollrechtlichen Status haben, zu verlangen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist zu verlangen, dass entweder die Waren, die sich im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, oder die anderen Waren (auf beliebige Weise) gekennzeichnet werden. Ist auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist je ein Verzeichnis für jeden gesonderten Entladeposten der nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befindlichen Waren zu verlangen. Soweit die Gefahr besteht, dass sich Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status miteinander vermengen oder vermischen, ist stets zu verlangen, sie so zu verstauen, dass diese Gefahr ausgeschlossen ist; ist dies nicht möglich, ist die Mitbeförderung von Waren, die sich nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, zu untersagen.

(6) Die Abgangsstelle prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere

- ist auf die vollständige und ordnungsgemäße Ausfüllung der Versandanmeldung zu achten und
- ist das Vorliegen einer Sicherheit oder der Umstand einer Befreiung von der Sicherheitsleistung zu prüfen (siehe Abschnitt 1.1.3.).

Weiters

- ist die Vornahme einer Beschau/Teilbeschau bzw. die Abstandnahme von der Beschau in codierter Form auf dem Exemplar 1 anzusetzen.
- sind Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung zu treffen (Abschnitt 1.1.4.3.) und
- ist die Frist für die (Wieder-)Gestellung festzusetzen (Abschnitt 1.1.4.4.).

1.1.4.3. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

(1) Zollverschluss

Der Zollverschluss stellt die geeignetste Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung dar, um eine Veränderung oder Vertauschung der Waren während der Beförderung zu verhindern bzw. den Übergang von Waren über die Zollgrenze zu erleichtern. Es ist jeweils der Verschluss zu

wählen, der unter den gegebenen Umständen für die Nämlichkeitssicherung die höchste Sicherheit bietet.

Der Verschluss erfolgt durch Raumverschluss oder Packstückverschluss.

a) Raumverschluss

Der Verschluss erfolgt durch Raumverschluss, wenn das Beförderungsmittel (Begriffsbestimmung im Abschnitt 1.1.1.3.) bereits aufgrund anderer Vorschriften zugelassen ("Verschlussanerkennnis"; zwingend jedoch nur im Verfahren mit Carnet TIR erforderlich) oder von der Abgangsstelle als verschlussssicher anerkannt worden ist.

Als verschlussssicher können von der Abgangsstelle Beförderungsmittel anerkannt werden:

- an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- die so gebaut sind, dass keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschluss zu verletzen;
- die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
- deren Laderäume für die Kontrolle durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

b) Packstückverschluss

Der Packstückverschluss an der Ware oder ihren Umschließungen ist in den übrigen Fällen anzulegen. Dabei ist der Packstückverschluss so anzulegen, dass es ausgeschlossen erscheint, an die verschlossenen Waren heranzukommen, ohne äußerlich wahrnehmbare Spuren zu hinterlassen.

Eine "Nämlichkeitssiegelung" bei Packstücken gleicher Art und gleichen Inhalts ist nicht zulässig (Beispiel: Sendungsumfang: 10 Packstücke gleicher Art und gleichen Inhalts; nur 1 Packstück soll unter Packstückverschluss gelegt werden. Richtige Vorgangsweise: Siegelung aller Packstücke oder genaue Warenbeschreibung).

Der Raumverschluss ist dem Packstückverschluss vorzuziehen. Die Anlegung eines Raumverschlusses kann aber nicht erzwungen werden. Besteht der Beteiligte auf der Anlegung von Packstückverschlüssen, so ist er darauf hinzuweisen, dass sich bei der Ausgangszollstelle hinsichtlich der Zollbeschau Schwierigkeiten ergeben können, insbesondere wenn es sich um Marktordnungswaren des Erstattungsbereiches in Sammelladungen handelt.

(2) Andere Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung

Im Sinne des Art. 357 Abs. 4 ZK-DVO kann die Abgangsstelle vom Verschluss absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben im Versandschein oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann. Auf die Beschreibung der Waren als Nämlichkeitsmittel kann aber nur dann zurückgegriffen werden, wenn sie so genau ist, dass die Nämlichkeit der Waren nach Art und Menge ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

Bei folgenden Waren wird eine Warenbeschreibung grundsätzlich nicht als ausreichendes Nämlichkeitsmittel angesehen:

- landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft Abschöpfungen oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben bzw. finanzielle Vergünstigungen (Erstattungen, Prämien usw.) gewährt werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind für Ausfuhrerstattungswaren in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 Abschnitt 2.2.10. geregelt.

In allen Fällen, in welchen von der Anlegung eines Verschlusses Abstand genommen wird, ist von der Abgangsstelle in Feld "D. Prüfung durch die Abgangsstelle" der Versandanmeldung unter "Angebrachte Verschlüsse" der Vermerk "Befreiung" anzubringen. Zusätzlich ist dort auch die Art der Nämlichkeitssicherung zu vermerken (zB Nämlichkeitssicherung laut angestempelter Faktura, oder Nämlichkeitssicherung laut Faktura Nr.).

1.1.4.4. Frist für die Gestellung der Waren

(1) Bei der Bestimmung der Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle zu gestellen sind, berücksichtigt die Abgangsstelle die vorgesehene Beförderungsstrecke, die einschlägigen Beförderungs- und sonstigen Rechtsvorschriften sowie gegebenenfalls die Angaben des Hauptverpflichteten.

(2) Die Frist soll daher nicht wie in der Vergangenheit oft üblich generell mit 8 Tagen festgelegt werden, sondern soll sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles richten. In das Feld D/J der Versandanmeldung ist der letzte Tag (Datum!) und nicht etwa die Anzahl der Tage (zB 1) einzutragen. Wegen der Berechnung siehe Absatz (4).

(3) Für die Beförderung der von der Gesamtbürgschaft ausgeschlossenen Waren ist immer die kürzestmögliche Frist je nach der Länge der Beförderungsstrecke festzusetzen (siehe Abschnitt 7.2.).

(4) Die für die Gestellung festzusetzende Frist kann nach Stunden oder Tagen bemessen werden. Bei der Bemessung der Frist nach Stunden wird die Stunde nicht mitgerechnet, in die die Annahme der Versandanmeldung fällt. Wird die Frist nach Tagen bemessen, so wird der Tag der Annahme der Versandanmeldung nicht mitgerechnet. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages.

1.1.4.5. Ausstellung von Zweitschriften

Zweitschriften der Versandscheine können bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen.

Die Zweitschrift muss deutlich erkennbar mindestens das Wort "DUPLIKAT" sowie den Stempelabdruck der Zollstelle, die diese Zweitschrift ausgestellt hat, und die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen.

1.1.5. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

1.1.5.1. Eingangszollstelle; TC 10-Grenzübergangsschein

(1) Aufgrund der Vorführungsverpflichtung gemäß Art. 359 Abs. 4 ZK-DVO ist die Sendung bei jeder Durchgangszollstelle unter Vorlage der Exemplare 4 und 5 des Versandscheines vorzuführen. Die Durchgangszollstelle prüft die formelle Richtigkeit des Versandscheines und stellt fest, ob die Weiterbeförderung der Waren zulässig ist. Stehen der Weiterbeförderung Verbote oder Beschränkungen entgegen und kann das Einfuhrhindernis nicht ausgeräumt werden, so endet das Versandverfahren bei dieser Zollstelle und die Waren sind zu gestellen. Ist im Feld 52 des Versandscheines der Vermerk "Nicht gültig für EG" eingetragen, dann ist die Beförderung dieser Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft mit diesem Versandschein ebenfalls nicht möglich. Lässt sich aus den Eintragungen im Feld 52 nicht eindeutig erkennen, ob eine gültige Sicherheit vorliegt, ist die Weiterbeförderung mit diesem Versandschein nur dann möglich, wenn die Zweifel im Einvernehmen mit der Abgangsstelle geklärt werden können.

(2) Der Beförderer hat bei jeder Durchgangszollstelle einen TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben. Es ist zulässig, sämtliche Versandscheine für auf einem einzigen Beförderungsmittel befindliche Waren auf ein und demselben TC 10-Grenzübergangsschein zu erfassen. Reicht der auf der Vorderseite des TC 10-Grenzübergangsscheines zur Verfügung stehende Raum für die Angabe aller Versandscheine, die zusammen vermerkt werden können, nicht aus, so sind ein oder mehrere weitere TC 10-Grenzübergangsscheine zu verwenden.

(3) Im Eisenbahnverkehr ist grundsätzlich ein TC 10-Grenzübergangsschein nicht abzugeben, da die Anschreibungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen als Grenzübergangsschein gelten (siehe jedoch "Kombinierter Verkehr Straße - Schiene - Straße" Abschnitt 1.1.9.).

(4) Die TC 10-Grenzübergangsscheine sind in der Reihenfolge der Abgabe, allenfalls nach Abgangsstellen, Abgangsstaaten oder anderen für Nachforschungen zweckmäßigen Gesichtspunkten getrennt abzulegen. Ist auf dem Versandschein eine andere (auch ausländische) als die benutzte Durchgangszollstelle genannt, so ist der TC 10-Grenzübergangsschein zu erfassen (formlose Aufschreibung, Ablichtung, Abschrift) und der im Versandschein genannten Durchgangszollstelle zuzuleiten.

(5) Die Prüfung der Wirkung angelegter Nämlichkeitsmittel ist stichprobenweise durchzuführen. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so ist (unbeschadet der Bestimmungen des Beschaurasters) von einer Beschau abzusehen. Ist die Nämlichkeit nicht durch Verschluss gesichert, so prüft die Durchgangszollstelle die Waren in dem gebotenen Umfang.

(6) Auf dem Exemplar 4 des Versandscheines hat die Durchgangszollstelle ihren Dienststempelabdruck anzubringen. Obwohl das Fehlen des Stempelabdrucks auf dem Versandschein T von der nächsten Durchgangszollstelle als ein Fall angesehen werden kann, in dem der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Missbräuchen führen könnte, darf die Durchgangszollstelle, die das Fehlen des Dienststempelabdrucks auf dem Versandschein T feststellt, das Versandverfahren nicht beenden, ausgenommen bei offensichtlichem Schmuggel; sie darf die Sendung ferner nicht zu der benachbarten Ausgangsstelle zurückschicken und nicht länger zurückhalten, als zur Prüfung des Sachverhalts unbedingt nötig ist.

1.1.5.2. Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstellen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren haben keine besonderen Aufgaben. Sie haben jedoch

- sich durch Einsichtnahme in den Versandschein (Exemplare 4 und 5) zu überzeugen, dass die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt,
- die Ordnungsmäßigkeit der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen sowie die Verschlussicherheit der Beförderungsmittel zu überprüfen,
- fallweise, insbesondere bei Verdacht einer Zuwiderhandlung, die Ladung zu überprüfen und diesen Umstand sowie die neuen Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen auf den

Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines zu vermerken und diesen Vermerk zu bestätigen.

(2) Bei der Ausgangszollstelle ist nur dann ein TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben, wenn die Sendung im Nachbarstaat nicht im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren weiterbefördert werden kann, dieses Verfahren aber in einem späteren Stadium der Beförderung wieder fortgesetzt werden soll. In diesem Fall haben die Zollstellen nach Abschnitt 1.1.5.1. vorzugehen.

1.1.5.3. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten

(1) Grundsätzlich bemühen die Durchgangszollstellen sich bei fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Versandscheinen T um eine Problemlösung, die den normalen Verkehrsfluss so wenig wie möglich behindert. Sendungen, die von fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Versandscheinen T begleitet sind, sollten demnach nicht unnötig zurückgeschickt werden.

(2) Praktisch ist zu unterscheiden zwischen gravierenden Fehlern oder Auslassungen, welche einen Versandschein ungültig machen, und Fehlern oder Auslassungen rein formaler Art, die die Gültigkeit des Versandscheines nicht beeinträchtigen; im letzteren Fall darf die Durchgangszollstelle weder das Versandverfahren beenden noch die Sendung zu der benachbarten Ausgangsstelle zurückschicken oder sie zurückhalten. Die Durchgangszollstelle kann höchstens die gegebenenfalls notwendigen Berichtigungen des Versandscheines vornehmen lassen.

(3) Insbesondere sind folgende Mängel als Mängel rein formaler Art anzusehen, die nicht zu einem Anhalten der Sendung führen dürfen:

- das Fehlen des Vermerks "Zugelassener Versender";
- die handschriftliche Eintragung (oder die Berichtigung) des Kennzeichens des Beförderungsmittels ohne zollamtliche Bestätigung (Felder 18 und 21);
- die fehlende Angabe des Kennzeichens des Beförderungsmittels (Felder 18 und 21) beziehungsweise der Nummern der Behälter (Feld 31);
- die Angabe einer vorgesehenen Durchgangszollstelle, die mit der tatsächlich benutzten nicht übereinstimmt, ausgenommen jene Fälle, in welchen sich aufgrund der neuen Beförderungsrouten eine Abweichung von der wirtschaftlich sinnvollen Beförderungsstrecke nach Art. 355 Abs. 1 ZK-DVO bzw. von der verbindlichen Beförderungsrouten nach Art. 355 Abs. 2 ZK-DVO ergeben würde.
- die fehlende Angabe der Durchgangszoll- oder der Bestimmungsstelle.

1.1.5.4. Anlieferung der Ausfuhrsendung mit Versandschein mit dem Vermerk "EXPORT" bzw. "DG2"

1.1.5.4.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 792a Abs. 2 ZK-DVO ist im Versandverfahren mit dem Vermerk "EXPORT" eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, dass eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft oder bei der Ausgangszollstelle enden sollte, innerhalb des Zollgebietes endet, nur mit Zustimmung der Abgangsstelle und unter Rückgabe des Ausfuhrpapiers an die Ausfuhrzollstelle zulässig; in diesem Fall wird die Ausfuhranmeldung für ungültig erklärt.

1.1.5.4.2. Unterbrechung der Beförderung

Von einer Beendigung der Beförderung innerhalb des Zollgebietes ist dann nicht auszugehen, wenn bloß eine aus transporttechnischen Gründen notwendige Unterbrechung der Beförderung (zB Zwischenlagerung bei einem Spediteur zur Aufnahme in eine Sammelsendung) erfolgt.

1.1.5.5. Versandscheine T2 mit dem EXPORT-Vermerk "DG2"

1.1.5.5.1. Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Beschreibung

In diesen Fällen bleibt die Sendung beim Sammelspediteur, bis sie in den Sammeltransport übernommen wird. Ist die Beförderung der Ausfuhrwaren in einer Sammelsendung vorhersehbar, kann die Gestellungsfrist so ausreichend bemessen werden (zB ein Monat), dass dem Spediteur die Möglichkeit zur Zwischenlagerung und Zusammenstellung einer Sammelsendung sowie zur Beförderung ins Drittland geboten wird. Nach Zusammenstellung der Sammelsendung ist - sofern es die Zollsicherheit erfordert – der Packstückverschluss bzw. die Beschreibung der Nämlichkeit durch einen Raumverschluss zu ersetzen, die vorgenommene Verschlussänderung ist am Versandbegleitdokument zu vermerken.

Zur Verschlussänderung sind nur zugelassene Versender/Empfänger berechtigt, wenn dies in ihrer Bewilligung ausdrücklich vorgesehen ist.

1.1.5.5.2. Nämlichkeitssicherung durch Raumverschluss

In diesen Fällen kann der zugelassene Empfänger, sofern er in der Bewilligung zur Verschlussänderung dazu autorisiert ist, im gemeinschaftlichen Versandverfahren den bisherigen Raumverschluss abnehmen und wenn es die Zollsicherheit zulässt, den Raumverschluss auf Packstückverschlüsse oder auf Warenbeschreibung ändern. Die Verschlussänderung ist am Versandbegleitdokument entsprechend zu vermerken.

Sollte jedoch die Nämlichkeitssicherung nur durch Einlagerung in ein Verwahrlager gewährleistet sein, ist das Versandverfahren T2 durch Gestellung zu beenden, die MRN einschließlich des "DG2"-Vermerks sind neben dem "GW"-Vermerk für Gemeinschaftswaren in die (Verwahrlager-)Bestandsaufzeichnungen zu übernehmen.

Hinweis:

Mit der Gestellung ist zwar der betreffende Versandvorgang T2, jedoch noch nicht die betreffende Ausfuhr beendet.

1.1.5.5.3. Fortsetzung des Ausfuhrverfahrens nach erfolgter Zwischenlagerung

Nach Beendigung der Zwischenlagerung ist das Ausfuhrverfahren durch die Eröffnung eines neuen Versandverfahrens (Carnet TIR oder Versandschein T2) weiterzuführen. Dabei ist es wichtig, dass der Vermerk "EXPORT" bzw. "DG2" laut Bestandsaufzeichnungen am neuen Versandpapier T2 angesetzt bzw. im Versandanmeldungs-Datensatz T2 erfasst wird.

1.1.5.6. Versandschein T1 mit dem Export-Vermerk "DG2"

Die Ausführungen unter Abschnitt 1.1.5.5. gelten mit der nachstehenden Abweichung entsprechend.

Das Verbot der Überführung in das Zolllagerverfahren von mit Versandschein T1 mit dem Export-Vermerk "DG2" angelieferten Wiederausfuhrsendungen wird bei Einhaltung der Verwahr- bzw. Lageraufschreibungsmaßnahme, nämlich, dass der EXPORT bzw. "DG2"-Vermerk vom ersten Versand über das Zolllager in den zweiten Versand weitergeführt wird, aufgehoben.

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die sich in diesen Fällen bisher ergebende Wirtschafterschwernis und aufgrund der Tatsache, dass durch die Weiterführung des EXPORT-Vermerkes in der Spalte "Erledigung" der Lageraufzeichnungen und in den neuerlichen Versand die Überwachung der ordentlichen Beendigung der Wiederausfuhr sichergestellt erscheint.

Hinweis:

Mit der Gestellung und Einlagerung ist zwar der betreffende Versandvorgang T1, jedoch noch nicht die betreffende Wiederausfuhr beendet.

1.1.6. Ereignisse während des Versandverfahrens

In den folgenden Fällen hat der Beförderer gemäß Art. 360 ZK-DVO die Exemplare Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und sie den

Zollbehörden des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, unter Vorführung der Sendung vorzulegen:

1.1.6.1. Änderung der verbindlichen Beförderungsrouten

Möchte der Warenführer von einer gemäß Art. 355 Abs. 2 ZK-DVO festgelegten verbindlichen Beförderungsrouten abweichen, so hat er dies noch vor der Abweichung (also noch in einem Mitgliedstaat, der sich auf der bewilligten Routen befindet), den Zollbehörden in der geforderten Form mitzuteilen.

1.1.6.2. Verschlussverletzung

Wird der Verschluss während einer Beförderung ohne Absicht des Beförderers verletzt, so ist dies den Zollbehörden umgehend mitzuteilen. Soweit möglich werden neue Verschlüsse angelegt.

1.1.6.3. Umladung

(1) Eine Umladung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, sofern Verschlüsse abzunehmen sind. Die Zollstelle überwacht die Ladevorgänge, sichert die Nämlichkeit erneut und bringt in den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines die entsprechenden Vermerke an.

(2) Eine Umladung kann ohne zollamtliche Überwachung durch den Beförderer erfolgen, wenn kein Verschluss abgenommen werden muss. Der Beförderer hat die Umladung in den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines zu vermerken und die für den Ort der Umladung zuständige Zollstelle zu benachrichtigen. Diese bestätigt die Umladung durch Sichtvermerk.

(3) Die Weiterbeförderung entladener oder umgeladener Waren in Teilsendungen erfolgt jeweils in einem neuen Versandverfahren.

1.1.6.4. Entladung wegen unmittelbar drohender Gefahr

Falls eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels zwingt, sind die Zollbehörden so rasch wie möglich zu befragen.

1.1.6.5. Sonstige Ereignisse, Zwischenfälle oder Unfälle

Alle Ereignisse, Zwischenfälle oder Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Hauptverpflichteten oder des Beförderers sind so rasch wie möglich den zuständigen Zollbehörden mitzuteilen. Polizeiliche Unfallprotokolle, die Auskünfte über allfällige Beschädigungen der Zollverschlüsse, der Beförderungsmittel bzw. der Waren geben, sind vorzulegen.

1.1.6.6. Zuladung, Entladung

(1) Werden im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördernde Waren während der Beförderung bei einer zwischengeschalteten Zollstelle zugeladen, so ist für diese Waren ein neues, gesondertes Versandverfahren zu eröffnen. Der Versandschein für das bisherige gemeinschaftliche Versandverfahren ist vorzulegen und wird erledigt.

(2) Wird ein Teil der in ein und demselben gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren bei einer anderen Zollstelle als der im Versandschein angegebenen Bestimmungsstelle entladen, so sind alle im Versandschein aufgeführten Waren zu gestellen und das Versandverfahren zu beenden. Die entladenen Waren sind einer Zollbehandlung zu unterziehen. Die Weiterbeförderung der in dem Fahrzeug verbleibenden Waren erfolgt in einem neuen Versandverfahren.

1.1.7. Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle

1.1.7.1. Allgemeine Hinweise

Hinweis:

"Vorwarnsystem" für sensible Waren beachten (Abschnitt 7.)!

Hinweis:

Die Bestimmungsstelle hat jede Gestellung im Rahmen eines Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen.

Hinweis:

Nachträgliche Kontrollen von beendeten Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern (Abschnitt 1.1.7.5.)

1.1.7.2. Beendigung

1.1.7.2.1. Beendigung Zollstelle

1. Die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beendet werden soll (Bestimmungszollstelle), hat

- die Übereinstimmung der Angaben im Exemplar 4 mit denen im Exemplar 5 zu prüfen;
- das Vorhandensein bzw. die Ordnungsmäßigkeit des Beförderungsmittels, der Nämlichkeitssicherung (in der Regel Zollverschlüsse) und eine allfällig risikoorientierte Warenbeschau auf Grundlage der von der Abgangsstelle enthaltenen Daten

(Vorabankunftsanzeige) durchzuführen; die Prüfungen haben unbeschadet des Umstandes zu erfolgen, dass auf eine Beschau der Waren im Rahmen eines anschließenden Zollverfahrens verzichtet wird;

- auf der Rückseite der Exemplare 4 und 5 des Versandscheines entsprechend der e-zoll-Codierungen den Erledigungsvermerk und nur auf dem Exemplar 4 auch den Beschauvermerk in codierter Form anzusetzen;
 - das Ergebnis der Prüfung in den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines, sofern keine Beanstandung erfolgt bzw. die Beanstandung durch innerstaatliche Maßnahmen (zB Richtigstellung der Listen) behoben werden kann, durch das Wort "konform" (konform bedeutet, dass die Nämlichkeitsprüfung keine Beanstandung ergeben hat, keine Fehl- oder Mehrmengen festgestellt wurden und die zur Beendigung des Versandverfahrens gestellten Waren mit den im Versandschein angeführten Waren übereingestimmt haben) zum Ausdruck zu bringen. Die Bestimmungen des Art. 361 ff ZK-DVO gelten sinngemäß.
2. Die Bestimmungsstelle trägt unter "Bemerkungen" in Feld "I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle" des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung den folgenden Vermerk "Exemplar T5 vorgelegt" ein, wenn mit den Exemplaren Nrn. 4 und 5 ein von der Abgangsstelle ausgestelltes Kontrollexemplar T5 vorgelegt wird.
3. Die Bestimmungsstelle trägt in Feld "I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle" des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung den folgenden Vermerk nach Maßgabe ihrer Feststellungen ein, wenn sie Unstimmigkeiten festgestellt hat:
- Unstimmigkeiten:
 - Mehrmenge:
 - Fehlmenge:
 - Art der Waren:
 - Tarifstelle:

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen ist die Anzahl der Packstücke, das Rohgewicht oder beides anzugeben.

Unstimmigkeiten bei der zolltariflichen Einreihung sind nur anzugeben, wenn die Vorschriften des gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens diese Angabe erfordern oder ein Kontrollexemplar T5 verwendet wird.

4. Stellt die Bestimmungsstelle im Vergleich zu den Angaben auf den Exemplaren Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung eine Unstimmigkeit fest, trägt sie den Vermerk "Unstimmigkeit: Feld ..." unter "Bemerkungen" in Feld "I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle" des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung zur Unterrichtung der Abgangsstelle ein.

Entscheidet die Bestimmungsstelle, Nachforschungen einzuleiten, fügt sie den Vermerk "Untersuchung eingeleitet" an.

5. Hat die Bestimmungsstelle die Schuld gesichert, trägt sie den Vermerk "Abgabenerhebung erfolgt" ein.
6. Die von der Bestimmungsstelle im Falle von Unstimmigkeiten einzutragenden Vermerke dienen der Unterrichtung der Abgangsstelle über die Einzelheiten der durchgeführten Prüfungen. Diese Angaben sind für die Abgangsstelle nicht bindend. Sie entscheidet vielmehr auf der Grundlage der vorliegenden Tatsachen und ergreift die geeigneten Maßnahmen.
7. Ein zugelassener Empfänger, der die Waren und die Exemplare Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung erhält, kann nach Maßgabe der Bewilligung Eintragungen im ersten Unterfeld des Feldes "I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle" vornehmen. Das zweite Unterfeld bleibt dagegen Eintragungen der Bestimmungsstelle vorbehalten.
8. Die Vermerke sind durch die Unterschrift eines Zollorgans, das Datum und den Stempel der Zollstelle zu bestätigen.

Wenn keine Maßnahmen hinsichtlich der Unstimmigkeit ergriffen werden, ist demnach kein Vermerk anzubringen.

Die entsprechenden Vermerke in den anderen zugelassenen Sprachen sind in Anhang 8A zusammen gefasst.

Die Bestimmungsstelle sendet das ordnungsgemäß vervollständigte Exemplar Nr. 5 unverzüglich zurück. In jedem Fall übersendet die Stelle die Exemplare Nr. 5 wenigstens einmal pro Woche.

1.1.7.2.2. Beendigung bei anderer Zollstelle

Das gemeinschaftliche Versandverfahren kann auch bei einer anderen als der im Versandschein angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird dann Bestimmungsstelle. Gehört die neue Bestimmungsstelle zu einem anderen Mitgliedstaat als die ursprünglich vorgesehene, so bringt sie im Feld "I. Prüfung durch die Bestimmungsstelle"

der Exemplare Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung zusätzlich zu ihren sonstigen üblichen Vermerken den folgenden Vermerk an:

Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)

Derartige Vorgänge führen nicht zur Einleitung eines Suchverfahrens.

1.1.7.2.3. Zollevidenz

Die Exemplare 4 und 5 sind zu trennen. Das Exemplar 4 ist entsprechend den Weisungen zur Zollevidenz abzulegen. Die Bestimmungsstelle hat bei außerhalb des Anwendungsgebietes gelegenen Abgangsstellen das Exemplar 5 an die Abgangsstelle bzw. die betreffende Zentralstelle (siehe Anhang 8AE) zurückzusenden. Bei im Anwendungsgebiet gelegenen Abgangsstellen entfällt die Rückübermittlung des Exemplars 5 aufgrund des automatisierten Verfahrens.

Ausnahme:

Im Falle von Unstimmigkeiten ist das Exemplar 5 ebenfalls an die in Österreich gelegene Abgangsstelle zurückzusenden. Gemäß Art. 363 ZK-DVO (in der vor dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung) hat die Rückübermittlung des Exemplars 5 unverzüglich zu geschehen. Zur Straffung des Verfahrensablaufes hat die Rücksendung weiterhin innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach Gestellung der Waren und Vorlage des Versandscheines zu erfolgen. Dies gilt auch bei Verdacht auf oder Feststellung von Unregelmäßigkeiten. Sollte die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, hat die Rücksendung jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat zu geschehen. Diese Frist ist deswegen strikt einzuhalten, um die für das Such- und Mahnverfahren vorgesehenen Fristen wahren zu können bzw. überflüssige Such- und Mahnverfahren zu vermeiden. Die automationsunterstützte Erfassung hat ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes zu erfolgen.

1.1.7.2.4. Eingangsbescheinigung

Eine Eingangsbescheinigung (Trennabschnitt auf der Rückseite des Exemplars 5 des Versandscheines oder TC 11-Eingangsbescheinigung laut Anhang 47 ZK-DVO) wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der Bestimmungsstelle die Warensendung mit dem dazugehörigen Versandschein gestellt hat. Sie ist vom Beteiligten vorher auszufüllen.

Wichtig:

Eine Eingangsbescheinigung gilt nicht als Alternativnachweis im Sinne des Art. 366 ZK-DVO bzw. Art. 42 der [Anlage I des ÜgemVV](#) und kann daher auch nicht als Grundlage für die Freigabe einer Sicherheit verwendet werden.

1.1.7.2.5. Eisenbahnverkehr

Wird eine Ware im Eisenbahnverkehr mit einem Versandschein T1 befördert und endet das mit diesem Versandschein durchgeführte Versandverfahren bei einer Bestimmungsstelle an der Grenze zu einem Drittland, während die Waren mit dem Beförderungspapier weiterbefördert werden, so ist dieses letztere zusammen mit dem Versandschein der Bestimmungsstelle vorzulegen, die im internationalen CIM Frachtbrief die Kurzbezeichnung T1 anbringt, wenn der Bestimmungsbahnhof innerhalb der Gemeinschaft liegt.

Sonderregelungen:

Im Eisenbahnverkehr kann von einer Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Beförderungsmittels Abstand genommen werden und die Nämlichkeitsprüfung für die im CIM Frachtbrief (oder EBG Frachtbrief) angeführten Waren stichprobenweise erfolgen, wenn alle drei nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können zum Zeitpunkt der Gestellung nachweisen (zB durch Zuglisten), dass sich die betreffenden Waggons bei der Bestimmungsstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden,
- bei den im CIM Frachtbrief angeführten Waren handelt es sich um in offenen Waggons verladene Massengüter (zB Holz oder Kohle) und
- die Nämlichkeitssicherung erfolgt durch Beschreibung im Sinne des Art. 357 Abs. 4 ZK-DVO.

1.1.7.2.6. Gestellung

Das Versandverfahren endet mit der ordnungsgemäßen Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle; die Pflichten des Hauptverpflichteten und des Bürgen erstrecken sich nicht auf ein anschließendes Zollverfahren.

1.1.7.2.7. Sichtvermerk

Die Bestimmungsstelle versieht jedes zusätzliche Exemplar Nr. 5 und jede Kopie des Exemplars Nr. 5, die ihr gemäß Art. 37 Abs. 4 der [Anlage I des ÜgemVV](#) vorgelegt werden, mit ihrem Sichtvermerk, wenn sie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt hat. Die Person, die ein solches Dokument mit den Waren und den Exemplaren Nrn. 4 und 5 vorlegt, wird als Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen. Die Bestimmungsstelle händigt dieser Person das mit ihrem Sichtvermerk versehene Dokument aus. Ein Alternativnachweis darf nicht ausgestellt werden, wenn die Erledigung nicht "konform" lautet.

1.1.7.3. Unregelmäßigkeiten bei der Gestellung

(1) Nach Art. 96 ZK hat der Hauptverpflichtete

- die Waren innerhalb der Frist unter Beachtung der zur Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen unverändert zu stellen und
- die Vorschriften für das gemeinschaftliche Versandverfahren (zB Einhaltung allfälliger Fahrtrouten, Meldepflicht bei Vorfällen unterwegs) einzuhalten.

Die Verpflichtungen entsprechend dem ersten Gedankenstrich treffen auch den Warenführer und den Warenempfänger, wenn ihnen bekannt ist, dass es sich um Versandgut handelt. Jede davon abweichende Gestellung ist daher grundsätzlich eine Pflichtverletzung, die zur Entstehung einer Zollschuld nach Art. 203 ZK bzw. Art. 204 ZK führen kann, und muss daher abweichend vom Routineverfahren behandelt werden.

(2) Keine Zollschuld entsteht, wenn die Waren gestellt werden und den in den nachstehenden Absätzen 3, 4 oder 5 dargestellten Voraussetzungen entsprochen ist. "Gestellt" ist nach Art. 4 ZK zu beurteilen; eine Beschau und sonstige Prüfung muss zumindest möglich sein.

(3) Die Zollschuld entsteht jedenfalls nicht, wenn

- a) ein Fristversäumnis auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende und zB durch Rechnung udgl. nachgewiesene Umstände, wie etwa entsprechend umfangreiche Reparatur oder Witterungseinflüsse, zurückzuführen ist und dies der Zollstelle glaubhaft gemacht wird (Art. 361 Abs. 2 ZK-DVO) - Vorgangsweise Abs. (5);
- b) bei Gestellung mit verletzten Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen, wenn die Verletzung auf ordnungsgemäß behandelte Vorfälle unterwegs zurückzuführen ist, dh. keine Absicht des Beförderers, Mitteilung an die nächstgelegene Zollbehörde oder andere öffentliche Dienststelle, die ein Protokoll aufzunehmen und nach Möglichkeit neue Verschlüsse anzulegen hat (bei unmittelbar drohender Gefahr genügt nachträgliche Mitteilung Art. 360 ZK-DVO); dabei ist auch auf die Zumutbarkeit der vorherigen oder nachträglichen Mitteilung Rücksicht zu nehmen und nicht nur nach der Entfernung, sondern auch nach dem Verkehrsweg zu urteilen - Vorgangsweise Abs. (6).

(4) Eine Zollschuld entsteht weiters dann nicht, wenn der Beteiligte (dh. der Hauptverpflichtete oder ein anderer am Transport oder am Eingang der Ware Beteiligter, auch der Fahrer) nachweist, dass weder der Versuch vorlag, die Ware der zollamtlichen Überwachung zu entziehen (zB Gestellung erst nach Anfrage des Zollamtes im

Suchverfahren), noch die Versäumnis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, dh. keine auffällige Sorglosigkeit, eines Beteiligten zurückzuführen ist (Art. 860 ZK-DVO iVm Art. 859 Z 2 ZK-DVO) - Vorgangsweise Abs. (6).

(5) Der Fall ist im Versandschein (Exemplar 4 und 5) wie folgt festzuhalten:

Erledigungsvermerk "KONFORM". Im Exemplar 4 ist einzutragen: "Frist gewahrt gemäß Art. 361 Abs. 2 ZK-DVO; Nachweis: siehe beiliegende Unterlage" (zB Kopie der Reparaturrechnung) oder "siehe Vermerk gemäß Art. 360 Abs. 1 Buchstabe e ZK-DVO des Zollamts ..." über einen Unfall oder einen anderen Vorfall während der Beförderung. Trotz dieser Erledigung ist auch nach Abs. (6) vorzugehen.

(6) Da die in den Absätzen 3 und 4 dargestellten Voraussetzungen vielfach bei der Abfertigung (auch Einlagerung) nur schwer zu beurteilen sind, kann die Zollstelle sie immer dann als gegeben annehmen, wenn die eigene Wahrnehmung nicht gegen das Vorliegen der Voraussetzungen spricht oder die Zollstelle keinen Hinweis (Abs. 8) erhalten hat. Im Versandschein (Exemplare 4 und 5) ist zu vermerken: "KONFORM"; in den Fällen des Absatzes (4) ist "Art. 859 Z 2 ZK-DVO" beizufügen.

In diesen Fällen ist ein ZA 141 ("Meldung über Unregelmäßigkeiten") zu erstellen.

(7) Kommt die Zollstelle von sich aus oder über einen Hinweis zur Annahme, dass die Zollschuld definitiv entstanden ist, so darf die Anmeldung (auch Einlagerung) nicht angenommen werden. Dies ist auf dem Exemplar 8 (dem für die Einlagerung verwendeten vereinfachten Papier) zu vermerken; das Exemplar 6 ist einzubehalten. Die Sache ist sofort dem zuständigen Zollamt zur zollschuldrechtlichen Bearbeitung zuzuleiten. Wenn die Einbringung der Abgaben nicht gewährleistet ist, sind die Waren aus dem Titel der Sachhaftung zu beschlagnahmen.

1.1.7.4. Unterbleiben der Gestellung

(1) Stellt die Zollstelle von sich aus oder über Mitteilung eines Beteiligten fest, dass die Gestellung unterblieben ist, ist die Sache ohne weitere Erhebung der zuständigen Zollstelle weiterzugeben.

(2) Im Übrigen hat jedoch jede Zollstelle das ihr zur Sachverhaltsfeststellung geeignet und durchführbar Erscheinende zu veranlassen. So sind bei Vorsprachen oder Anrufen von Beteiligten jedenfalls deren Aussagen festzuhalten und ebenfalls weiterzugeben.

1.1.7.5. Unterbleiben der Gestellung

In der Anwendung "e-zoll" besteht zur Zeit keine Verknüpfung zwischen der Erledigung von Versandverfahren und der weiteren zollrechtlichen Bestimmung. Aufgrund dessen sind im Anwendungsgebiet ab 1. Februar 2008 verpflichtend nachträgliche stichprobenweise Überprüfungen von beendeten Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern hinsichtlich des Erhalts einer weiteren zollrechtlichen Bestimmung vorzunehmen.

Die Prüfquote beträgt 1% der beendeten Versandscheine pro Halbjahr und pro Wirtschaftsraum, und ist vom Amtsfachbereich zu überwachen. Etwaige Unstimmigkeiten sind dem bewilligungserteilenden Zollamt zu melden. Bedacht zu nehmen ist auf eine möglichst breite und anteilmäßige Streuung pro Warenort, die Prüfergebnisse sind entsprechend zu protokollieren.

Aufgrund der zur Zeit bestehenden Abfrage- und Auswertungsmöglichkeiten im "reporting" im System e-zoll, und um eine risikoorientierte Fallauswahl weitgehend zu gewährleisten, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Die Überwachung der im NCTS gestellten Waren am Warenort hinsichtlich des Erhalts einer weiteren zollrechtlichen Bestimmung erfolgt durch entsprechende Abfragen in e-zoll unter "reporting". Auswertungen durch die Teams sind warenortbezogen und/oder bezogen auf zugelassene Empfänger durchzuführen. Durch Auswahl der entsprechenden Abfragemöglichkeiten in "reporting öffentliche Ordner" ist die elektronische Gegenüberstellung der Daten der am Warenort gestellten NCTS-Verfahren mit den Anmeldedaten der Folgeverfahren möglich.
- Zusätzlich zu dieser Art der nachträglichen Kontrolle sind stichprobenweise auch so genannte "regelmäßige Grünfälle" bei der Beendigung von Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern auf ihre weitere zollrechtliche Bestimmung zu überprüfen.

1.1.8. Vereinfachung der Förmlichkeiten für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

1.1.8.1. Vorschriften für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

(1) Werden Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so werden die entsprechenden Förmlichkeiten für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen mit dem "Internationalen CIM Frachtbrief und Expressgutschein" (nachfolgend CIM Frachtbrief genannt) durchgeführt werden, vereinfacht. Die Inanspruchnahme der Vereinfachungen ist nicht zwingend. Das bedeutet, dass, wenn Waren zum Regelverfahren NCTS oder mit Einheitspapier im OTS abgefertigt werden, sie

danach per Bahn (und dort mit dem vorgeschriebenen CIM Frachtbrief) befördert werden können, ohne dass in diesem Fall ein vereinfachtes Versandverfahren angewendet wird: Der CIM Frachtbrief ist in diesem Fall nur ein gewöhnliches Beförderungsdokument bzw. Frachtpapier. Soll nun das Vereinfachte Eisenbahnversandverfahren angewandt werden, müssen nachstehende Bedingungen zwingend erfüllt sein:

- Der internationale CIM Frachtbrief ist als Anmeldung zum Versandverfahren zu verwenden.
- Der vertragliche Beförderer ist im Feld 58 a einzutragen und das Feld 58 b anzukreuzen. Weiters ist der vierstellige Code des Hauptverpflichteten (das Eisenbahnverkehrsunternehmen – EVU) anzuführen. Die Liste der EVUs wird von der EK regelmäßig veröffentlicht und dem Amtsfachbereich vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.
- Die Angabe der Codes der weiteren an dem Versandverfahren beteiligten und zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hat im Feld 57 des CIM Frachtbriefes zu erfolgen.
- Die Beförderung der Waren erfolgt in jedem Land durch ein getrenntes Eisenbahnverkehrsunternehmen, die mit den anderen am Transport beteiligten Gesellschaften kooperiert und solidarisch haftet.
- Es hat eine getrennte Abrechnung der Beförderungskosten für jedes Land, durch dessen Gebiet der Transport führt, zu erfolgen.
- Die Abrechnung hat unter Bereithaltung der Unterlagen für den Zoll in jedem Land durch die hierfür eingerichtete zentrale Abrechnungsstelle zu erfolgen.

In diesen Fällen wird der CIM Frachtbrief als Beförderungspapier und als Versandanmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet (Art. 414 ZK-DVO).

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kommt den Zollbehörden - abgesehen im Verfahren mit Kontrollexemplar T5 - bei der Eröffnung des Versandverfahrens keine Mitwirkungspflicht zu; auf [§ 12 ZollR-DV 2004](#) wird verwiesen.

(2) Weiters kann die Ausdehnung des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr, die mit EBG Frachtbriefen durchgeführt werden, bewilligt werden. Auch hier ist das vereinfachte Versandverfahren zwingend durch Ankreuzen des Punktes vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren und Angabe des UIC-Codes des Hauptverpflichteten im Punkt 58 b des EBG Frachtbriefes zu dokumentieren. Die folgenden

Ausführungen gelten somit sinngemäß auch für die Beförderung von Waren mit EBG Frachtbriefen.

(3) Die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren per Bahn mit CIM Frachtbrief beinhaltet folgende Vereinfachungen:

- Grundsätzlich keine Grenzaufenthalte der Güterzüge bei Überschreiten der EU-Grenzen;
- da die Anschreibungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen als TC 10-Grenzübergangsschein gelten, ist bei der Durchgangszollstelle kein TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben (Art. 412 ZK-DVO) (siehe jedoch "Kombinierter Verkehr Straße - Schiene - Straße" Abschnitt 1.1.9.);
- Verwendung des CIM Frachtbriefes als Versandanmeldung (-schein);
- Verzicht auf das Rückscheinverfahren (Rücksendung des Exemplars 5 des Versandscheines) wegen Kontrollmöglichkeit bei zentralen Verrechnungsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen;
- die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die die Waren mit einem als Versandschein geltenden CIM Frachtbrief zur Beförderung annimmt, wird gemäß Art. 416 Abs. 1 ZK-DVO für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter;
- Befreiung von der Sicherheitsleistung für Beförderungen, die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden (Art. 94 ZK) [siehe Abschnitt 1.1.3.3.].

1.1.8.1.1. CIM Frachtbrief

(1) Der CIM Frachtbrief gilt gemäß Art. 414 ZK-DVO als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren

- für Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T1;
- für Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2.

(2) CIM Frachtbriefe gelten als Versandschein,

- a) die von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) – diese sind in der von der EU veröffentlichten Liste (TAXUD 1405/2005 Anhang 3) genannt – eines Mitgliedstaates

der EU^(*) zur Beförderung gemäß Art. 419 Abs. 1 und Abs. 2 ZK-DVO angenommen wurden,

() Beförderungspapiere der SNCF-Bahnhöfe Bale SNCF (Basel SNCF), Geneve-Eaux Vives und Geneve-Chenebourg sind wie Beförderungspapiere schweizerischer Eisenbahnen zu behandeln*

- als Versandschein T1, wenn sie den Vermerk "T1" tragen,
- als Versandschein T2, wenn sie keinen Vermerk tragen,

Das bedeutet, beginnt eine Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren im Zollgebiet der EU, so gilt der CIM Frachtbrief ua. nur dann als Versandschein T1, wenn er den Vermerk „T1“ im für den Zoll vorgesehenen Feld enthält.

b) die von einem EVU eines EFTA-Landes zur Beförderung in oder durch die EU oder nach/durch EFTA-Länder angenommen wurden (siehe [Artikel 73 Abs. 5 ÜgemVV](#)),

- als Versandschein T1, wenn sie keinen Vermerk tragen,
- als Versandschein T2, wenn sie den Vermerk "T2" mit zollamtlichem Sichtvermerk tragen.

Das bedeutet, beginnt eine Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren in einem EFTA-Land, so muss für im T1 beförderte Waren die Kurzbezeichnung "T1" nicht in den Frachtbrief eingetragen zu werden.

(3) Der Vermerk "T1" oder "T2" muss jeweils auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 des CIM Frachtbriefes in dem für den Zoll bestimmten Feld deutlich sichtbar angebracht sein. Für den Vermerk "T1" ist ein runder Stempel mit einem Durchmesser von etwa 20 mm, für den Vermerk "T2" ein quadratischer Stempel mit 20 mm Seitenlänge zu verwenden; der Rand hat jeweils 1 mm stark, der Buchstabe und die Ziffer jeweils 10 mm hoch und 2 mm dick zu sein. Die Stempel können einen Hinweis auf die jeweilige Zollstelle enthalten.

1.1.8.1.2. Internationale Bahnhöfe

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Als in der Gemeinschaft beginnende Beförderung gilt jede Beförderung, die von einem EVU eines Mitgliedstaats in einem in einem Drittland gelegenen Bahnhof übernommen worden ist. Die in dieser Weise beförderten Waren gelten somit als Gemeinschaftswaren, es sei denn, das Beförderungspapier trägt die Kurzbezeichnung T1.
- b) Wird eine Beförderung von einem EVU eines Drittlandes in einem in der Gemeinschaft gelegenen Bahnhof übernommen, so gilt sie nicht als eine in der Gemeinschaft

beginnende Beförderung. Die in dieser Weise beförderten Waren gelten somit als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, das Beförderungspapier trägt die Kurzbezeichnung T2.

(2) Besondere Bestimmungen

- a) Ein CIM Frachtbrief, der von den französischen Staatsbahnen SNCF (Société Nationale des Chemins de Fer Français) in dem schweizerischen Bahnhof Basel-SNCF angenommen wird, gilt als T1, es sei denn, dass er mit der Kurzbezeichnung T2 versehen ist.
- b) CIM Frachtbriefe, die durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) in Basel (nur im Nord-Süd-Verkehr) oder in den Bahnhöfen des Kantons Schaffhausen angenommen werden, gelten als Versandscheine T2, es sei denn, dass sie mit der Kurzbezeichnung T1 versehen sind.
- c) Warenbeförderungen nach einem in einem Drittland gelegenen deutschen Bahnhof (Basel Badischer Bahnhof, Schaffhausen und Thayngen) gelten als Beförderungen, die in der Gemeinschaft enden.

1.1.8.1.3. Kennzeichnung

Die EVU's kennzeichnen alle Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren durch Anbringen von Aufklebern oder Stempelabdrucken in grüner Farbe nach dem in Anhang 58 ZK-DVO abgebildeten Piktogramm auf dem CIM Frachtbrief und dem Waggon bzw. Packstücken (Art. 417 ZK-DVO).

1.1.8.1.4. Nämlichkeitssicherung

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangsstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an.

1.1.8.1.5. Zollrechtlicher Status

Waren, deren Beförderung außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft begonnen hat, gelten als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, es sei denn, dass der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nach Maßgabe der Art. 314b ZK-DVO bis Art. 336 ZK-DVO (Nachweis des Gemeinschaftscharakters - T2L; siehe Abschnitt 5.2.1.) nachgewiesen wird.

1.1.8.1.6. Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

(1) Am Amtsplatz legt das EVU der Bestimmungszollstelle nach Art. 421 ZK-DVO die Exemplare Nrn. 2 und 3 des CIM Frachtbriefs vor. Diese Zollstelle versieht die Exemplare

Nrn. 2 und 3 mit einem Sichtvermerk. Das Exemplar Nr. 2 wird dem EVU unverzüglich zurückgegeben.

Das Exemplar Nr. 3 des CIM Frachtbriefs dient als Vorpapier zum nächsten Zollverfahren.

Der Sichtvermerk beinhaltet die CRN des nachfolgenden Zollverfahrens, Datum, Unterschrift und den Amtsstempel im Feld 99 des CIM Frachtbriefs. Beschauvermerke betr. die Kontrollen bei der Beendigung des Versandverfahrens sind entsprechend der e-zoll-Codierungen auf dem Exemplar Nr. 3 (im Feld 99 des CIM Frachtbriefes) anzubringen.

Die gleiche Vorgangsweise hat auch beim EBG Frachtbrief im Feld 31 (siehe Abschnitt 1.1.8.1. Abs. 2) zu erfolgen.

Die weiteren Einzelheiten über die Tätigkeiten bei der Bestimmungsstelle richten sich nach Abschnitt 1.1.7.2.

Die im Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 sechster und siebenter Teilstich vorgesehenen Vermerke bei Unstimmigkeiten sind in den Exemplaren Nr. 3 des CIM Frachtbriefs und EBG Frachtbriefs Feld 35 bzw. 31 aufzunehmen.

"Verzollt" Vermerk nach Art. 423 Abs. 3 ZK-DVO

Der Vermerk "Verzollt" nach Art. 423 Abs. 3 ZK-DVO wird von der Bestimmungsstelle bei der Beendigung des Versandverfahrens auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 des CIM Frachtbriefs und auf der zusätzlichen Kopie des Exemplars Nr. 3 des CIM Frachtbriefs nur dann angebracht, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen als Fiskalvertreter tätig wird. In diesem Fall werden die Exemplare Nrn. 2 und 3 des CIM Frachtbriefs des Eisenbahnverkehrsunternehmens nach Anbringung des Sichtvermerks (siehe Abschnitt 1.1.8.1.6. Abs. 1) sofort zurückgegeben. Eine Ablichtung des Exemplars Nr. 3 des CIM Frachtbriefes verbleibt bei der Bestimmungsstelle.

Im Anschluss an diese Art von Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat die anschließende Lieferung der Ware in einen Mitgliedstaat der EU zu erfolgen.

In allen anderen Fällen ist bei der Beendigung des Versandverfahrens ein Vermerk "Verzollt" nicht anzubringen (bei einem dem Versandverfahren unmittelbar nachfolgenden Zollverfahren – so genannte "Zug um Zug-Abfertigungen" - ist nach den Bestimmungen des nachfolgenden Zollverfahrens vorzugehen; zB Anbringung eines nationalen Vermerks "Verzollt", der mit dem Versandverfahren nicht im Zusammenhang steht und zum Ausdruck bringen soll, dass eine Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist).

Bei festgestellten Fehlmengen ist dem Zollamt Wien der Vordruck nach Lager Nr. Za 40 zu übersenden. Die Zuständigkeit des Zollamtes Wien ergibt sich nach [§ 13 AVOG 2010 – DV](#).

Beförderungspapier	Anzugeben ist entweder CIM oder EBG Frachtbrief
Datum	Anzugeben ist das Datum in Feld Nr. 58 a (CIM und EBG-Frachtbrief)
Versandbahnhof	Anzugeben ist die gesamte Nr. laut Feld 70 (CIM und EBG Frachtbrief)
Bestimmungsbahnhof	Anzugeben ist der Bahnhof in Feld Nr. 70 (CIM und EBG Frachtbrief)
Sendungs-Identification	Anzugeben im Feld Nr. 62
Datum	Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 29 (CIM und EBG Frachtbrief)
Wagen Nr.	Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 18 (CIM und EBG Frachtbrief)

Werden die im Versandverfahren beförderten Waren einem zugelassenen Empfänger nach Art. 406 ff ZK-DVO übergeben und von diesem Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Überwachungsstelle mitzuteilen. Diese setzt das Zollamt Wien mittels Vordruck Lager Nr. Za 40 in Kenntnis.

Im Feld 99 der zusätzlichen Kopie des CIM Frachtbriefes sind die Beschauvermerke entsprechend Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 dritter Teilstrich vorzunehmen.

(2) Zugelassener Empfänger nach Art. 406 ff ZK-DVO

Der zugelassener Empfänger hat das Original mit dem entsprechenden Sichtvermerk (siehe Abschnitt 1.1.8.1.6. Abs. 1) und falls zutreffend mit einem Beschauvermerk zu versehen und bei den Bestandsaufzeichnungen aufzubewahren.

Die im Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 sechster und siebenter Teilstrich vorgesehenen Vermerke bei Unstimmigkeiten sind in den Exemplaren Nr. 3 des CIM Frachtbriefs und EBG Frachtbriefs (Feld 99) vom Begünstigten aufzunehmen.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl des Originals kann der Abgangsbahnhof ein Zweitstück des internationalen CIM Frachtbriefs ausstellen. Der Abgangsbahnhof bringt seinen Dienststempelabdruck auf den Exemplaren 1 bis 3 des Zweitstücks des internationalen CIM Frachtbriefs an.

Die Zweitstücke oder Fotokopien müssen deutlich erkennbar folgenden Vermerk tragen:
"DUPLIKAT"

Sie sind der Abgangsstelle vorzulegen, wo sie nach Prüfung der die Sendung betreffenden Unterlagen mit nachstehendem Vermerk versehen werden:

a) bei Waren, die im T2-Verfahren befördert werden:

- "T2 Waren"

b) bei Waren, die im T1-Verfahren befördert werden:

- "T1 Waren"

Die unter a) und b) genannten Vermerke sind mit Datumsangabe, Dienststempelabdruck und Unterschrift des zuständigen Beamten zu versehen.

Anstelle eines Zweitstücks kann der Abgangsbahnhof zwei Fotokopien des bei ihm verbliebenen Exemplars des internationalen CIM Frachtbriefs anfertigen. Diese Fotokopien sind mit dem Dienststempelabdruck des Abgangsbahnhofs zu versehen. Auf jeder Fotokopie ist die Exemplarnummer durch die jeweilige Nummer desjenigen Exemplars zu ersetzen, das sie ersetzen soll, dh.:

Nr. 2 und Nr. 3 für den internationalen CIM Frachtbrief.

1.1.8.1.7. Evidenzierung des Frachtbriefes

(1) Bei der Überführung in das Versandverfahren hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 oder 2 oder 3 des CIM Frachtbriefs, eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 oder 2 oder 3 des EBG Frachtbriefs bei der Abgangsstelle zu verbleiben (Ausnahmen sind in Art. 419 Abs. 4 und 7 ZK-DVO festgelegt). Diese Exemplare sind chronologisch abzulegen. Die Beschauvermerke sind entsprechend den e-zoll-Codierungen in der bei der Abgangsstelle verbleibenden Kopie im Feld 99 des CIM Frachtbriefs oder EBG Frachtbriefs festzuhalten.

(2) Der zugelassene Empfänger hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 4 oder 5 des CIM Frachtbriefs bzw. des EBG Frachtbriefs bei den Bestandsaufzeichnungen abzulegen. Die Beschauvermerke sind entsprechend der e-zoll-Codierungen im Feld 99 der Kopie des Exemplars Nr. 4 oder 5 des CIM Frachtbriefs bzw. im Feld 99 der Kopie des EBG Frachtbriefs festzuhalten.

1.1.8.2. Vorschriften für die Beförderung von Waren in Großbehältern

Als "Großbehälter" im gegebenen Zusammenhang gelten Behälter im Sinne der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1.1.1.3.2., die

- so beschaffen sind, dass an ihnen Verschlüsse wirksam angebracht werden können;
- so bemessen sind, dass die von den vier äußeren Ecken des Bodens begrenzte Fläche mindestens 7 Quadratmeter beträgt.

1.1.8.2.1. Festgestellte Fehlmengen:

Bei festgestellten Fehlmengen ist dem Zollamt Wien der Vordruck nach Lager Nr. Za 40 zu übersenden. Die Zuständigkeit des Zollamtes Wien ergibt sich nach [§ 13 AVOG 2010 – DV](#).

Werden die im Versandverfahren beförderten Waren einem zugelassenen Empfänger nach Art. 406 ff ZK-DVO übergeben und von diesem Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Überwachungsstelle mitzuteilen.

Dieses setzt das Zollamt Wien mittels Vordruck Lager Nr. Za 40 in Kenntnis.

1.1.8.2.2. Nämlichkeitssicherung

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangsstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an.

1.1.8.3. Zentrale Verrechnungsstelle

Voraussetzungen für das vgVV sind, dass der Transport von mindestens zwei EVU's durchgeführt wird und die Verrechnung über eine zentrale Verrechnungsstelle erfolgt.

Das Übereinkommen über den nationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) regelt im Anhang B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern CIM) das internationale Eisenbahnfrachtrecht.

Nach diesem Anhang B ist bei der Beförderung zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten der COTIF der "Internationale CIM Frachtbrief und Expressgutschein" (in der Folge CIM Frachtbrief) zu verwenden. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Länder sind COTIF-Mitglieder.

Nach Art. 414 ZK-DVO gilt der CIM Frachtbrief als Versandschein T1 oder T2 (siehe Abschnitt 1.1.8.1.1.).

Im Internationalen Eisenbahnverband (UIC)-Kodex (Abrechnungsvorschriften für den internationalen Güter- und Expressgutverkehr) ist die Abrechnung der Frachten und Gebühren von mit CIM Frachtbriefen durchgeführten Beförderungen zwischen den am Transport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.

Die Aufteilung der Frachten und Gebühren für die Beförderung auf die an dem Transport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen wird von der Empfangsbahn vorgenommen (erfolgt zB eine Beförderung im Eisenbahnverkehr von Antwerpen nach Wien, werden die vom Eisenbahnverkehrsunternehmen vom Empfänger der Sendung erhobenen Frachten und Gebühren auf die Österreichische Bahn, Deutsche Bahn und Belgische Bahn aufgeteilt). Für die Kontrolle, ob die am Transport beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen die ihnen zustehenden Frachten und Gebühren erhalten haben, werden zwischen den EVU's Abstimmungsabrechnungen durchgeführt.

Diese Abrechnung der Frachten und Gebühren erfolgt bei den zentralen Verrechnungsstellen der EVU's. Die bei den zentralen Verrechnungsstellen von den EVU's geführten Aufzeichnungen sind nach Art. 415 ZK-DVO den Zollbehörden zur Verfügung zu stellen.

1.1.8.3.1. Zuständigkeit des Zollamtes Wien

Die Überprüfung bei der zentralen Verrechnungsstelle wird nach [§ 13 AVOG 2010 – DV](#) vom Zollamt Wien durchgeführt.

Der genaue Ablauf ist in der Ablaufbeschreibung des Zollamtes Wien Aktenzahl 100000/12129/2012 geregelt.

1.1.8.3.2. EBG Frachtbriefe

Bei der zentralen Verrechnungsstelle werden auch die EGB-Frachtbriefe (Frachtbriefe nach dem Eisenbahnbeförderungsgesetz, die grundsätzlich nur im Anwendungsgebiet verwendet werden können) abgerechnet (siehe Abschnitt 1.1.8.1. Abs. 2).

1.1.8.4. Zollabfertigung des Reisegepäcks

1.1.8.4.1. Einfuhr von Reisegepäck

(1) Beim Grenzeintritt sind Reisegepäcksendungen aus Drittstaaten (Ausnahme Sonderregelung Schweiz; siehe Abschnitt 1.1.8.3.2.) den kontrollierenden Zollorganen im Rahmen der stationären oder ambulanten Zollkontrolle vorzuführen. Soweit diese Sendungen nicht bei dieser Zollkontrolle durch Anbringung des zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerks ("Verzollt" oder "Zollfrei", Amtsstempel der Zollstelle, Datum

und Unterschrift des Zollorgans) auf dem Gepäckbegleitschein bzw. der Gepäckkarte freigegeben werden, sind sie

- im Grenzbahnhof auszuladen, wenn auf dem Weg zum Bestimmungsbahnhof kein Zollbahnhof berührt wird,

oder
- an den dem Bestimmungsbahnhof letzt vorgelegenen Zollbahnhof oder an den Bestimmungsbahnhof, wenn dieser selbst Zollbahnhof ist, zu leiten.

(2) Reisegepäcksendungen, deren Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten nicht durch den zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk gekennzeichnet wurden, sind binnen 20 Tagen, gerechnet vom Grenzübertritt, falls dieser nicht feststellbar ist, vom Ausstellungstag des Gepäckbegleitscheins oder der Gepäckkarte, einer Zollstelle zu stellen.

(3) Die Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten werden von der Zollstelle mit einem Gestellungsvermerk (Verwahrungslagerpost, Amtsstempel der Zollstelle und Datum) versehen. Zollbahnhöfe mit Lagerbewilligung bringen die Evidenznummer und den Bahnhoftagesstempel an.

(4) Die Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten, die einen Gestellungsvermerk tragen, müssen auch durch einen zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk gekennzeichnet sein, bevor die zugehörigen Gepäckstücke an den Reisenden abgeliefert werden dürfen.

(5) Wird nur ein Teil der mit einem Gepäckschein abgefertigten Gepäckstücke zollamtlich freigegeben, so kann dieser auf Wunsch des Reisenden ausgefolgt werden. Nach Abschreibung der ausgefolgten Gepäckstücke im Gepäckbegleitschein und Gepäckschein durch den ausfolgenden Eisenbahnmitarbeiter wird dem Reisenden der Gepäckschein bis zur Ausfolgung der restlichen von der Zollstelle abzufertigenden Gepäckstücke belassen. Die Zollstellen vermerken jede derartige Zollabfertigung einzelner Gepäckstücke im Gepäckbegleitschein oder der Gepäckkarte unter genauer Festhaltung der Art des Gepäckstückes (zB Koffer, Reisetasche) und der Rohmasse.

1.1.8.4.2. Sonderregelung mit Reisegepäcksendungen aus der Schweiz

(1) Reisegepäcksendungen aus der Schweiz,

- deren Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten eine vom Reisenden ausgefüllte und gefertigte grüne Zollerklärung (Anhang 38A ZK-DVO) beigefügt ist,

oder

- Reisegepäcksendungen, die unverpackte Schi oder Fahrräder umfassen,

dürfen im Bestimmungsbahnhof ohne zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk auf dem Gepäckbegleitschein bzw. der Gepäckkarte abgeliefert werden, sofern der Gepäckbegleitschein bzw. die Gepäckkarte vom Zollorgan nicht mit einem großen roten "B" gekennzeichnet wurden. Erfolgte diese Kennzeichnung, darf die Reisegepäcksendung wie Sendungen aus sonstigen Drittstaaten nur mit einem zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk auf dem Gepäckbegleitschein bzw. der Gepäckkarte abgeliefert werden.

(2) Für allfällige papiermäßige Kontrollen haben die Bestimmungsbahnhöfe derartige Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten ohne zollamtliche Vermerke monatlich an den Bahnhof Buchs (SG) zur Übergabe an die Zweigstelle Buchs des Zollamtes Feldkirch zu leiten.

1.1.8.5. Ausfuhr von Erstattungswaren im Eisenbahnverkehr

Sollen Erstattungswaren im Eisenbahnverkehr direkt in ein Drittland befördert werden, ist wie folgt vorzugehen:

Anlässlich der Ausfuhrabfertigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen

- Rechnung, ev. Ausfuhrlizenz usw.
- Kontrollexemplar T5
- CIM Frachtbrief (ohne Bestätigung des Eisenbahnverkehrsunternehmens)

Die Ausfuhrzollstelle

- bestätigt die Ausfuhranmeldung und das Kontrollexemplar T5 (Feld D), setzt auf allen Exemplaren des CIM Frachtbriefes den Vermerk "T 1" an und bringt zusätzlich am Frachtbrief die CRN der Ausfuhranmeldung (dieselbe CRN wie Feld A des Kontrollexemplars T5), Abfertigungsstempel, Unterschrift und Datum an.
- die Austrittsbestätigung auf der Rückseite des Exemplars 3 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren entfällt

Der Ausführer

- lässt sich vom Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Exemplar 3 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren den Austritt bestätigen (Vermerk "In Bahngewahrsam übernommen")

- lässt sich vom Eisenbahnverkehrsunternehmen den Frachtbrief bestätigen
- legt beide Dokumente erneut der Zollstelle zwecks Bestätigung des "Austritts" der Erstattungswaren in Feld J des Kontrollexemplars T5 vor

Die Zollstelle

- bestätigt anhand der unter Punkt "Ausführer" genannten Unterlagen im Feld J des Kontrollexemplars T5 den "Austritt" der Waren unter Ansetzung des folgenden Vermerks: "Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern"; weiters ist anzugeben:
- Art und Nummer des Beförderungspapiers ("CIM Frachtbrief Nr.")
- Zeitpunkt der Annahme der Waren zur Beförderung durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen (Datum)

Die vorstehenden Aufgaben der Zollstelle können im Rahmen der Ausfuhrabfertigung am Amtsplatz oder im Rahmen von e-zoll-Kontrollen am Warenort oder erst anlässlich einer weiteren Abfertigung (zB nur Austrittsbestätigung) stattfinden.

Im Zuge der Ausfuhrabfertigung:

Mit der CRN der Ausfuhranmeldung wird auch das Feld J und A des Kontrollexemplars T5 sowie der CIM Frachtbrief bestätigt.

Die entsprechenden Blätter des Kontrollexemplars T5 für die Abgangs- bzw. für die Bestimmungszollstelle sind der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren (Exemplar für die Ausfuhrzollstelle) anzuschließen; das Original wird dem Zollamt Salzburg übermittelt.

Im Zuge einer weiteren Abfertigung:

Für die Bestätigung des Feldes J des Kontrollexemplars T5 ist in der Anwendung e-zoll im Menü "CRN-Vergabe" eine eigene CRN anzufordern.

Alle übrigen in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 erfassten Bestimmungen gelten uneingeschränkt.

1.1.9. Kombinierte Verkehr Straße - Schiene - Straße

(1) Bei Beförderungen im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße wird die Übernahme der Waren auf die Schiene auf einem Übernahmeschein oder einer zusammenfassenden Auflistung der Übernahmen von dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen bescheinigt. Im Anschluss an die Schienenbeförderung

überprüft das Eisenbahnverkehrsunternehmen des Bestimmungsbahnhofs die Gültigkeit der Sicherheitsleistung anhand der Angaben im Versandschein für die Gemeinschaft bzw. das Land, in dem die Ware von der Schiene auf die Straße übergeht. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Abschnitt 1.1.9.1.

(2) Bei Sendungen des begleiteten kombinierten Verkehrs Straße - Schiene - Straße (Rollende Landstraße) nehmen die für den Versand- bzw. Bestimmungsbahnhof der Rollenden Landstraße zuständigen Zollstellen die Aufgaben der Eisenbahnverkehrsunternehmen nach Absatz 1 wahr.

1.1.9.1. Übernahme durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen

(1) Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene- Straße unter Verwendung eines oder mehrerer Versandscheine T1 oder T2 beförderte Warensendung

- von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in einen Bahnhof zwecks Umladung auf Eisenbahnwagen übernommen
- und
- über das Gebiet eines Drittlands einschließlich der EFTA-Länder oder nach einem EFTA-Land oder von einem EFTA-Land aus weiterbefördert wird,

bescheinigt das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Übernahme auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck, wobei gegebenenfalls für jede Abgangsstelle ein Vordruck auszustellen ist.

(2) Dieser Vordruck kann bestehen aus:

- einem Übernahmeschein (adaptierter TC 10-Grenzübergangsschein);
- einer zusammenfassenden Auflistung der Übernahmen, die täglich oder spätestens alle zwei Tage zu erstellen ist;

dabei ist für jede verschiedene Abgangsstelle, die in der Liste genannt ist, eine Ausfertigung zu erstellen.

(3) Dieser Vordruck enthält folgenden Vermerk:

"ÜBERNAHME - BAHN"

Er enthält ferner:

- die Kennzeichnung des Beförderungsmittels (beispielsweise Straßenfahrzeug oder Behälter);
- die Angabe der Art (T1 oder T2) und der Nummer(n) des oder der die Sendung begleitenden Versandscheine(s) T;
- die Angabe der Abgangsstelle und des Abgangslandes.

(4) Die Übereinstimmung dieser Angaben mit den entsprechenden Angaben auf dem oder den die Sendung begleitenden gemeinschaftlichen Versandscheinen wird mit dem auf dem Vordruck angebrachten Tagesstempel des Versandbahnhofes bescheinigt.

(5) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen im Versandbahnhof übermittelt die Übernahmescheine und/oder die zusammenfassenden Auflistungen unverzüglich der für den Versandbahnhof zuständigen Zollstelle.

1.1.9.2. Überprüfung der Sicherheitsleistung beim Übergang Schiene/Straße

a) Im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke

Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße unter Verwendung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Versandscheine T1 oder T2 beförderte Warensendung von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen in einem Bahnhof übernommen und auf Eisenbahnwagen weiterbefördert wird, haften das Eisenbahnverkehrsunternehmen für die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, wenn im Verlauf des Schienentransports Zuwiderhandlungen begangen werden, soweit in dem Land, in dem die Zuwiderhandlung begangen bzw. vermutlich begangen worden ist, keine gültige Sicherheitsleistung besteht und insofern, als die Beträge vom Hauptverpflichteten oder seinem Bürgen nicht erlangt werden können.

b) Straßengüterverkehr im Anschluss an den Eisenbahnverkehr - Verfahren

Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße unter Verwendung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Versandscheine T1 oder T2 beförderte Warensendung im Bestimmungsbahnhof eintrifft, prüfen die Eisenbahndienststellen dieses Bahnhofs anhand der Angaben in diesen Papieren die Gültigkeit der Sicherheitsleistung für das Land, das durch die Beförderung unmittelbar nach dem Abladen im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke berührt wird.

Bei dieser Prüfung beschränken sich die Eisenbahndienststellen darauf, das Feld 52 der die Sendung begleitenden Versandscheine T1 oder T2 zu kontrollieren und zu prüfen, ob in diesem Feld das Wort "Sicherheit" durch einen der folgenden Codes ergänzt ist:

- 0 (Freistellung von der Sicherheitsleistung für das gemeinschaftliche Versandverfahren)
- 3 (Barsicherheit)
- 7 (Freistellung von der Sicherheitsleistung zwischen der Abgangsstelle und der ersten Grenzübergangsstelle)
- 8 (Freistellung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen - diese Freistellung gilt nicht in den EFTA-Ländern);

ob in diesem Feld die Worte "nicht gültig für" durch die Angabe eines oder mehr Länder ergänzt sind, für die die Sicherheit nicht gültig ist. Zur Angabe der Vertragsparteien, für die die Sicherheit nicht gültig ist, sind folgende Kurzbezeichnungen zu verwenden:

Ländercode der Vertragsparteien

Vertragspartei:	Abkürzung
Europäische Gemeinschaft	EG
Schweiz	CH
Norwegen	NO
Island	IS
Andorra	AD
San Marino	SM
Türkei	TR

Enthält das Feld 52 des Versandscheines

- den Code 3 oder den Code 7
oder
- den Code 0 oder den Code 8 und wird die Beförderung im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke im Gebiet eines EFTA-Landes fortgesetzt
oder
- den Code 9 und wird die Beförderung im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke in einem anderen Gebiet als Island oder Norwegen fortgesetzt,
oder
- die Angabe, die Sicherheit für das Land, in dem die Beförderung im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke fortgesetzt wird, nicht gültig ist,

so hält das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Sendung im Bestimmungsbahnhof zurück und ersucht die nächstgelegene Zollstelle, tätig zu werden.

1.1.10. Vereinfachungsmaßnahmen gemäß [§ 62 ZoIIR-DG](#)

(1) Für das Versandverfahren von einer österreichischen Zollstelle in den inländischen Betrieb einer Person, die befugt ist, Waren durch Anschreibung in ein Zollverfahren zu überführen, genügt die Abgabe einer Ausfertigung eines Begleitpapiers, in dem die Menge und Art der Waren angeführt und auf das vereinfachte Verfahren hingewiesen ist; der Inhaber der Bewilligung des vereinfachten Verfahrens gilt als Hauptverpflichteter.

(2) Das nach dem Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers zuständige Zollamt kann Personen, die von der Sicherheitsleistung im Versandverfahren befreit sind oder Gesamtsicherheit geleistet haben, Verfahrenserleichterungen bewilligen, die insbesondere die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Anmeldung aufheben können; der Inhaber der Bewilligung gilt als Hauptverpflichteter.

(3) Waren, die unter amtlicher Überwachung oder Begleitung befördert werden, gelten als in das Versandverfahren übergeführt, wenn die Zollstelle zur Vereinfachung des Verfahrens oder im besonderen öffentlichen Interesse auf die Gestellung, die Anmeldung und die Ausfertigung eines Versandscheines verzichtet.

(4) Eine für eine Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes der Abgangsstelle geleistete Sicherheit oder der Verzicht auf eine solche Sicherheit gilt auch für das Versandverfahren von der Abgangsstelle zum Ort der Abfertigung.

(5) Die Zollstelle kann bei Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen oder in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Vereinfachungen der Anmeldung zulassen und auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme besteht, dass Zollvorschriften verletzt werden könnten.

(6) Somit gelten neben den CIM Frachtbriefen auch EBG Frachtbriefe als Versandscheine. Wegen der zollamtlichen Behandlung der Frachtbriefe siehe Abschnitt 1.1.8.1. Absatz 2.

1.1.11. Behandlung von Umschließungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren

1.1.11.1. Allgemeines

(1) Waren und ihre Umschließungen sollen grundsätzlich in einem einzigen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden. Lediglich bei Mischsendungen sind Ausnahmen geboten [siehe nachstehenden Abschnitt 1.1.11.3. Absatz 5].

(2) Haben Waren einen anderen zollrechtlichen Status als ihre Umschließungen und sollen sie entweder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, so ist nach den nachfolgenden Weisungen zu verfahren.

1.1.11.2. Begriffsbestimmung von Umschließungen

(1) Als Umschließungen gelten:

- Behältnisse,
- Verpackungen,
- Paletten
- und dergleichen.

(2) Ausgenommen sind jedoch Behälter im Sinne der Art. 557 ZK-DVO (siehe hierzu Abschnitt 1.1.1.3.2.).

(3) Zu den Umschließungen gehören sämtliche Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft als Umschließungen verwendet worden sind, insbesondere

- a) Behältnisse für die innere oder äußere Verpackung von Waren,
- b) Unterlagen für das Einrollen, Falten oder die Befestigung von Waren.

(4) Loses Verpackungsmaterial (Stroh, Papier, Glasfasern, Holzspäne usw.) fällt jedoch nicht unter diese Begriffsbestimmung.

(5) Als Paletten gelten Vorrichtungen, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen lässt, um als solche befördert zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne dass dadurch die Handhabung mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsatzrahmen versehen sein.

1.1.11.3. Behandlung von Umschließungen

(1) T1-Waren in T1-Umschließungen

Für die Waren und ihre Umschließungen ist ein einziger Versandschein T1 auszustellen.

(2) T1-Waren in Gemeinschaftsumschließungen^(*)

***(*) Anmerkung:** Als Gemeinschaftsumschließungen gelten auch Umschließungen, die normalerweise im Rahmen des Verfahrens T2 zu befördern sind.*

In allen Fällen ist für die Waren und ihre Umschließungen ein einziger Versandschein T1 auszustellen.

(3) In Art. 91 Abs. 1 Buchstabe b ZK in Verbindung mit Art. 340c Abs. 3 ZK-DVO^(*) genannte Gemeinschaftswaren in T1-Umschließungen.

***(*) Anmerkung:** Waren, die zwar Gemeinschaftswaren sind, jedoch einer ihrer Ausfuhr in ein Drittland erforderlich machenden Gemeinschaftsmaßnahme unterzogen werden und für die die entsprechenden Ausfuhrzollformlichkeiten erfüllt sind.*

Für die Waren und ihre Umschließungen ist ein einziger Versandschein T1 auszustellen.

Bei Überführung solcher Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anstelle ihrer vorgesehenen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft kann die Gemeinschaftsbehandlung nur auf Vorlage eines nachträglich ausgestellten Versandpapiers T2L gewährt werden.

Abgesehen von der etwaigen Rückzahlung der Erstattung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann dieses Versandpapier T2L nur nach Zahlung des für die Umschließungen geltenden Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ausgestellt werden.

(4) Gemeinschaftswaren^(*) in T1-Umschließungen

***(*) Anmerkung:** Als Gemeinschaftswaren gelten auch Waren, die normalerweise im Rahmen des Verfahrens T2 zu befördern sind.*

a) Bei Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft

aa) Ausfuhr in Drittländer, andere als EFTA-Länder

Für diese Umschließungen ist ein Versandschein T1 auszustellen, um zu vermeiden, dass für diese bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Unrecht die Gemeinschaftsbehandlung gewährt wird.

Dieser Versandschein muss nachstehenden Vermerk tragen:

"Gemeinschaftswaren"

ab) Ausfuhr in ein EFTA-Land

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nur ein einziger Versandschein T1 auszustellen. Dieser Versandschein hat die Vermerke "Gemeinschaftswaren" und "Umschließungen T1" zu tragen.

- b) Bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat in den in Art. 163 Abs. 2 Buchstabe a ZK in Verbindung mit Art. 340c Abs. 2 ZK-DVO und Art. 165 ZK in Verbindung mit Art. 340c Abs. 1 ZK-DVO, Art. 419 Abs. 7 ZK-DVO und Art. 434 Abs. 9 ZK-DVO genannten Fällen.

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nach Zahlung des für die Umschließungen geltenden Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ein einziger Versandschein T2 auszustellen.

Falls der Beteiligte den für die Umschließungen geltenden Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht entrichten möchte, hat der Versandschein T2 nachstehenden Vermerk zu tragen: **"T1-Umschließungen"**

- c) Bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat in anderen als in den in Buchstabe b) genannte Fällen (dh. für die Gemeinschaftswaren ist ein gemeinschaftliches Versandverfahren nicht zulässig)

Nach Zahlung des für die Umschließungen geltenden Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ist kein Versandschein T auszustellen.

Falls der Beteiligte den für die Umschließungen geltenden Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht entrichten möchte, sind diese in das T1-Verfahren zu überführen.

(5) Mischsendungen

- a) Sendungen mit Waren im Rahmen des T1-Verfahrens und Waren im Rahmen der T2-Verfahren in einer Umschließung

Je nach dem Status des Inhalts sind getrennte Versandanmeldungen T zu verwenden. In Feld 31 sind die Mengen der Teilsendungen sowie im oberen Teil des Feldes die Bezeichnung und die Nummern der für diese Mischsendungen noch ausgestellten Versandscheine T anzugeben. Die Versandscheine haben nachstehenden Vermerk zu tragen: **"Gemeinschaftliche Umschließungen"**

Befindet sich die Mischsendung jedoch in einer T1-Umschließung, so ist für die Waren und ihre Umschließungen nur ein Versandschein T1 auszustellen.

- b) Mischsendungen mit Waren im Rahmen des T1-Verfahrens und mit Waren, die nicht unter das Versandverfahren fallen, in einer Umschließung

Ein einziger Versandschein T1 ist zu verwenden. Im Feld 31 sind die Mengen und die Beschaffenheit der Teilsendungen, die sich im T1-Verfahren befinden, zu vermerken, sowie der nachstehende Vermerk anzubringen: **"Nicht im Versandverfahren befindliche Waren"**

1.1.12. Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Bestimmungsstelle ("zugelassener Versender/Empfänger")

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 398 ff ZK-DVO bzw. Art. 406 ff ZK-DVO kann bestimmten Personen die Bewilligung als zugelassener Versender bzw. zugelassener Empfänger erteilt werden. In der Praxis wird eine derartige Bewilligung im Zusammenhang mit einer Bewilligung nach Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK erteilt werden.

(2) Die Übergabe der Rückscheine (Exemplar 5) an die Bestimmungsstelle durch die zugelassenen Empfänger hat so zu erfolgen, dass die für die Bestimmungsstelle in Österreich vorgesehene Frist für die Rücksendung der Rückscheine an die Abgangsstelle/Zentralstelle (spätestens am 10. Arbeitstag nach der Gestellung der Waren und Vorlage des Versandscheines T beim zugelassenen Empfänger) eingehalten werden kann.

1.1.13. Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

1.1.13.1. Beförderung auf dem Luftweg

1.1.13.1.0. Allgemeines

Gemäß Art. 340e ZK-DVO ist das gemeinschaftliche Versandverfahren für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, nur dann vorgeschrieben, wenn diese Waren in einem Flughafen der Gemeinschaft verladen oder umgeladen werden.

1.1.13.1.1. Vereinfachungsmaßnahmen

Für die Warenbeförderung auf dem Luftweg können folgende vereinfachte Verfahren bewilligt werden:

A) vereinfachtes Verfahren - Stufe 1 (Art. 444 ZK-DVO bzw. Art. 111 der [Anlage I des ÜgemVV](#)) und

B) vereinfachtes Verfahren - Stufe 2 (Art. 445 ZK-DVO bzw. Art. 112 der [Anlage I des ÜgemVV](#)).

Bewilligung

In Österreich ist zur Bewilligungserteilung zentral das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien zuständig.

Zu A)

Über Antrag ist Luftverkehrsgesellschaften, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, bescheidmäßig die Bewilligung nach Art. 444 ZK-DVO, zur Verwendung des Manifestes als Versandanmeldung, unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- Der Inhalt der verwendeten Manifeste hat dem Anhang 3 der Anlage 9 des [Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt](#) zu entsprechen
- Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird regelmäßig in Anspruch genommen
- Die Bewilligungswerberin kann ihren Verpflichtungen aus dem vereinfachten Verfahren nachkommen
- Es wurden keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen

Die Bewilligung nach Art. 444 ZK-DVO hat zu enthalten:

- Die Form des Manifestes
- Die Abgangsflughäfen
- Die Bestimmungsflughäfen
- Dass die Luftverkehrsgesellschaft die Übermittlung der Liste nach Art. 444 Abs. 7 ZK-DVO, erster Unterabsatz, selbst bis spätestens 10. des Folgemonats vornimmt.

Verfahren

Bei gemeinsamer Beförderung von Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, und von Waren, die in dem in Art. 340c Abs. 1 ZK-DVO vorgesehenen internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, sind diese Waren in getrennten Manifesten aufzuführen.

Das Manifest ist von den Luftverkehrsgesellschaften mit einer der folgenden Kurzbezeichnungen zu versehen, der Datum und Unterschrift beizufügen sind:

- T1, wenn die Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden, zB Wien/Frankfurt/New York, nicht Wien/New York (es liegt kein gVV vor)
- T2F, wenn die Waren in das in Art. 340c Abs. 1 ZK-DVO vorgesehene interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden (zB Kanarische Inseln) im gVV, zB Wien/Las Palmas, nicht Wien/New York (es liegt kein gVV vor)

- T2 wenn die Waren in das in Art. 340c Abs. 3 ZK-DVO vorgesehene interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden, zB Wien/Zürich, nicht Wien/New York (es liegt kein gemVV vor)

Das Manifest muss ferner enthalten:

- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert
- Flugnummer
- Datum des Fluges
- Abgangsflughafen und Bestimmungsflughafen

Weiters für jede aufgeführte Warensendung

- Nummer des Luftfrachtbriefes
- Anzahl der Packstücke
- Handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben
- Rohmasse
- Consolidation, auch in abgekürzter Form, für Sammelladungen. In diesen Fällen müssen die Luftfrachtbriefe, die sich auf die im Warenmanifest aufgeführten Waren beziehen, die handelsübliche Bezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben enthalten.

Das Manifest ist der Abgangszollstelle mindestens in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, ein Exemplar wird von der Abgangszollstelle aufbewahrt, ein Exemplar ist vom Luftverkehrsunternehmen der Bestimmungszollstelle vorzulegen.

Die Bestimmungszollstellen übermitteln den Abgangszollstellen monatlich die von den Luftverkehrsgesellschaften erstellten beglaubigten Listen der Manifeste, die ihnen im Vormonat vorgelegt worden sind.

Die Liste hat zu enthalten:

- Referenznummer des Manifestes
- Kurzbezeichnung, die es als Versandanmeldung ausweist
- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert hat
- Flugnummer

- Datum des Fluges

Diese Listen sind von den Luftverkehrsgesellschaften an die Zollstellen der Abgangsflughäfen zu übermitteln.

Die Abgangszollstelle vergleicht die Daten der eingelangten Listen mit den einbehaltenen Manifesten.

Werden Unregelmäßigkeiten erkannt, sind von den Abgangszollstellen die Bestimmungszollstellen und die bewilligungserteilende Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Abgangszollstellen beziehen sich dabei insbesondere auf den Luftfrachtbrief für die Waren, die Anlass zu den Feststellungen gegeben haben.

Bestätigen sich die Unregelmäßigkeiten, sind entsprechende Maßnahmen (Zollschuld, [FinStrG](#)) einzuleiten.

Zu B)

Bewilligung

Über Antrag ist Luftverkehrsgesellschaften bescheidmäßig die Bewilligung nach Art. 445 ZK-DVO, zur Verwendung eines mittels elektronischem Datenaustausch übermittelten Manifestes als Versandanmeldung, unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- Luftverkehrsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in der Gemeinschaft haben, müssen zumindest ein Regionalbüro im Zollgebiet der Gemeinschaft haben
- Es wird eine bedeutende Anzahl an Flügen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt
- Die antragstellende Luftverkehrsgesellschaft ist an das elektronische Datenaustauschsystem zur Übermittlung von Manifesten zwischen den Abgangs- und Bestimmungslughäfen angeschlossen und verfügt über die erforderliche Infrastruktur
- Die Manifestdaten entsprechen dem Anhang 3 der Anlage 9 des [Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt](#) entspricht
- Die Bewilligungswerberin kann ihren Verpflichtungen aus dem vereinfachten Verfahren nachkommen
- Es wurden keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen

Nach Eingang des Bewilligungsantrages setzt das bewilligungserteilende Zollamt die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet sich Abgangs- und

Bestimmungsflughäfen befinden und die durch Datenaustauschsysteme verbunden sind, von diesem Antrag in Kenntnis.

Sind innerhalb von 60 Tagen, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, keine Einwände eingelangt, so kann die Bewilligung nach Maßgabe der vorstehend angeführten Voraussetzungen erteilt werden. Langen in Österreich derartige Mitteilungen ein, ist innerhalb der Frist der Empfang der Mitteilung mittels e-mail zu bestätigen und ggf. die Gründe, die das vereinfachte Verfahren nach Art. 445 ZK-DVO nicht zulassen, bekannt zu geben.

Die Bewilligung nach Art. 445 ZK-DVO hat zu enthalten:

- Die Aufzeichnungspflicht für die Luftverkehrsgesellschaft nach Art. 445 Abs. 4 ZK-DVO, zweiter Unterabsatz, mit den Mindestdaten nach Art. 445 Abs. 3 ZK-DVO, zweiter Unterabsatz (Manifestdaten)
- Die Abgangsflughäfen
- Die Bestimmungsflughäfen

Verfahren:

Die Bewilligung gilt nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren, die zwischen den in der Bewilligung genannten Flughäfen durchgeführt werden.

Das im Abgangsflughafen ausgestellte Manifest wird dem Bestimmungsflughafen elektronisch übermittelt.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als beendet, sobald das mittels elektronischem Datenaustausch übermittelte Manifest den Zollbehörden des Bestimmungsflughafens zur Verfügung steht, und diesen die Waren gestellt worden sind.

Den Bestimmungszollstellen sind von den Fluggesellschaften Möglichkeiten für einen aktuellen Manifestdatenzugang zu eröffnen, um zur Beendigung der Verfahren die Manifestdaten bzw. die Gestellungsinformationen unmittelbar empfangen und auswerten zu können.

Elektronische Manifeste haben gemäß Art. 445 Abs. 3 ZK-DVO zu enthalten:

- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert
- Flugnummer
- Datum des Fluges

- Abgangsflughafen und Bestimmungsflughafen

Weiters für jede aufgeführte Warensendung

- Nummer des Luftfrachtbriefes
- Anzahl der Packstücke
- Handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben
- Rohmasse
- Consolidation, auch in abgekürzter Form, für Sammelladungen. In diesen Fällen müssen die Luftfrachtbriefe, die sich auf die im Warenmanifest aufgeführten Waren beziehen, die handelsübliche Bezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben enthalten.

Die Luftverkehrsgesellschaft hat gemäß Art. 445 Abs. 3 ZK-DVO auf dem Manifest zu jeder angeführten Warenposition folgende Angaben zu machen:

T1, wenn die Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden

- zB Wien/Frankfurt/New York
- **nicht** Wien/New York (es liegt kein gVV vor).

T2, wenn die Waren in das in Art. 340c Abs. 3 ZK-DVO vorgesehene interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden

- zB Wien/Zürich
- **nicht** Wien/New York (es liegt keine gemVV vor).

TF (= T2F), wenn die Waren gemäß Art. 340c Abs. 1 ZK-DVO in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden

- zB Wien/Las Palmas
- **nicht** Wien/New York (es liegt kein gVV vor)

TD, für Waren, die bereits in ein Versandverfahren überführt wurden oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden. In diesen Fällen vermerkt die Luftverkehrsgesellschaft die Kurzbezeichnung TD auch auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief und gibt das

angewendete Verfahren, die Referenznummer und das Datum sowie den Namen der Stelle an, die die Versandanmeldung ausgestellt hat.

C entspricht T2L, für Waren, deren Gemeinschaftscharakter nachgewiesen werden kann.

Beförderung von Gemeinschaftswaren, die nicht Gegenstand einer Ausfuhrlieferung sind und nicht in das Versandverfahren überführt wurden.

- zB Wien/Frankfurt, Wien/Ljubljana/Rom
- **nicht** Wien/New York

X für auszuführende Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren überführt wurden.

- zB Wien/New York, Wien/Frankfurt/New York
- **nicht** Wien/Zürich

Nachprüfung

Die Bestimmungszollstellen ersuchen nach Risikoauswahl, mindestens jedoch in 2 (am Flughafen Wien-Schwechat in 10) einlangenden Versandfällen pro Monat, die Abgangszollstellen um Nachprüfung der Einzelheiten der mittels elektronischem Datenaustausch übermittelten Manifestdaten.

Einlangende Nachprüfungsersuchen sind zeitnah zu bearbeiten. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren, für Risikoanalysen bereit zu halten und an die prüfungsersuchenden Zollbehörden zu übermitteln.

Mitteilungspflichten:

- Die Luftverkehrsgesellschaften teilen den Zollbehörden alle Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit
- Die Zollbehörden der Bestimmungsflughäfen teilen den Zollbehörden der Abgangsflughäfen und der bewilligungserteilenden Behörde unverzüglich alle Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit.

1.1.13.1.2. Information zu Sammelsendungen (consolidation)

(1) Werden im Luftverkehr zu befördernde Waren in Sammelsendungen (consolidation) zusammengefasst, so wird für jeden Teil der Sammelsendung ein Vertrag zwischen dem

Versender und dem Sammelspediteur geschlossen; dieser Vertrag wird als "House Air Waybill" (HAWB) bezeichnet.

(2) Die Beförderung der Luftfracht-Sammelsendungen als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Sammelspediteur und der Luftverkehrsgesellschaft; dieser Vertrag wird als "Master Air Waybill" (MAWB) bezeichnet. Außerdem wird für die Sammelsendung ein Sammelmanifest (consolidation manifest) erstellt, dh. eine Aufstellung - jeweils mit Angabe des HAWB - der in der Sammelsendung enthaltenen Sendungen.

(3) Befördert eine Luftverkehrsgesellschaft gemäß Art. 444 ZK-DVO oder Art. 445 ZK-DVO ([Art. 111](#) oder [112 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren](#)) eine Sammelsendung aufgrund eines Master Air Waybill (MAWB), so ist es zulässig, dass sie vom Inhalt der vom Sammelspediteur erstellten House Air Waybills (HAWBs) keine Kenntnis hat.

(4) In einem solchen Fall kann die Luftverkehrsgesellschaft Sammelsendungen für die Beförderungen annehmen, sofern

- i) sich der Sammelspediteur verpflichtet, in den HAWBs den Nachweis über den Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- ii) die Sammelmanifeste die in Anlage 3 des Anhangs 9 des [Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt](#) aufgeführten Angaben enthalten;
- iii) a) in diesen Manifesten für jede Warenposition der zutreffende Status angegeben ist: T1, T2, T2F, TF, C (entspricht T2L), F (entspricht T2LF) oder X;

b) werden jedoch Waren in die Sammelsendungen aufgenommen, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden (zB gemeinschaftliches Versandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, NATO-Formblatt 302 usw.) oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder vorübergehenden Verwendung befördert werden, so ist bei den entsprechenden Positionen der Code "TD" zu vermerken; die HAWBs müssen zusätzlich den Code "TD" tragen, und es sind außerdem die Art des angewandten Verfahrens sowie die Nummer, das Datum und die Bezeichnung der Abgangszollstelle des Versandpapiers anzugeben;
- iv) der höchste Status im Sinne des nachstehenden Absatzes 5 im Sammelmanifest der Luftverkehrsgesellschaft mitgeteilt wird.

(5) Macht die Luftverkehrsgesellschaft von dem in Art. 444 ZK-DVO ([Art. 111 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren](#)) vorgesehenen Manifestverfahren Gebrauch, so muss sie die Sammelsendung unter der Angabe "Consolidation" (auch in

abgekürzter Form), in das Luftfrachtmanifest eintragen, dessen Status dem höchsten im Sammelmanifest erscheinenden Status (in der Reihenfolge: T1, T2, T2F und C) entspricht.

Beispiel:

Umfasst das Sammelmanifest Waren mit dem Status T1, T2, sowie Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, so ist dieses Manifest in das Luftfrachtmanifest T1 aufzunehmen.

(6) Darf die Luftverkehrsgesellschaft im Datenaustauschsystem übermittelte Manifeste gemäß Art. 445 ZK-DVO ([Art. 112 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren](#)) verwenden, so ist die Angabe "Consolidation" oder eine zulässige Abkürzung ausreichend.

(7) Alle Sammelmanifeste, die HAWBs und das Luftfrachtmanifest sind auf Verlangen den zuständigen Behörden im Abgangsflughafen vorzulegen.

(8) Alle Sammelmanifeste, die HAWBs und das Luftfrachtmanifest sind den zuständigen Behörden im Bestimmungsflughafen vorzulegen. Diese Behörden nehmen anhand der Angaben in den Sammelmanifesten die nötigen Kontrollen an den Waren vor.

(9) In jedem Falle handelt die Luftverkehrsgesellschaft als Hauptverpflichteter, ist also im Falle von Unregelmäßigkeiten für die Transaktion voll verantwortlich. Die Beziehungen zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und dem Sammelspediteur werden durch privatwirtschaftliche Vertragsbestimmungen geregelt.

1.1.13.1.3. Information zur Verwendung des Codes C

Unter diesem Punkt werden die Fälle der Verwendung des Codes "C" für die Beförderung von Gemeinschaftswaren im Luftverkehr erläutert, wenn die Luftverkehrsgesellschaften zur Verwendung des durch Datenaustausch übermittelten Manifestes (EDI) nach Art. 445 ZK-DVO ([Art. 112 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren](#)) - siehe obigen Abschnitt 1.1.13.1.1. - zugelassen sind.

Beispiel I

MS -----> MS

Der Code "C" ist zu verwenden.

Beispiel II

MS -----> EFTA

Der Code "T2" ist zu verwenden.

*Beispiel III**Flugzeug A Flugzeug A**MS -----> EFTA -----> MS**(ohne Umladung)*

Der Code "C" ist zu verwenden.

*Beispiel IV**Flugzeug A Flugzeug B**MS -----> EFTA -----> MS**(mit Umladung)***Hier sind folgende Grundsätze zu beachten:**

- i) Für Flugzeug A
 - a) Der Luftfrachtbrief (AWB) wird genauso wie bei einem Direktflug MS --> MS ausgestellt.
 - b) Auf dem Manifest sind der Ladeflughafen (Abgangsmitgliedstaat), der Bestimmungsflughafen des Fluges (EFTA) und der letzte Entladeflughafen (Bestimmungsmitgliedstaat) angegeben.
 - c) Die Umladung von Flugzeug A auf Flugzeug B findet normalerweise innerhalb von einigen Stunden unter Kontrolle der Luftverkehrsgesellschaft sowie unter zollamtlicher Aufsicht statt.
- ii) Für Flugzeug B
 - a) Es wird kein zusätzlicher Luftfrachtbrief ausgestellt.
 - b) Auf dem neuen Manifest sind der Ladeflughafen (Abgangsmitgliedstaat) und der letzte Entladeflughafen (Bestimmungsmitgliedstaat) angegeben.
- iii) Konsequenzen für die Codierung

Aus der obigen Erläuterung ergibt sich, dass die betreffenden Waren tatsächlich im Rahmen ein und desselben Beförderungsvertrags befördert werden. Im Übrigen liegen den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung alle erforderlichen Informationen vor, so dass der genaue Ladeort (Abgang) festgestellt werden kann. Ferner ist zu beachten, dass Art. 445 ZK-DVO dem Art. 112 des Übereinkommens genau entspricht. Folglich können sämtliche Codes von EFTA-Luftverkehrsgesellschaften verwendet werden,

wenn sie zu dem Verfahren zugelassen sind. Wichtig ist, dass der richtige Code am Lade Flughafen (Abgang) angebracht wird, dass er nicht von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft geändert wird und im Entlade Flughafen (Bestimmung) zur Verfügung steht.

5. Schlussfolgerung

Code "C" (entspricht T2L) ist in dem nachstehenden Beispiel

Flugzeug A "C"

MS -----> EFTA

Flugzeug B "C"

Umladung-----> MS

unter den folgenden Voraussetzungen zu verwenden:

- a) Der von der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft im Lade Flughafen (Abgang) gewählte Code darf unter keinen Umständen von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft geändert werden.
- b) Das Datenaustauschsystem der Luftverkehrsgesellschaften muss dieser Anforderung entsprechend angepasst werden und ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Missbräuche aufweisen.
- c) Die in Absatz 4 i) Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen werden eingehalten.

1.1.13.1.4. entfällt

1.1.13.1.5. Beförderung von Luftfrachtgut im Straßenverkehr

Die Verwendung des Luftfrachtmanifests als Ladeliste bzw. im vereinfachten Verfahren als Versandschein ist unzulässig. Entsprechende Versandverfahren sind im NCTS durchzuführen.

1.1.13.1.6. Informationen zur Expressgutbeförderung

(1) Unbeschadet des Art. 58 Abs. 2 ZK ist, wenn die Expressgutgesellschaft selbst der Beförderer ist, also als Luftverkehrsgesellschaft handelt, als Grundsatz zu beachten, dass das in Art. 444 ZK-DVO ([Art. 111 der Anlage I des ÜgemVV](#)) vorgesehene vereinfachte Verfahren nur anzuwenden ist, wenn das gemeinschaftliche Versandverfahren zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Für die Beförderung von Gemeinschaftswaren brauchen somit die betreffenden Gesellschaften weder ein Manifest für Zollzwecke ausstellen noch den Zollstatus der Waren feststellen.

(3) Dagegen unterliegen die betreffenden Gesellschaften für die Beförderungen von Waren im Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens - insbesondere Drittlandswaren – den Art. 444 ZK-DVO und Art. 445 ZK-DVO. Somit müssen sie für diese Waren ein Manifest oder ggf. getrennte Manifeste je nach ihrem Zollstatus ausstellen.

(4) Die Expressgutgesellschaften, die als Luftverkehrsgesellschaften handeln und zum Gebrauch von im Datenaustausch übermittelten Manifesten zugelassen sind, müssen unter den gleichen Umständen ein oder mehrere Manifeste ausstellen, in denen die Waren aufgeführt sind, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, wobei auf dem oder den Manifesten der entsprechende Status gemäß Art. 445 ZK-DVO zu vermerken ist.

(5) Benutzen zwei oder mehrere Expressgutgesellschaften ein Flugzeug gemeinsam für einen Charterflug, so gilt jede Gesellschaft für sich als Luftverkehrsgesellschaft.

(6) Handelt die Expressgutgesellschaft nicht als Luftverkehrsgesellschaft, sondern vertraut sie die Beförderungen einer anderen Luftverkehrsgesellschaft an, so gilt als Grundsatz, dass diese die Beförderung als Sammelladung durchführt (siehe obigen Abschnitt 1.1.13.1.2.).

(7) Wird eine Expressgutsendung von einem Boten an Bord (on board air courier) befördert, so gelten folgende Grundsätze:

- a) der Bote reist als normaler Passagier;
- b) die Expressgutsendungen sind in einem Manifest der Expressgutgesellschaft vermerkt;
- c) die Luftverkehrsgesellschaft befördert die Sendungen als überschüssiges Gepäck, normalerweise im Gepäckraum des Flugzeugs;
- d) das überschüssige Gepäck erscheint nicht im Manifest der Luftverkehrsgesellschaft;
- e) Art. 323 ZK-DVO findet auf diese Sendungen keine Anwendung.

(8) Expressgutgesellschaften können als Vereinfachungsmaßnahmen gemäß Art. 353 Abs. 5 ZK-DVO ([Art. 62 der Anlage I des ÜgemVV](#)) ihre Manifeste als Ladelisten verwenden.

1.1.13.1.7. Informationsaustausch

Im Interesse einer reibungslosen Verwaltungszusammenarbeit werden die Länder sich gegenseitig die Anschriften der für Fragen betreffend die Bewilligung des vereinfachten Versandverfahrens im Luftfrachtverkehr zuständigen Stellen gemäß den Art. 444 ZK-DVO und Art. 445 ZK-DVO ([Art. 111](#) und [112 der Anlage I des ÜgemVV](#)) mitteilen.

1.1.13.2. Beförderung auf dem Seeweg

Das vereinfachte Verfahren für Warenbeförderungen auf dem Seeweg ist in den Art. 446 ZK-DVO bis Art. 448 ZK-DVO geregelt.

1.1.13.3. Beförderung durch Rohrleitung

(1) Gemäß Art. 450 ZK-DVO werden die Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, bei Beförderung von (flüssigen oder gasförmigen) Waren durch Rohrleitung, und zwar ohne dass es zu einer Abfertigung kommt, erfüllt.

(2) Zwei tatsächliche Vorgänge bewirken dies:

- a) die Waren befinden sich im Zeitpunkt des Verbringens in die EU bereits in einer Rohrleitung;
- b) die Waren werden, gegebenenfalls nach einem vorhergehenden Zollverfahren in die Rohrleitung eingeleitet.

(3) Werden Gemeinschaftswaren in Rohrleitungen befördert, ist der zollrechtliche Status als Gemeinschaftswaren gemäß Art. 313 ff ZK-DVO (siehe hierzu Abschnitt 5.) nachzuweisen.

(4) Der Betreiber der Rohrleitung gilt als Beförderer und als Hauptverpflichteter.

1.1.14. Beförderung von Gemeinschaftswaren in, aus oder über ein EFTA-Land

(1) Versand über das Gebiet eines EFTA-Landes.

Die Beförderung von Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines EFTA-Landes kann im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (T2) erfolgen (Art. 163 ZK der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder [Art. 2 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren](#)).

(2) Beförderung von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land.

Gemeinschaftswaren, die von einem Mitgliedstaat aus in ein EFTA-Land befördert werden, müssen im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, wenn dies vorgeschrieben ist (Art. 2 des Übereinkommens).

Das T2-Verfahren ist für die Beförderung von Waren auf dem Luftverkehr nicht vorgeschrieben.

(3) Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land

- a) Werden Waren im T2-Verfahren in ein EFTA-Land ausgeführt, müssen alle Exemplare des Versandscheines mit einem roten Stempelabdruck "Export" versehen sein (Art. 793c ZK-DVO).
- b) Werden Waren zB auf dem See- oder Luftweg ohne Versandverfahren in ein EFTA-Land ausgeführt, ist der rote Stempelabdruck "Export" auf den Beförderungspapieren nicht zwingend vorgeschrieben (Art. 793c ZK-DVO).
- c) Werden Gemeinschaftswaren im vereinfachten gemeinsamen Versandverfahren im Eisenbahnverkehr von einem Versandbahnhof im Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem Bestimmungsbahnhof in einem EFTA-Land befördert, so ist grundsätzlich von einer Ausfuhr auszugehen. Sollen diese Waren jedoch aus dem EFTA-Land nach einer Frachtunterbrechung und anschließender Neuauflage nach einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, so wird beim Abgang der Sendung im ursprünglichen Abgangsmitgliedstaat nicht von einer Ausfuhr ausgegangen, wenn der Beteiligte nachweist, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteueridentifikationsnummern des Versenders und des Empfängers nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 77/388/EWG oder durch Vorlage eines begleitenden Verwaltungsdokuments für verbrauchssteuerpflichtige Waren nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 92/12/EWG geführt werden.

(4) Weiterbeförderung von Gemeinschaftswaren aus einem EFTA-Land aus

- a) Gemeinschaftswaren, die in ein EFTA-Land befördert wurden, können von dort in die Gemeinschaft im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren weiterbefördert werden, wenn
 - i) sie sich in unverändertem Zustand befinden,
 - ii) sie nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren übergeführt worden sind (dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe

oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden),

- iii) das in einem EFTA-Land ausgestellte T2 oder T2L Dokument einen Verweis auf das ursprünglich in einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokument und alle darauf enthaltenen Angaben enthält.

- b) Im Falle des Punktes 3b) können die EFTA-Länder jedoch kein T2 oder T2L ausstellen, da kein vorangegangenes Dokument existiert. Die Weiterbeförderung muss deshalb im T1-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Ankunft in der Gemeinschaft muss diese Sendung wie eine Einfuhr behandelt werden.

(5) Durchzuführende Maßnahmen anlässlich der Rückbeförderung von Waren in die Gemeinschaft

a) Normalfall

- i) Gemeinschaftswaren, die aus einem EFTA-Land in die Gemeinschaft befördert werden, werden im Versandverfahren T2 oder mit einem gleichwertigen Dokument befördert (zB CIM Frachtbrief-T2).
- ii) Um im Bestimmungsmitgliedstaat festzustellen, ob es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen - Erwerbe mit Unterbrechung in einem EFTA-Land oder um eine Wiedereinfuhr nach einer endgültigen oder einer vorübergehenden Ausfuhr aus der Gemeinschaft handelt, sind die nachstehenden Punkte zu beachten:
 - 1. Die Waren und die Versandanmeldung T2 oder ein gleichwertiges Dokument sind der Bestimmungsstelle zur Erledigung des Versandverfahrens vorzulegen.
 - 2. Diese Zollstelle hat zu bestimmen, ob die Waren umgehend freigegeben werden oder ob sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen.
 - 3. Die Waren werden umgehend freigegeben, wenn die Versandanmeldung T2 oder ein gleichwertiges Dokument keinen Hinweis auf ein vorangegangenes Ausfuhrverfahren aus der Gemeinschaft enthält.

In Zweifelsfällen kann die Bestimmungsstelle vom Empfänger Nachweise verlangen (zB durch Vorlage einer Rechnung mit der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versenders und des Empfängers nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 77/388/EWG oder durch Vorlage eines begleitenden Verwaltungsdokuments für verbrauchssteuerpflichtige

Waren nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 92/12/EWG) oder kann durch nachträgliche Kontrolle des Dokumentes die Zweifel beseitigen.

Die Waren müssen einer zollrechtlichen Bestimmung mit den sich daraus ergebenden Folgen (Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr und der eventuell fälligen inländischen Abgaben) zugeführt werden,

- wenn aus den Eintragungen auf der Versandanmeldung T2 oder einem gleichwertigen Dokument hervorgeht, dass eine Ausfuhr aus der Gemeinschaft vorangegangen ist (roter Stempelabdruck "Export" gemäß Art. 793c ZK-DVO vom 2. Juli 1993 und [Art. 9 Abs. 4 des ÜgemVV](#)),

oder
- wenn der Empfänger oder sein Vertreter der Zollstelle keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung/Erwerb handelt.

b) Rückbeförderung auf dem Luftweg

Bei der Rückbeförderung auf dem Luftweg im vereinfachten Verfahren nach Art. 445 ZK-DVO, können zwei Fälle auftreten:

- i) Fand kein Wechsel des Beförderungsmittels statt, können die Waren mit dem Status "C" gemäß den Vorschriften zu Punkt 4 und 5 der Verwaltungsabsprache aus Dokument XXI/152/93 Rev. 2 rückbefördert werden.

In der Gemeinschaft werden die Waren wie unter Punkt 5 a) ii) 3. behandelt.

- ii) Fand ein Wechsel der Beförderungsart, zB von der Straße, der Eisenbahn oder der Wasserstraße zum Luftweg statt, muss der Luftfrachtbrief in einem EFTA-Land ausgestellt sein. Dieser Luftfrachtbrief muss mit dem Buchstaben "C" unter Hinweis auf das vorangegangene Dokument gekennzeichnet sein. Die EFTA-Länder haben wissen lassen, dass sie nicht garantieren können, dass der rote Stempelabdruck "Export" angebracht sein wird.

In diesen Fällen sollten die Einfuhrumsatzsteuer und die inländischen Abgaben erhoben werden, wenn der Empfänger die in Punkt 5 a) ii) 3. vorgesehenen Nachweise nicht erbringen kann.

1.1.15. Anwendung der Vorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Warenverkehr mit dem Fürstentum Andorra

1.1.15.1. Anwendungsbereich

(1) Mit Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) ist für Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS) eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden.

Mit [Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra](#) (siehe Abschnitt 1.1.15.7.) hat der Gemischte Ausschuss EG-Andorra beschlossen, dass die Vorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren zur Durchführung des Abkommens für den Warenverkehr mit Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra mit Wirkung vom 1. Juli 1996 **sinngemäß** anzuwenden sind. Von bestimmten, nachfolgend genannten Besonderheiten abgesehen, gelten die übrigen Regelungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren entsprechend.

(2) Für Waren der Kapitel 1 bis 24 des HS gilt die Zollunion zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra nicht; der Beschluss Nr. 1/96 findet insofern für diese Waren keine Anwendung.

1.1.15.2. Fakultative Anwendung

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist im Warenverkehr zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra nicht obligatorisch (Art. 2 Abs. 3 des Beschlusses 1/96).

1.1.15.3. Sicherheitsleistung

Die Zollverwaltung des Fürstentums Andorra hat derzeit keinen Bürgen als Pauschalbürgen zugelassen.

1.1.15.4. Abgangsstellen und Durchgangszollstellen

Die Abgangsstellen achten auf korrekte Ausfüllung der Versandanmeldungen T, insbesondere auch auf die Übereinstimmung der Eintragung im Feld 52 mit der Bürgschaftsbescheinigung (siehe auch Abschnitt 1.1.3.). Die Abgangsstellen und Durchgangszollstellen vergewissern sich auch, dass die Sicherheit für gemeinschaftliche Versandverfahren nach dem Fürstentum Andorra nicht in einem EFTA-Land im Sinne des Art. 340b Abs. 5 ZK-DVO geleistet wurde.

1.1.15.5. Grenzübergangsstelle

Grenzübergangsstelle (Durchgangszollstelle gegenüber dem Fürstentum Andorra) ist die Zollstelle des Eingangs der Waren in das Gebiet der Vertragspartei, die nicht diejenige des Warenausgangs ist (Eingangszollstelle). Als Grenzübergangsstellen wurden von der Zollverwaltung des Fürstentums Andorra bekannt gegeben:

SANT JULIA 01 AD

und

PAS DE LA CASA 02 AD.

1.1.15.6. Zentralstellen für den Belegversand

Die Anschrift der Zentralstelle für den Belegversand des Fürstentums Andorra lautet wie folgt:

DESPATX CENTRAL DE DUANA
62, 64 Prat de la Creu
ANDORRA LA VELLA

Über die Zentralstelle werden die Exemplare 5 der Versandscheine, die TC 20-Suchanzeigen, die TC 21-Nachprüfungsersuchen und die TC 22-Mahnbriefe geleitet (siehe hierzu auch Abschnitt 3. und Abschnitt 4.).

1.1.15.6.1. Nicht-Anhang-II-Waren

In den Fällen, in denen im zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra befindliche Waren des Art. 3 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/96 nach Beendigung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, sind die Agrarteilbeträge (beweglichen Teilbeträge) zu erheben.

1.1.15.7. Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra

Nachstehend der Wortlaut des Beschlusses Nr. 1/96

Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien vom 1. Juli 1996 (ABl. der EG Nr. L 184 vom 24. Juli 1996)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EG - ANDORRA

gestützt auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, insbesondere auf Art. 17 Abs. 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab dem 1. Juli 1996 werden die Förmlichkeiten der Überführung von für das Fürstentum Andorra bestimmten Drittlandswaren in den zollrechtlich freien Verkehr von den andorranischen Behörden erfüllt.

Unter diesen neuen Voraussetzungen ist es zweckmäßig vorzusehen, dass der Weiterversand dieser Waren in das Fürstentum Andorra im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfolgt.

Weiters erscheint es zweckmäßig vorzusehen, dass im gesamten Warenverkehr innerhalb der Zollunion das gemeinschaftliche Versandverfahren angewandt wird. Der Beschluss Nr. 4/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra ist daher entsprechend zu ändern.

Aus Gründen der Klarheit sollte der Beschluss Nr. 4/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra neu gefasst werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra wenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Andorras vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses auf Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems das gemeinschaftliche Versandverfahren gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/95 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sinngemäß an.

Artikel 2

(1) Im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren gemäß den Art. 3 und Art. 4 des Abkommens werden beim Warenaustausch zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2) befördert.

(2) Nicht unter Absatz 1 fallende Waren werden im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) befördert.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung, dass gegebenenfalls nachzuweisen ist, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle einer Vertragspartei die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T1- oder T2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, dass gegebenenfalls nachzuweisen ist, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T1- oder T2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

(5) Der Nachweis, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, muss durch ein Dokument T2L oder durch ein gleichwertiges Dokument erbracht werden.

Artikel 3

(1) Mit Ausfuhrerstattung nach dem Fürstentum Andorra versandte Waren gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c) des Abkommens werden mit einem Versandpapier für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) befördert.

(2) Bei Verwendung des Kontrollexemplars T5 im Rahmen des Absatzes 1 wird dieses Papier zum Nachweis der Ausfuhr bei der Zollstelle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft abgegeben.

(3) Im zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra befindliche Waren werden zum Versand in die Gemeinschaft ebenfalls in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) übergeführt.

(4) Das Versandpapier T1 trägt, rot unterstrichen, einen der folgenden Vermerke:

<i>Percibir sólo el elemeto agrícola - Acuerdo CEE-Andorra</i>
<i>Kun landbrugselementet opkræves - EOF-Andorra-aftalen</i>
<i>Nur den Agravteilmbetrag erheben - Abkommen EWG-Andorra</i>
<i>Charge agricultural component only - EEC-Andorra Agreement</i>
<i>Ne percevoir que l'élément agricole - Accord CEE-Andorre</i>
<i>Riscuotere solo l'elemento agricolo - Accordo CEE-Andorra</i>
<i>Alleen het agrarische element innen - Overeenkomst EEG-Andorra</i>
<i>Cobrar unicamente o elemento agrícola - Acordo CEE-Andorra</i>
<i>Kannetaan vain maatalouden maksuosa - ETY-Andorra sopimus</i>
<i>Debitera endast jordbrukskomponenten - EEG-Andorra avtalet</i>

Artikel 4

(1) Die "Grenzübergangsstelle" im Sinne dieses Beschlusses ist die Zollstelle des Eingangs der Waren in das Gebiet einer Vertragspartei, die nicht diejenige des Warenausganges ist.

(2) Beim Passieren jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzübergangsschein abzugeben.

Artikel 5

(1) Die beim gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehene Bürgschaft muss im Gebiet beider am Versandvorgang beteiligter Vertragsparteien gültig sein.

(2) Die Bürgschaftsurkunden sowie die Bürgschaftsbescheinigungen müssen den Vermerk "Fürstentum Andorra" tragen.

Artikel 6

Der Beschluss Nr. 4/91 wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

1.1.16. Anwendung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Warenverkehr mit der Republik San Marino

1.1.16.1. Anwendungsbereich

(1) Mit Inkrafttreten des [Interimsabkommens](#) über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. Nr. L 359 vom 09.12.1992 S. 13), ist für Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS), mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (so genannte EGKS-Waren), eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden.

Mit [Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino](#) (ABl. Nr. L 42 vom 19.02.1993 S. 34) hat der Kooperationsausschuss EG-San Marino beschlossen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden von San Marino bei der Durchführung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1993 zusammenarbeiten. Von bestimmten, nachfolgend genannten Besonderheiten abgesehen, gelten die übrigen Regelungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren entsprechend.

(2) Für Waren, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (das sind Waren aus den Kap. 26, 27, 72 und 73 der KN), gilt die Zollunion zwischen der EU und der Republik San Marino nicht; der Beschluss Nr. 4/92 findet insofern für diese Waren keine Anwendung.

1.1.16.2. Sicherheitsleistung

Die zuständigen Behörden der Republik San Marino haben derzeit keinen Bürgen als Pauschalbürgen zugelassen.

1.1.16.3. Abgangsstellen und Durchgangszollstellen

Die Abgangsstellen achten auf korrekte Ausfüllung der Versandanmeldungen T, insbesondere auch auf die Übereinstimmung der Eintragung im Feld 52 mit der Bürgschaftsbescheinigung (siehe auch Abschnitt 1.1.3.). Die Abgangsstellen und Durchgangszollstellen vergewissern sich auch, dass die Sicherheit für gemeinschaftliche Versandverfahren in die Republik San Marino nicht in einem EFTA-Land geleistet wurde.

1.1.16.4. Bestimmungsstelle

Gemäß [Beschluss Nr. 1/95 des Kooperationsausschusses EG-San Marino](#) (ABl. Nr. L 256 vom 26.10.1995 S. 55) sind als Abfertigungsstellen für die Republik San Marino die nachfolgenden

italienischen Zollstellen tätig: Forlì, Genova, Livorno, Ravenna, Rimini, Roma II, Segrate (aeroporto di Linate) und Trieste. Über Ersuchen dieser Zollstellen ist in der Versandanmeldung T immer "San Marino" als Bestimmungsstelle anzuführen.

1.1.16.5. Zentralstelle für den Belegversand

Die Anschrift der Zentralstelle für den Belegversand der Republik San Marino lautet wie folgt:

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM - 47031 BORGO MAGGIORE
REPUBBLICA DI SAN MARINO

1.1.17. Verschlussänderungen

Verschlussänderungen können während eines gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens (in der Folge kurz "gVV/gemVV") grundsätzlich nur unter Zollkontrolle erfolgen.

Ausnahmen sind:

- Die Verschlussänderung darf nur durch Wirtschaftsbeteiligte erfolgen, denen die Bewilligungen des zugelassenen Empfängers und zugelassenen Versenders erteilt wurden.
- Der zugelassene Empfänger hat vor der Verschlussänderung das für ihn zuständige Kundenteam durch Übermittlung des Versandbegleitdokuments zu informieren (zB Fax, e-mail...). Gleichzeitig ist das Kundenteam darüber zu informieren, welche Tätigkeiten im Rahmen der Verschlussänderung durchgeführt werden.
- Das Kundenteam hat den Wirtschaftsbeteiligten zu informieren, innerhalb welcher Frist ggf. eine Zollkontrolle erfolgen könnte.
- Im Rahmen der Verschlussänderung durch den zugelassenen Empfänger ohne Zollkontrolle kann nur eine Umladung nach Art. 360 Abs. 1 Buchstabe c ZK-DVO oder die Beendigung aller auf einem Versandschein erfassten Sendungen erfolgen. Die Beendigung einzelner, auf einem Versandschein erfasster Sendungen ist nicht möglich. Dies ist dem zugelassenen Empfänger mitzuteilen.
- Nach der Verschlussänderung ist nach Art. 360 Abs. 2 ZK-DVO, unabhängig davon, ob die Verschlussänderung mit oder ohne Zollkontrolle erfolgt ist, vom Kundenteam auf dem Versandbegleitdokument (Feld F) die Verschlussänderung zu vermerken.

Sollte ein zugelassener Empfänger eine derartige Verschlussänderung beantragen, ist die Bewilligung für den zugelassenen Empfänger nach Art. 9 ZK wie folgt zu ergänzen:

"8) Verschlussänderung

Vor einer Verschlussänderung ist der Zollstelle das Versandbegleitdokument zu übermitteln (zB mit Fax oder e-mail...)

Der Zollstelle ist auch mitzuteilen, warum eine Verschlussänderung durchgeführt wird (zB Umladung oder Beendigung eines Versandscheins). Die Beendigung eines Versandscheins hat alle Sendungen dieses Versandscheins zu umfassen.

Die Zollstelle wird mitteilen, ob bzw. innerhalb welcher Frist eine Zollkontrolle erfolgen wird.

Nach der Verschlussänderung ist der Zollstelle das Versandbegleitdokument zur Vornahme der Bestätigung nach Art. 360 Abs. 2 ZK-DVO vorzulegen."

Abschnitt 1.2. *entfällt*

1.3. Carnet ATA-Verfahren als Versandschein

1.3.1. Verwendung des Carnet ATA in der EU

Gemäß Art. 451 ZK-DVO gilt das Zollgebiet der Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten bei der Verwendung des Carnet ATA als einziges Gebiet.

1.3.2. Verwendung des Carnet ATA als Versandschein

1.3.2.1. Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

Hinweis:

Die Abgangszollstelle hat jede Eröffnung eines Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen. Dies gilt jedoch noch nicht für das Carnet ATA!

(1) Bei Benützung des Carnet ATA als Versandschein sind zwei (blaue) Transitblätter zu verwenden. Die Abgangszollstelle prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere ist auf die zutreffende Ausfüllung der Felder E ("Angaben über Packstücke") und F a) (Angabe des zur Abfertigung gestellten Warenumfanges) in den beiden Trennabschnitten zu achten. Die Eintragungen im Stammabschnitt (Teil "Abfertigung zur Anweisung/Durchfuhr") in den Feldern 1 bis 7 sowie im Trennabschnitt, Teil H ("Für zollamtliche Vermerk"), Felder a) bis e), sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen. Im genannten Feld 7 sind die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung einzutragen.

(2) Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle in der Gemeinschaft behält das (blaue) Transitblatt Nr. 1.

1.3.2.2. Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Hinweis: Die Bestimmungszollstelle hat jede Gestellung im Rahmen eines Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen. Dies gilt jedoch noch nicht für das Carnet ATA!

(1) Die Bestimmungszollstelle prüft im Sinne von Abschnitt 1.1.7.2. erster Absatz dieser Dokumentation, ob die dem Versandverfahren unterzogenen Waren (wieder-)gestellt worden sind. Die Erledigungsbescheinigung erfolgt im Stammabschnitt (Teil "Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes"), Felder 1 bis 6, und im Trennabschnitt, Teil H ("Für zollamtliche Vermerk"), in den Feldern f) und g).

(2) Die Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle der Gemeinschaft sendet je nach Fall ohne Verzögerung das von ihr abgetrennte Transitblatt Nr. 2 an die im Feld "H" (unter e) dieses Blattes genannte Zollstelle. Dies gilt nicht für im Anwendungsgebiet eröffnete und beendete Versandverfahren.

1.3.3. Unregelmäßigkeiten

(1) Im Verfahren mit Carnet ATA als Versandschein ist ein Suchverfahren durch die Abgangszollstelle nicht vorgesehen. Bleibt die Erledigungsbestätigung der Bestimmungszollstelle aus, so verfährt die Abgangszollstelle entsprechend den Bestimmungen über die Benutzung des Carnet ATA als Zolldokument für die vorübergehende Verwendung sinngemäß (siehe Arbeitsrichtlinie Vorübergehende Verwendung ZK-1370 Abschnitt 4.2.1. ff). Unter anderem ergibt sich daraus, dass die Nichtgestellungsmeldung in der Regel drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA erfolgen wird. Nur wenn eine Zuwiderhandlung, die zur Entstehung der Abgabenschuld geführt hat, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA auf andere Weise konkret festgestellt wird, hat die Nichtgestellungsmeldung unter Anführung der festgestellten Tatsachen sofort zu erfolgen.

(2) Wenn nun ein Verfahren mit Carnet ATA als Versandschein nicht erledigt wird und der betreffende Datensatz daher in der Unstimmigkeitsliste aufscheint, ist - um einer raschen Bereinigung der Unstimmigkeitsliste nicht entgegenzustehen und ohne dass ein Suchverfahren zu eröffnen wäre - der Datensatz mit TC 20 zu markieren und somit aus der Liste zu eliminieren. Die weitere aktenmäßige Erledigung ist - analog zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung - gesondert zu überwachen.

1.4. Rheinmanifest

Die Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betrifft alle Anliegerstaaten des Rheins, insbesondere die Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Schweiz. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Rheinschifffahrtsakte, Art. 9, bestimmt, dass ein Schiffsführer, der in direkter Linie und ohne Änderung seiner Ladung diese durch das Gebiet dieser Staaten befördert, ohne vorherige Prüfung seiner Ladung die Fahrt fortsetzen kann. Das "Rheinmanifest" gilt als Versandschein. Für Österreich hat das "Rheinmanifest" praktisch keine Bedeutung.

1.5. NATO - Vordruck 302

1.5.1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Beförderung von NATO-Waren ist der Art. 462 ZK-DVO.

Gemäß Art. 91 Abs. 2 Buchstabe e ZK und Art. 163 Abs. 2 Buchstabe e ZK (siehe betr. NATO/PfP-SOFA auch BGBl. III Nr. 135-137/1998) sind gemeinschaftliche Versandpapiere nicht erforderlich, desgleichen wird gemäß Art. 189 Abs. 4 Zollkodex keine Sicherheit verlangt.

Die Zuständigkeit richtet sich nach [§ 54 ZollR-DG](#) und liegt beim Zollamt Wien.

Der zollrechtliche Status der Waren ist bei Verwendung des Formblattes 302 nicht zu berücksichtigen und wird gegebenenfalls aufgrund der vom BMLV (Bundesministerium für Landesverteidigung) zur Verfügung zu stellenden Unterlagen vom Zollamt Wien überprüft.

Die Verwaltungsabsprache der europäischen Kommission TAXUD 1305 in der Fassung vom 1. November 2002 regelt den Warenverkehr und das Verfahren betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von NATO-Waren unter Verwendung des NATO-Vordrucks 302 (siehe Art. XI Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 10 und 12 [Rechtsstellung ihrer Truppen – Parteien des Nordatlantikvertrags](#), BGBl. III Nr. 135/1998). Ein Muster ist als Anhang CD beigelegt.

1.5.2. Verfahren

Im Rahmen des Abkommens "partnership for peace" mit der NATO kann bei Einsätzen von österreichischen Truppen der Warenverkehr mit NATO-Vordruck 302 durchgeführt werden (Art. I des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die [Rechtsstellung ihrer Truppen - Partnerschaft für den Frieden](#), BGBl. III Nr. 136/1998).

Im Einvernehmen mit dem BMLV (Bundesministerium für Landesverteidigung) wird vom BMF (Bundesministerium für Finanzen) das Zollamt Wien mit der Durchführung der Zollformalitäten beauftragt.

1. Das Zollamt Wien erteilt dem BMLV die Formblätter 302

- welche als verrechnungspflichtige Drucksorte des BMLV mit einer laufenden Nummer versehen sind
- die durch Stempelabdruck und Unterschrift eines Beamten vorausgefertigt sind
- die die vollständige Anschrift des Zollamtes Wien (für die Rücksendung der Rückscheine des Formblattes 302) enthalten

Das Zollamt Wien führt ein Verzeichnis der Anzahl und Nummern der vor ausgefertigten Formblätter 302, die sie dem BMLV übermittelt.

2. Jede Sendung muss mit einem vor ausgefertigten Formblatt 302 erfolgen. Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung vervollständigt das BMLV das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt 302 und bestätigt mit beglaubigtem und unterzeichnetem Vermerk die Übernahme der Sendung unter Angabe des Abgangsdatums.

3. Das BMLV ist berechtigt, die im Rahmen des e-zoll-Anschreibeverfahrens bewilligten eigenen Zollverschlüsse auch bei Verwendung des Formblattes 302 zu verwenden. Die Nummern der Prägestöckel sind in der Bewilligung zur Anmeldung von Waren im Anschreibeverfahren gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK in der Ausfuhr, Bewilligungs-Nr. AT10AUDEL002656 idgF, angeführt.

4. Ein Exemplar des vervollständigten und unterschriebenen Formblatts 302 ist unverzüglich dem Zollamt Wien zu übermitteln, die anderen Exemplare begleiten die Sendung. Auf gegebenenfalls vorgelegten vor abgefertigten Ausfuhranmeldungen wird vom Zollamt Wien unter Bezug auf die Seriennummer des Formblattes 302 der Vermerk der Austrittsbestätigung angebracht.

5. Die Beförderung der Waren erfolgt durch heereigene Kraftfahrzeuge. Erfolgt die Beförderung durch andere vom BMLV beauftragte Frächter, so bestehen laut vertraglicher Vereinbarung zwischen dem BMLV und dem jeweiligen Frächter derartige Sendungen ausschließlich aus Gütern für das BMLV, es dürfen keine zusätzlichen Waren beigeladen werden. Die Beförderung erfolgt unter Raumverschluss mit den unter Punkt 3. angeführten Verschlussnummern.

6. Erreicht die Sendung die Einheit der Bestimmung, so ist das die Sendung begleitende Formblatt 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit der Empfangsbestätigung zu versehen. Zwei mit der Empfangsbestätigung der NATO versehene Exemplare des Vordrucks 302 sind der Zollstelle zu übermitteln, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist, oder der von den zuständigen Behörden dafür bestimmten Zentralstelle; diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Sichtvermerks an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Formblatt 302 genannte Anschrift). Wird der von den Zollbehörden bestätigte Rückschein bei der Bestimmungsstelle dem BMLV ausgehändigt, übermittelt das BMLV den Rückschein an das Zollamt Wien.

7. Werden mit einem Formblatt 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, das für im Schienenverkehr oder in Großbehältern beförderte Waren gilt, wird das Verfahren nach Formblatt 302 für die Wegstrecke ausgesetzt, auf der das vereinfachte Verfahren angewandt wird.

8. Das Zollamt Wien überprüft die einlangenden Rückscheine des Formblattes 302 hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Erledigung durch die Bestimmungsstelle und der Übereinstimmung mit der Eröffnung. Die beiden Exemplare werden zusammengeführt und für etwaige Kontrollzwecke abgelegt. Für etwaige Kontrollmaßnahmen stellt das BMLV dem BMF entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

9. Sollten innerhalb der vorgesehenen Fristen nach den Bestimmungen der ZK-DVO die Rückscheine nicht eingelangt sein, ist Kontakt mit dem BMLV aufzunehmen, um den Sachverhalt abzuklären, und erforderliche Maßnahmen sind einzuleiten.

Gegebenenfalls entstandene Zollschuldfragen sind mit dem BMF abzuklären.

Erreicht eine Sendung die Einheit der Bestimmung im Anwendungsgebiet, so ist das die Sendung begleitende Formblatt 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit einer Empfangsbestätigung zu versehen. Zwei mit der Empfangsbestätigung versehene Exemplare des Vordrucks 302 sind der Zollstelle zu übermitteln, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist; diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Sichtvermerks an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Formblatt 302 genannte Anschrift).

Sollte eine Sendung mit einem vom Zollamt Wien bestätigten NATO Formblatt 302 im Anwendungsgebiet gestellt werden (zB Sendung von Bosnien über Slowenien nach

Österreich), so können die zollamtlich bestätigten Formblätter 302 auch dem BMLV ausgehändigt werden, welches für die Übermittlung an das Zollamt Wien sorgt.

Sollten Unklarheiten oder Zweifelsfragen bestehen, ist Kontakt mit dem Zollamt Wien aufzunehmen. Eine Klärung in aktuellen Anlassfällen hat von den Zollstellen ausschließlich über das Zollamt Wien zu erfolgen.

Anhang CD

MILITARY HQ CUSTOMS DECLARATION
DOCUMENT 302

Page 1 Consignee

Ein/Ausfuhr Anmeldung für die Zollbehörde für Waren die einem internationalen Militärischen Hauptquartier gehören oder dafür bestimmt sind.
Import/Export customs declaration for goods which are the property of, or destined to be property of, an International Military Headquarters.
Déclaration pour la douane relative à des marchandises appartenant ou destinées à un Quartier Général Militaire International.

Kopie No. _____
Copy No. _____
Copie No. _____

Beförderungsmittel:
Mode of transport: _____
Mode de transport: _____

Name und Anschrift des Transportunternehmens:
Name and address of transporter: _____
Nom et adresse du transporteur: _____

Bezug Nr.: _____
Reference No. _____
Numéro de référence: _____

Name und Anschrift des Absenders:
Name and address of consignor: _____
Nom et adresse de l'expéditeur: _____

Name und Anschrift des Empfängers:
Name and address of consignee: _____
Nom et adresse du destinataire: _____

Bestimmungsland und Ort:
Destination: _____

Pionbietet/nicht pionbietet (*) Wenn pionbietet: Zahl, Art und Nr. der Pionben sowie Dienststelle, die sie angelegt hat, unten in Spalte (e) angeben:
Sealed/not sealed (*) When sealed: seal numbers, quantity and sealing authority will be shown in column (e) below.
Pionbietet/nicht pionbietet (*) Si l'a été pionbietet, indiquer dans la colonne (e) ci-dessous l'espèce, le nombre des pionben.

Anzahl (in Ziffern und Worten) und Art der Packstücke: Number (in figures and words) and description of package: Nombre (en chiffres et en lettres) et description des colis: (a)	Zeichen und Nummern der Packstücke: Marks and numbers: Marques et numéros: (b)	Bezeichnung der Waren: Description of goods: Désignation des marchandises: (c)	Gewicht in Ziffern und Worten: Weight in figures and words: Poids en chiffres et en lettres: Roh/Eigengegewicht (*) Gross/Dead (*) (KG) Brutt/Propre (*) (d)	Bemerkungen: Remarks: Observations: Nr. der Pionben Seal Numbers Nos des pionben (e)

Ich, _____ (Vor- und Zuname) bestätige hiermit, dass die oben beschriebene Sendung im Auftrag der Hauptquartiere befördert wird und nur Waren für deren Gebrauch enthält.
(Name in full) certify that the equipment described herein is transported under the authority of the Austrian Defence Forces and contains goods for their use.
(Nom et prénom) certifie que l'envoi décrit ci-dessus est transporté avec l'autorisation des Quartiers Généraux et qu'il contient uniquement des marchandises pour leur usage.

Unterschrift des ausstellenden Offiziers:
Signature of Issuing Officer:
Signature de l'officier qui a établi la déclaration: _____

Dienstgrad und Einheit:
Rank and Unit:
Qualité et Unité: _____

Dienststempel:
Official Stamp:
Cachet Officiel: _____

Datum:
Date:
Date: _____

Anschrift:
Address:
Adresse: _____

EMPFANGSBESTÄTIGUNG / CERTIFICATE OF RECEIPT / CERTIFICATE DE RECEPTION

Ich, _____ (Vor- und Zuname) bestätige hiermit, dass ich die oben beschriebenen Waren vollständig erhalten habe.
(Name in full) certify that the goods listed above have been received as described.
(Nom et prénom) certifie que les marchandises indiquées ci-dessus ont été reçues et qu'elles étaient conformes.

Unterschrift:
Signature:
Signature: _____

Dienstgrad und Einheit:
Rank and Unit:
Qualité et Unité: _____

Dienststempel:
Official Stamp:
Cachet Officiel: _____

Datum:
Date:
Date: _____

Anschrift:
Address:
Adresse: _____

Dies ist ein nachweisfähiges Dokument und dient als amtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigung und als Zollanmeldung.
This is an accountable document which constitutes both an official certificate of import/export authorization and a customs declaration.
Le présent est un document comptable, servant d'autorisation officielle d'importation et d'exportation, et de déclaration en douanes.

BMV R 429

CONTROL NUMBER

Ich verpflichte mich,

1. den zuständigen Zollbehörden unter Vorlage dieser Ein/Ausfuhr-Anmeldung die Waren vorzuführen, die von der empfangsberechtigten Dienststelle der Hauptquartiere oder der Streitkräfte nicht abgenommen werden.
2. diese nicht abgenommenen Waren an andere Personen nicht auszuhändigen, ohne die geltenden Zoll- und sonstige Bestimmungen des Landes zu beachten, in dem die Abnahme der Waren verweigert wurde.
3. mich auf Verlangen der Zollbehörde gegenüber auszuweisen.

I undertake

1. to produce this import/export notification to the appropriate customs authorities together with such goods as have not been accepted by the agency of the Forces entitled to receive such goods.
2. not to hand such goods to any third party or parties without due observance of the current customs and other regulations of the land which delivery of the goods has been refused.
3. to produce my credentials to the customs authorities on demand.

Je m'engage

1. à présenter aux autorités des Douanes compétentes avec cette déclaration d'importation/d'exportation à l'appui, les marchandises que les services des Quartiers Généraux ou des Forces Armées, autorisés à les réceptionner, n'ont pas réceptionné.
2. à ne pas remettre ces marchandises non réceptionné à personnes d'autre sans respecter les règlements douaniers et autres en vigueur dans le pays où la réception aura été l'objet d'un refus.
3. à légitimer mon identité sur la demande de l'autorité des Douanes.

Unterschrift

Signature

Signature

Anschrift

Address

Adresse

Die Waren wurden der Zollbehörde gestellt am

Goods presented to customs authorities on

Marchandises présentées à la douane le

lin (Ort)

At (Place)

A (Lieu)

DER ZOLLSTELLE VORBEHALTEN / PART RESERVED FOR CUSTOMS / PARTIERESERVE À LA DOUANE					
	Land Country Pays	Zollamt Customs Office Bureau des douanes	Tag des Grenzüberganges Date of crossing Date du passage	Unterschrift und Bemerkungen des Zollbeamten Signature of Customs officer and remarks Signature de l'agent des douanes et observations	Zollstempel Customs stamps Cachet de la douane
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					

ANWEISUNGEN FÜR DEN ABSENDER / INSTRUCTION FOR THE CONSIGNOR / INSTRUCTIONS POUR L'EXPÉDITEUR

Der ABSENDER übergibt sämtliche Ausfertigungen mit den Waren dem Warenführer. Änderungen dieses Vordrucks durch den Absender, Warenführer oder deren Angestellte (Streichungen, Zusätze, Radieren, Überschreibungen) machen dieses Papier ungültig.

The CONSIGNOR will present all copies with the shipment to the transporter. Tampering with the forms by means of erasures or additions thereto by the consignor and/or the transporter or their employee will void this declaration.

L'EXPÉDITEUR doit remettre tous les exemplaires au transporteur en même temps que l'allocation des documents par l'expéditeur, le transporteur ou leurs employés (suppressions, additions, surchargeatures) entraîne automatiquement la nullité de cette déclaration.

VERTEILUNG DER AUSFERTIGUNGEN / DISTRIBUTION OF COPIES / DIFFUSION DES EXEMPLAIRES

Die Originalausfertigung ist dem Warenführer auszuhändigen. Er legt sie der zuständigen Zollstelle an jeder Grenzübergangsstelle vor. Nach Ausfüllung und Abstempelung durch die Zollstelle erhält der Warenführer das Original zurück. Er übergibt es dem Empfänger mit Sendung.

Eine Ausfertigung ist für die Zollstelle des Ausgangslandes bestimmt und verbleibt dort.

Weitere zwei Ausfertigungen sind dem Warenführer zur Vorlage bei der österreichischen Zollstelle auszuhändigen. Ein Stück verbleibt bei der österreichischen Zollstelle. Die andere Ausfertigung wird nach besonderer Anweisung der Zollstelle behandelt.

Eine Ausfertigung behält die ausstellende Dienststelle für ihre Akten zurück. In besonderen Fällen (z.B. Sendung durch mehrere Länder) versieht die ausstellende Dienststelle den Absender bzw. Warenführer vorsorglich mit den notwendigen zusätzlichen Ausfertigungen.

The original is carried by the transporter and presented to the competent customs office at each frontier crossing. After processing and stamping by the customs office(s), the transporter receives back the original and hands it over to the consignee with the shipment on arrival.

One copy is intended for the customs office at point of exit from the country of origin and is retained there.

Two further copies are furnished to the transporter for the presentation at the Austrian customs office. One of these is retained by the customs office and the other is disposed of by the office in accordance with special instructions.

One copy is retained by the original agency for its files.

In special cases (e.g. of transit through several countries) the originator should furnish additional copies to the shipping/transporting agency for presentation at other customs posts.

L'original est remis au transporteur. Il le soumet à chaque passage de frontière aux autorités douanières qualifiées. L'original, complète et estampillé par la poste de douane du point de passage, est rendu au transporteur. Ce dernier le remet au destinataire lors de la livraison.

Un exemplaire est destiné au poste de douane du pays de sortie afin d'y être conservé.

Deux exemplaires doivent être remis par le transporteur au poste de douane. Un exemplaire y est classé, l'autre est traité conformément aux dispositions particulières du poste douane.

Un exemplaire est gardé et classé par le service d'origine. Dans certains cas particuliers (par exemple pour les envois passant par plusieurs pays) le service d'origine peut délivrer les exemplaires supplémentaires nécessaires au transporteur.

1.6. Verfahren im Postverkehr

1.6.1. Verwendung der gelben Klebezettel (Anhang 42 ZK-DVO und Anhang 42b ZK-DVO)

1.6.1.1. Anbringen des Klebezettels

Der entsprechende gelbe Klebezettel ist nach den Bestimmungen des Art. 462a ZK-DVO auf den Verpackungen und den Begleitpapieren der auf dem Postweg beförderten Waren anzubringen.

1.6.1.2. Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status

Enthält eine Postsendung Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status, so wird von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats oder auf deren Veranlassung auf dem Packstück und den Begleitpapieren der gelbe Klebezettel angebracht; auf Antrag des Versenders wird ferner ein Versandpapier T2L/T2LF (Art. 315 ff ZK-DVO) für die in der Sendung enthaltenen Waren ausgestellt, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines solchen Versandpapiers erfüllen. Diese Papiere können auch nachträglich ausgestellt werden.

2. Sicherheit

2.1. Allgemeines

In diesem Abschnitt werden ausschließlich die für die Stellen der Bürgschaftsleistung maßgeblichen Bestimmungen erläutert. Die für die Abfertigung maßgeblichen Bestimmungen sind im Abschnitt 1. zusammen gefasst.

2.2. Arten der Sicherheitsleistung – Übersicht

Arten der Sicherheitsleistung

	Einzelsicherheit			Gesamt- bürgschaft
	Barsicherheit	Durch Bürgschafts- leistung	Durch Sicherheitstitel	
Wesen	Der Hauptverpflichtete leistet Sicherheit für ein einziges Versandverfahren mit Bargeld,	Ein Bürge haftet für ein einziges Versandverfahren eines bestimmten Haupt-	Ein Bürge haftet für ein einziges Versandverfahren (in AT gibt es keinen	Ein Bürge haftet für eine Vielzahl von Versandverfahren eines bestimmten Hauptver-

	Scheck, Sparbuch oder Kreditkarte	verpflichteten	derartigen Bürgen)	pflichteten Bewilligungs- pflichtig!
Höhe der Sicherheit	100% (Mindestsätze laut Anhang 44c beachten!)	100% (Mindestsätze laut Anhang 44c beachten!)	100% (Mindestsätze laut Anhang 44c beachten!)	100%*) 50%*) 30%*) 0%**) des Referenzbetrages
Zeitliche Geltung			1 Jahr	
Für sensible Waren	ja	ja	ja	nur mit entsprechender Bewilligung
Räumliche Geltung	nicht beschränkbar	beschränkbar	nicht beschränkbar	beschränkbar
Nachweis der Sicherheits- leistung	Vermerk im Feld 52 bzw. Quittierung der Barhinterlage durch die Abgangsstelle	Bürgschafts- urkunde laut Muster in Anhang 49	Einzelsicher- heitstitel TC 32	*) Bürgschafts- bescheinigung TC 31 **) Bürgschafts- bescheinigung TC 33
Codierung im Feld 52	Code 3	Code 2	Code 4	*) Code 1 **) Code 0

2.3. Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung

2.3.1. Bürgschaftsurkunde

2.3.1.1. Vordruck

Für die Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ist eine Bürgschaftsurkunde nach dem Muster in Anhang 49 ZK-DVO zu verwenden.

2.3.1.2. Aufbewahrung

Ist die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht gleichzeitig Abgangsstelle, so bewahrt sie eine Kopie der von ihr angenommenen Bürgschaftserklärung auf. Das Original wird vom Hauptverpflichteten bei der Abgangsstelle vorgelegt und von dieser aufbewahrt.

Erforderlichenfalls kann die Abgangsstelle eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2.3.1.3. Überprüfung

Die Stelle der Bürgschaftsleistung (dies kann in Österreich entweder die Abgangsstelle oder jedes Zollamt sein) überprüft die vorgelegte Bürgschaftsurkunde hinsichtlich der korrekten Ausstellung. Die Abgangsstellen können zum Zwecke der Überprüfung auch die entsprechende Stelle der Bürgschaftsleistung befassen. Die Stelle der Bürgschaftsleistung hat die Bürgschaft entsprechend der Zollkassenvorschriften zu behandeln (insbesondere Aufnahme im Vormerk für Verwahrungen (Teilband SI) unter Vergabe einer Post Nr.).

2.4. Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln

In Österreich gibt es derzeit keine Bürgen, die zur Ausstellung von Sicherheitstiteln (TC 32) berechtigt sind.

2.5. Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

2.5.1. Allgemeines

(1) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird als Vereinfachung im Sinne des Art. 372 Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO gewährt. Dazu bedarf es eines Antrags und einer Bewilligung der zuständigen Behörde (Art. 373 bis 376 ZK-DVO).

(2) Die Erteilung der Bewilligung oder die Ablehnung erfolgt spätestens drei Monate nach Eingang bei den Zollbehörden.

(3) Der Antragsteller muss die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 373 Abs. 1 ZK-DVO erfüllen. Zur Feststellung, ob der Antragsteller in dem Land, in dem die Sicherheit geleistet wird, ansässig ist, findet Art. 4 Z 2 ZK entsprechende Anwendung. Bei einer erstmaligen Antragstellung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren regelmäßig in Anspruch nimmt.

(4) Zur Überprüfung der Voraussetzung, ob der Antragsteller schwere oder wiederholte Zoll- oder Steuervorschriften begangen hat, ist ein Finanzamtsgutachten über allfällige Steuerschulden einzuholen, eine Abfrage bei der zentralen Finanzstrafkartei durchzuführen und die zuständigen Stellen der Betrugskoordination zu befassen.

2.5.2. Berechnung und Überprüfung der Höhe des Referenzbetrages

(1) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft und der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird im Rahmen eines Referenzbetrages gewährt (Art. 379 Abs. 2 ZK-DVO). Der Berechnung dieses Referenzbetrages ist eine repräsentative Woche, die der durchschnittlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Hauptverpflichteten entspricht, zu Grunde zu legen. Dieser Betrag kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller aufgerundet werden.

(2) Bei der Berechnung des Referenzbetrages sind (auch im Falle der Beförderung von auszuführenden Gemeinschaftswaren mittels T2) die höchsten für die betreffenden Waren im Anwendungsgebiet geltenden tarifmäßigen Abgabensätze (Einfuhrabgaben nach Art. 4 Z 10 ZK und sonstige Abgaben im Sinne des [§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) zu berücksichtigen. Allfällige Präferenzbegünstigungen sind dabei außer Acht zu lassen.

(3) Zum Zwecke der Erleichterung der Berechnung durch den Hauptverpflichteten und der Überprüfung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung werden folgende Möglichkeiten geschaffen:

Dem Hauptverpflichteten ist es freigestellt, für laufende Sendungen eine durchschnittliche Abgabenbelastung zu ermitteln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die entsprechende Berechnung der Stelle der Bürgschaftsleistung nachvollziehbar belegt werden kann.

Für Sendungen, bei welchen zwar der Wert bekannt ist, die Ermittlung der konkreten Abgabensätze zu aufwändig erscheint, kann von einer Gesamtabgabenbelastung von 30% ausgegangen werden. Von dieser Erleichterung ausgenommen sind verbrauchssteuerpflichtige Waren, Waren des Anhanges 44c ZK-DVO und Waren der Kapitel 1 bis 24.

Für Sendungen, bei welchen weder Wert noch Warennummer bekannt sind, kann weiterhin von einem Abgabebetrag von 7.000 Euro je Sendung ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben angeführten "Pauschalsätze" lediglich dazu dienen, die Berechnung des Referenzbetrages zu erleichtern. Für die Zwecke der Abgabenfestsetzung im Falle des Entstehens der Zollschuld ist natürlich von den tatsächlichen Sätzen auszugehen.

(4) Weiterhin gilt als Mindestbetrag der Gesamtbürgschaft ein Betrag in der Höhe von 7.000 Euro.

(5) Als Beispiel für die Berechnung des Referenzbetrages kann die auf der nächsten Seite dargestellte Tabelle herangezogen werden.

*Beispiel für die Berechnung der Höhe der Gesamtbürgschaft**Speditionsunternehmen mit 28.000 Versandscheinen pro Jahr:**950 Sendungen mit nachgewiesenem Wert von 40.000 Euro und einer nachgewiesenen durchschnittlichen Abgabenbelastung von 23,60% (3% Zoll und 20% EUST)**11.000 Sendungen, bei welchen zwar der Wert, nicht jedoch die Abgabensätze angegeben werden können, mit einem Gesamtwert von 300.000 Euro (Gesamtabgabenbelastung 30%)**16.000 Sendungen ohne nachvollziehbarer Wertangabe (daher Schätzung der Abgabenbelastung mit 7.000 Euro je Sendung)***Beispiele "Tabelle Referenzbetrag"**

		Berechnung	Abgabenbelastung
1	<i>Sendungen mit nachgewiesenen Durchschnittsabgabensätzen</i>	<i>40.000 x 23,60%</i>	<i>9.440,00</i>
2	<i>Sendungen mit Abgabenbelastung von 30%</i>	<i>300.000 x 30%</i>	<i>90.000,00</i>
3	<i>Sendungen ohne nachvollziehbarer Wertangabe</i>	<i>16.000 x 7000</i>	<i>112.000.000,00</i>
4	<i>Summe der jährlichen Abgabenbelastung</i>		<i>112.099.440,00</i>
5	<i>Summe der wöchentlichen Abgabenbelastung</i>	<i>Zeile 4 / 52</i>	<i>2.155.758,46</i>
6	<i>Referenzbetrag daher</i>		<i>2.155.758,00</i>

Der Betrag der Gesamtbürgschaft kann unter der Voraussetzung der Erfüllung der maßgeblichen Kriterien laut Anhang 46b ZK-DVO auf 50% bzw. 30% des Referenzbetrages reduziert werden.

Der Hauptverpflichtete hat in dem oben erwähnten Beispiel daher zumindest eine Gesamtbürgschaft in der Höhe von 646.728 Euro zu hinterlegen.

(6) Bei jeder Überführung von Waren in das Versandverfahren ist der Referenzbetrag mit den unter Abs. 2 genannten fiktiven Abgaben zu belasten.

(7) Der Referenzbetrag kann mit dem bei der Überführung nach Abs. 6 berechneten Abgabebetrag je Versandschein entlastet werden, wenn der Hauptverpflichtete Informationen über die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahrens erhält. Mit Ausnahme der Fälle, in denen Waren des Anhanges 44c ZK-DVO betroffen sind, kann zum

Zeitpunkt des Ablaufes der Gestellungsfrist von einer ordnungsgemäße Beendigung ausgegangen werden.

Bei Waren des Anhanges 44c ZK-DVO findet diese Vermutung keine Anwendung. Der Hauptverpflichtete muss vielmehr die Mitteilung über die ordnungsgemäße Beendigung durch die Rücksendung des Exemplars 5 oder den Alternativnachweis abwarten. In allen Fällen, in welchen der Bewilligungsinhaber nachträglich Kenntnis davon erlangt, dass ein bestimmtes Versandverfahren doch nicht ordnungsgemäß beendet wurde, ist der Referenzbetrag um den entsprechenden Abgabenbetrag neu zu belasten.

(8) Der Hauptverpflichtete hat nach Art. 379 Abs. 4 ZK-DVO zu überwachen, dass die für die von ihm durchgeführten und noch nicht beendeten Versandverfahren anfallenden Abgabenbeträge nach Abs. 6 den Referenzbetrag nicht übersteigen.

(9) Erweist sich der Referenzbetrag zur Absicherung der gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren als unzureichend, ist nach Art. 379 Abs. 4 zweiter Unterabsatz ZK-DVO die Stelle der Bürgschaftsleistung zu benachrichtigen.

(10) Stellt der Hauptverpflichtete fest, dass er den Referenzbetrag mit der nächsten Beförderung von Waren im Versandverfahren überschreiten wird, muss er bei Abgabe der nächsten Versandanmeldung eine zusätzliche Sicherheit leisten, um die Überlassung zum Versandverfahren sicherzustellen.

(11) Unterrichtet der Hauptverpflichtete die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht über das Überschreiten des Referenzbetrages, ist die Bewilligung nach Art. 9 Abs. 2 ZK in Verbindung mit Art. 379 Abs. 4 ZK-DVO zu widerrufen. Sofern das Überschreiten des Referenzbetrages auf besondere Umstände beruht und nicht das Ergebnis einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse darstellt (zB Erhöhung des Geschäftsvolumens bzw. Veränderungen bei den zu befördernden Waren), führen einzelne Überschreitungen nicht zwingend zu einem Widerruf.

(12) Der Hauptverpflichtete ist gemäß Art. 373 Abs. 2 Buchstabe b ZK-DVO zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, die nach Maßgabe der betreffenden Bewilligung zumindest folgende Angaben pro Versandschein enthalten sollten:

- Datum der Überführung in das Versandverfahren sowie (falls verfügbar) die Daten der Registrierung bei der Abgangsstelle
- Warenwert (evtl. geschätzt)
- Rohgewicht

- Angabe der Abgangs- und der Bestimmungsstelle
- Abgabebetrag

Diese Aufzeichnungen sind mindestens einmal jährlich der Stelle der Bürgschaftsleistung vorzulegen. Die Stellen der Bürgschaftsleistung können stichprobenweise oder in begründeten Anlassfällen eine derartige Vorlage der Aufzeichnungen auch innerhalb kürzerer Zeiträume verlangen.

Ist der Beteiligte Inhaber eines AEO-Zertifikates nach Art. 14a Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO oder Art. 14a Abs. 1 Buchstabe c ZK-DVO, wird auf den Art. 373 Abs. 3 ZK-DVO hingewiesen.

2.5.3. Reduzierung des Betrages der Bürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Erfüllt der Hauptverpflichtete bestimmte Zuverlässigkeitskriterien (siehe Anhang 46b ZK-DVO sowie die nachstehenden Absätze 3 bis 7), kann der Bürgschaftsbetrag auf 50% oder 30% des Referenzbetrages reduziert werden, oder es kann eine Befreiung von der Sicherheitsleistung für die nicht in Anhang 44c ZK-DVO genannten Waren bewilligt werden.

(2) Die Kriterien für die Reduzierung/Befreiung laut Anhang 46b ZK-DVO und ihre Anwendbarkeit veranschaulichen die folgenden Übersichten:

Waren, die *nicht* in Anhang 44c ZK-DVO genannt sind:

Betrag der Gesamtbürgschaft	100%	50%	30%	0%
Voraussetzungen	**			
Gesunde finanzielle Lage		ja	ja	ja
ausreichende Erfahrung (Jahre)		ja (1)*	ja (2)*	ja (3)*
enge Zusammenarbeit mit den Behörden			ja	ja
Kontrolle über die Beförderungen				ja
ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit				ja

* diese Zeiträume werden um jeweils ein Jahr vermindert, wenn der Beteiligte das NCTS anwendet.

** Bei der Festsetzung der Gesamtbürgschaft in der Höhe von 100% des Referenzbetrages sind die angeführten Voraussetzungen nicht zwingend zu erfüllen.

Waren, die in Anhang 44c ZK-DVO genannt sind (*sensible Waren*):

Betrag der Gesamtbürgschaft	100 %	50%	30%	keine Befreiung
Voraussetzungen				
Gesunde finanzielle Lage	ja	ja	ja	
ausreichende Erfahrung (Jahre)	ja (1)*	ja (1)*	ja (2)*	
enge Zusammenarbeit mit den Behörden	ja oder ja	ja	ja	
Kontrolle über die Beförderungen		ja	ja	
ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit			ja	

* diese Zeiträume werden um jeweils ein Jahr vermindert, wenn der Beteiligte das NCTS anwendet.

(3) Von einer gesunden finanziellen Lage kann ausgegangen werden, wenn der Antragsteller als pünktlicher Steuerzahler bekannt ist und keine Insolvenzgefährdung vorliegt. Der Antragsteller hat immer ein aktuelles Gutachten des Kreditschutzverbandes vorzulegen. Die Betriebsprüfung-Zoll ist nur dann zu befassen, wenn

- ein aktuelles Gutachten des Kreditschutzverbandes nicht beigebracht wird und der Antragsteller auf die Erledigung des Antrages beharrt oder
- aus dem aktuellen Gutachten des Kreditschutzverbandes eine gesunde finanzielle Lage nicht ersehen werden kann.

(4) Der Antragsteller muss die geforderte Anzahl von Jahren an Erfahrung als **Hauptverpflichteter** bei der ordnungsgemäßen Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nachweisen.

Ob der Beteiligte das Versandverfahren **ordnungsgemäß** angewendet hat, kann ua. aufgrund der Anzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten (unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Verfahren) oder daran beurteilt werden, wie sorgfältig der Hauptverpflichtete die erforderliche Höhe seines Referenzbetrages überwacht.

(5) Der Hauptverpflichtete kann die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zusätzlich zu den in Anhang 46b festgelegten Maßnahmen auch dadurch dokumentieren, dass er für jedes beendete Versandverfahren über eine Eingangsbescheinigung im Sinne des Art. 362 ZK-DVO bzw. über einen Alternativnachweis im Sinne des Art. 361 Abs. 4 ZK-DVO verfügt.

(6) Zur Feststellung, ob der Hauptverpflichtete Kontrolle über seine Beförderungen hat, ist gemäß Anhang 46b ZK-DVO ua. zu berücksichtigen, ob er oder seine Warenführer einen hohen Sicherheitsstandard einhalten. Dies kann zB durch das Vorliegen einer entsprechenden ISO-Zertifizierung oder durch den Einsatz von mit "Tracking and Tracing"-Systemen (GPS) ausgerüsteten Fahrzeugen belegt werden. Bei jenen Hauptverpflichteten, die bei der Beförderung der Waren Warenführer in Anspruch nehmen, mit welchen sie keine Langzeitbeförderungsverträge abgeschlossen haben (zB Grenzspediteure ohne eigenem Fuhrpark), ist jedenfalls davon auszugehen, dass sie die Beförderung **nicht** unter Kontrolle haben.

(7) Ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Hauptverpflichteten ist dann gegeben, wenn er über genügend Vermögenswerte verfügt, um den nicht durch den Bürgschaftsbetrag gesicherten Teil des Referenzbetrages abzudecken. Die Überprüfung dieses Kriteriums hat stets unter Einbindung der Betriebsprüfung-Zoll zu erfolgen.

2.5.4. Vorgangsweise bei der Ausstellung neuer Bewilligungen

(1) Das gemäß [§ 54 Abs. 1 ZollR-DG](#) zuständige Zollamt prüft den Antrag und die vorgelegten Unterlagen, setzt den Referenzbetrag fest, nimmt die Bürgschaftsurkunde an, die dem Vordruck nach Anhang 48 ZK-DVO entsprechen muss und erteilt die Bewilligung innerhalb der Dreimonatsfrist des Art. 375 Abs. 2 ZK-DVO.

(2) In der Bewilligung werden die Verpflichtungen des Hauptverpflichteten festgehalten und insbesondere angeführt, welche Aufzeichnung der Hauptverpflichtete zu führen hat. Weiters sind die Modalitäten für die Vorlage der geforderten Aufzeichnungen an die Stelle der Bürgschaftsleistung zu regeln.

(3) Dem Hauptverpflichteten werden die erforderliche Anzahl von Bürgschaftsbescheinigungen TC 31 oder Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung TC 33 ausgefolgt. Bezieht sich die Bewilligung nur auf nicht in Anhang 44c ZK-DVO genannte Waren, ist im Feld 8 der Bürgschaftsbescheinigung TC 31 der Vermerk "Beschränkte Geltung" anzubringen.

2.6. Bürge

(1) Die Zulassung eines Bürgen richtet sich im Anwendungsgebiet nach [§ 70 ZollR-DG](#). Gemäß § 70 ZollR-DG sind als taugliche Steuerbürgen zugelassen:

- die in der Gemeinschaft ansässigen Kreditinstitute mit Niederlassung im Anwendungsgebiet

- sowie andere Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie in anderen Mitgliedstaaten als Steuerbürge zugelassen sind.

Im bundesweiten Fachbereich wird eine Liste jener Personen geführt, die den Nachweis der Zulassung als Steuerbürge in einem anderen Mitgliedstaat erbracht haben und somit als Steuerbürge auch in Österreich zugelassen sind. Den Zollstellen vorgelegte Nachweise sind zur Prüfung und etwaigen Aufnahme in diese Liste dem bundesweiten Fachbereich zu übermitteln. Beruft sich eine Partei auf die Zulassung als Steuerbürge, so wäre beim bundesweiten Fachbereich Rückfrage zu halten, ob ein Vermerk in der Liste aufscheint.

Der Bürge und der Hauptverpflichtete dürfen nicht ein und dieselbe juristische Person sein. Ein Tochterunternehmen muss eine von der Muttergesellschaft unabhängige Person sein.

(2) Die Haftung des Bürgen wird durch die Annahme seiner Bürgschaftserklärung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung begründet. Sie wird wirksam mit der Überlassung von Waren zum Versandverfahren durch die Abgangsstelle.

(3) Die Haftung des Bürgen wird durch den in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag in Anspruch genommen werden.

(4) Im Falle der Kündigung der Bürgschaft behält die Stelle der Bürgschaftsleistung die entsprechende Bürgschaftsurkunde wenigstens ein Jahr, es sei denn, der Bürge ist über die Erhebung der Abgaben oder die Erledigung des Versandverfahrens nach Art. 450c Abs. 3 ZK-DVO unterrichtet worden.

(5) Ist der Bürge nach Art. 450c Abs. 1 ZK-DVO unterrichtet worden, behält die Stelle der Bürgschaftsleistung die Bürgschaftsurkunde auf der Grundlage einer Mitteilung nach Art. 450d ZK-DVO, zweiter Unterabsatz, bis zur Erhebung der Abgaben, der Erledigung des Versandverfahrens oder ggf. bis zum Freiwerden des Bürgen.

3. Notfallverfahren

3.1. Allgemeines

Um Versandvorgänge, die üblicherweise im NCTS durchgeführt werden, auch bei einem Systemausfall zu ermöglichen, wurde das so genannte Notfallverfahren, auch "fallback" genannt, entwickelt.

Unter "Systemausfall" ist sowohl ein Systemausfall des NCTS innerhalb der Zollverwaltungen, als auch beim Wirtschaftsbeteiligten, zu verstehen.

Das Notfallverfahren ist in erster Linie begrenzt auf den Abgangsaspekt des Versandverfahrens. Verfahren, die als NCTS-Verfahren eröffnet wurden, sind in jedem Fall auch als solche zu erledigen. Die Eingabe in das System erfolgt in diesem Fall nachträglich.

Verfahren, welche im Notfallverfahren eröffnet wurden, sind als solche zu beenden. Eine nachträgliche Erfassung in e-zoll ist weder im Normalverfahren noch im vereinfachten Verfahren (zugelassener Versender) durchzuführen.

Die Eingabe erfolgt in diesem Fall in der nationalen Anwendung ZITAT gemäß den Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie, hinsichtlich der Erfassung der FRN Nummer durch den Zoll beim Abgang und Bestimmung siehe Abschnitt 3.10.

Die Anwendung des Notfallverfahrens stellt eine Ausnahmeregelung ausnahmslos bei Systemausfall dar, es soll zunächst einmal versucht werden, das System wieder verfügbar zu machen.

Wo die Entscheidung zur Anwendung des Notfallverfahrens getroffen wurde, ist es unerlässlich, dass jede Anmeldung, welche im NCTS begonnen wurde, die aber aufgrund des Systemausfalls nicht weiter verarbeitet werden kann, in der e-zoll Anwendung **nachträglich storniert** wird.

Hinweis:

Siehe auch ZK-0612 Abschnitt 3.

Abschnitt 3.2.

derzeit frei

3.3. Versandanmeldung

Der Verwendung des Einheitspapiers soll bei der Anwendung des Notfallverfahrens erste Priorität eingeräumt werden. Die Versandanmeldung ist gemäß den bisherigen Bestimmungen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen (Exemplare 1, 4 und 5).

Das Einheitspapier kann durch den Ausdruck des Versandbegleitdokuments (AccDoc) ersetzt werden, wo die zuständige Zollstelle das Bedürfnis des Zollbeteiligten als gerechtfertigt erachtet oder sonstige berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Eine eigene Kennzeichnung erfolgt in jedem Fall bei Verwendung des Einheitspapiers auf allen Exemplaren im Feld A der Versandanmeldung, unter Verwendung des Versandbegleitdokuments anstelle der MRN, durch das Anbringen eines Sonderstempelaufdrucks (Dimension 26x59 mm) in roter Farbe.

Der Sonderstempel ist im Standardverfahren durch die Abgangsstelle und im vereinfachten Verfahren durch den zugelassenen Versender anzubringen.

NCTS NOTFALLVERFAHREN

KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR

Begonnen am _____

(Datum/Uhrzeit)

3.4. Zollstelle Eröffnung

Im Falle eines Systemausfalls des NCTS ist nach den Bestimmungen des OHB intern (Fallback-Verfahren) vorzugehen.

Die Versandanmeldungen sind mit der FRN und dem Sonderstempel im Feld A auf allen Exemplaren zu versehen. Der Versandvorgang ist in der nationalen Anwendung ZITAT wie unter Abschnitt 3.10. ausgeführt, zu erfassen.

3.4.1. FRN-Vergabe am Arbeitsplatz

Siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0612 Abschnitt 5.3.

3.5. Zollstelle Durchgang

Für vorgelegte Versandbegleitdokumente bzw. Versandanmeldungen Exemplare 4/5, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet wurden, sind Grenzübergangsscheine vorzulegen; eine Erfassung im NCTS hat zu unterbleiben.

3.6. Zollstelle Beendigung

Einlangende Versandbegleitdokumente, die nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, wurden von den Abgangsstellen im NCTS erfasst. Diese sind bei einem Systemausfall nachträglich im NCTS-Verfahren zu beenden.

Exemplare 4 und 5 der Versandanmeldung, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, werden entsprechend den geltenden Bestimmungen beendet. Die Exemplare 5 sind der Abgangsstelle zu retournieren, die Exemplare 4 sind im ZITAT unter Verwendung des nachfolgenden Verfahrens zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

Bei einlangenden Versandbegleitdokumenten, die mit dem Sonderstempel als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist bei Vorliegen des Exemplars A dieses zu kopieren, beide Exemplare sind mit den Gestellungsvermerken zu versehen und ein Exemplar (gegebenenfalls das vorliegende Blatt B) ist der Abgangsstelle zu retournieren. Das bei der Bestimmungsstelle verbleibende Exemplar ist im ZITAT unter Verwendung des nachfolgenden Verfahrens zu erfassen und gemäß der bisherigen Vorgangsweise abzulegen.

3.7. Zugelassener Versender

Ist eine elektronische Übermittlung der Abgangsanzeige bei einem Systemausfall des NCTS nicht möglich, ist vom zugelassenen Versender Kontakt mit seiner zuständigen Zollstelle aufzunehmen.

Die weitere Vorgangsweise ist der ZK-0912 Abschnitt 4.2. zu entnehmen.

3.7.1. FRN-Vergabe durch den Anmelder

Siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0612 Abschnitt 5.3.

3.7.2. Keine Kontrolle

Ergibt die Überprüfung die Richtigkeit der Versandanmeldung und kommt es zu keiner Kontrolle, gilt die Versandanmeldung innerhalb der im OHB geregelten Zeiten als überlassen. Die Nämlichkeitsfesthaltung richtet sich nach den Bestimmungen, die in den Bewilligungen

angeführt sind. Das Blatt 4 und 5 begleiten die Sendung. Das der Zollstelle übermittelte Blatt 1 ist im ZITAT wie unter Abschnitt 3.10. angeführt, zu erfassen.

3.7.3. Kontrolle

Kommt es durch die Zollstelle zu einer Kontrollentscheidung, ist der Anmelder von der beabsichtigten Kontrolle zu verständigen und ein Kontrollorgan zum Warenort zu entsenden (siehe dazu auch die Ausführungen im OHB). Das Kontrollorgan nimmt am Warenort die Versandanmeldung entgegen und kontrolliert die Waren. Die Kontrollergebnisse werden in der Versandanmeldung vermerkt. Nach anschließender Freigabe begleiten die mit der FRN und dem Sonderstempel als Notfallverfahren im Feld A gekennzeichneten Exemplare 4 und 5 die Sendung. Das Blatt 1 ist im ZITAT, wie unter Abschnitt 3.10. angeführt, zu erfassen.

3.8. Zugelassener Empfänger

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments, das nicht als Notfallverfahren gekennzeichnet ist, wurden die Versanddaten im NCTS erfasst.

3.8.1. Keine Kontrolle

Das Versandbegleitdokument ist der zuständigen Zollstelle wie im OHB intern vorgesehen, zu übermitteln. Die Zollstelle prüft das Versandbegleitdokument und erteilt die Entladeerlaubnis, wenn keine Kontrolle durchgeführt wird.

Die bei der Zollstelle eingelangten Entladevermerke sind zu überprüfen. Sollte es zu keiner Kontrolle kommen, ist die Sendung dem zugelassenen Empfänger wie im OHB intern vorgesehen, freizugeben.

Die Versandbegleitdokumente sind vom zugelassenen Empfänger bei Wiederverfügbarkeit des Systems unverzüglich nachträglich zu erfassen.

3.8.2. Kontrolle

Trifft das Kundenteam eine Kontrollentscheidung, ist der zugelassene Empfänger hiervon in Kenntnis zu setzen und ein Kontrollorgan zum Warenort zu entsenden (siehe dazu OHB).

Das Kontrollorgan nimmt am Warenort das Versandbegleitdokument entgegen und führt die Kontrolle durch. Die Kontrollergebnisse werden vermerkt und im Fall keiner Unstimmigkeiten wird die Sendung freigegeben. Das Versandbegleitdokument wird vom Kontrollorgan einbehalten und bei Wiederverfügbarkeit des Systems nachträglich im NCTS erfasst.

3.8.3. Nachträgliche Erfassung

Wird ein im NCTS eröffneter Versandvorgang beim zugelassenen Empfänger im Notfallverfahren beendet, so sind vorerst lediglich die Daten der Eröffnung im System. Bei Wiederverfügbarkeit des Systems ist die Beendigung des Versandvorganges nachträglich vom zugelassenen Empfänger im System zu erfassen. Die Zollstellen überwachen diese nachträgliche Erfassung.

3.9. Papier-Verfahren

Bei Vorlage eines Versandbegleitdokuments oder der Blätter 4 und 5 des Einheitspapiers, welche als Notfallverfahren gekennzeichnet sind, ist keine Erfassung im NCTS durch die Abgangsstelle erfolgt.

Die Versandvorgänge sind gemäß den oben angeführten Ausführungen zu behandeln.

Vorgelegte Blätter A sind zu kopieren und mit den Erledigungsvermerken zu versehen. Ein Exemplar (oder vorliegendes Blatt B) ist der Abgangsstelle zu retournieren, das bei der Zollstelle verbleibende Exemplar ist im ZITAT zu erfassen.

Bei Vorlage der Blätter 4 und 5 hat die Beendigung gemäß den geltenden Vorschriften zu erfolgen.

In beiden Fällen ist bei der Beendigung zur Eingabe im ZITAT das nachfolgende Verfahren (CRN/MRN) anzugeben (sogenannter Lückenschluss ist dadurch gegeben).

3.10. ZITAT-Eingabe im Notfall

Erfassung von T1/T2 Eröffnungen im ZITAT

Eröffnung F14AT055491X123456 AMT F14AT10AMT00000101 Eröffnung in AT

Eröffnung in AT

ZITAT/Eingabe/Eröffnung

T1/T2	
Zollamtsnummer	6-stellig, (100000 , 920000, 100000)
Kennnummer	ATX (Synonym); wenn nicht AMT
Zollverfahren	Leer

Nummer	6-stellig, die 6 Stellen der EORI-Nr. 055491/ die nächsten 6 Stellen nach Amt 000001
Subzahl	2-stellig, die letzten 2 Stellen der FRN 56/01
Indikation	Leer
Jahr	2014
Lager	Leer
Eröffnungsdatum	01012014
	Erfassen (F8)
Colli1	Anzahl der Colli 100
Gesamtmasse1	Gewicht 1000,25
TIR-Nummer	Leer
TC20	Leer
	Erfassen (F8)

Erfassung von Beendigungen Versandverfahren im ZITAT

a) In AT eröffnet und in AT beendet			
--	--	--	--

Eröffnung F14AT055491X123456 Beendigung F14AT077325X654321

AMT: F14AT10AMT00000101 AMT: F14AT20AMT00000123

ZITAT/Eingabe/Erledigung

Folgende Daten sind FRN-Daten von der Abgangsstelle AT:

T1/T2	NEU
Zollamtsnummer	6-stellig, (100000 , 100200)
Kennnummer	Team (ATA, ATD , AMT)
Zollverfahren	Leer
Nummer	6-stellig, die 6 Stellen der EORI-Nr. 055491/100000

Subzahl	2-stellig, die letzten 2 Stellen der FRN 56/01
Indikation	Leer
Jahr	2014
Lager	Leer
Eröffnungsdatum	11112013 (Datum der Eröffnung)
	Erfassen (F8)

Folgende Daten sind FRN-Daten von der Bestimmungsstelle AT:

Colli 2	Anzahl der Colli 100
Gesamtmasse 2	Eintragen 1000,25
TIR-Nummer 2	Leer
Land	ZW (sonst funktioniert es nicht)
Zollamtsnr. 2	Leer
Kennnummer 2	Leer
Zollverfahren	Leer
Nummer 2	Komplette FRN F14AT077325X654321/F14AT20AMT00000123
Subzahl 2	Leer
Jahr 2	2014 (Ausstellungsjahr)
Erledigungsdatum	12112013 (Beendigung)
Teilentladung	Leer
Vorbehalt	Leer
TIR Seite	Leer
Beendigung	Leer
	Speichern (F8)

b) In AT eröffnet und im Ausland beendet

Eröffnung	F14AT055491X123456	Beendigung	F14HU123456K124711
AMT	F14AT10AMT00000101		

Folgende Daten sind FRN-Daten der Abgangsstelle AT

Zollamtsnummer	6-stellig, (100000 , 100200, 100000)
Kennnummer	Team (ATA, ATD , AMT)
Zollverfahren	Leer
Nummer	6-stellig, die 6 Stellen der EORI-Nr 055491/100000
Subzahl	2-stellig, die letzten 2 Stellen der FRN 56/01
Indikation	Leer
Jahr	2013
Lager	Leer
Eröffnungsdatum	12112013 (Datum der Eröffnung)
	Erfassen (F8)

Folgende Daten sind FRN-Daten von der Bestimmungsstelle Ausland:

Colli2	Anzahl der Colli 100
Gesamtmasse 2	Eintragen 1000,25
TIR-Nummer 2	Leer
Land	HU
Zollamtsnr. 2	Leer
Kennnummer 2	Leer
Zollverfahren	Leer
Nummer 2	komplette FRN vom Ausland F14HU123456K124711

Subzahl 2	Leer
Jahr 2	2013 (Ausstellungsjahr)
Erledigungsdatum	12112013 (Beendigung)
Teilentladung	Leer
Vorbehalt	Leer
TIR Seite	Leer
Beendigung	Leer
	Speichern (F8)

c) Im Ausland eröffnet und in AT beendet

Eröffnung

F14HU123456K124711

Beendigung

F14AT055491X123456

AMT:F14AT20AMT00000123

ZITAT/Eingabe/Erledigung

Folgende Daten sind FRN-Daten von der Bestimmungsstelle AT:

T1/T2	
Zollamtsnummer	6-stellig, (100000 , 100200, 200000)
Kennnummer	Team (ATA, ATD , AMT)
Zollverfahren	Leer
Nummer	6-stellig, die 6 Stellen der EORI-Nr. 055491/200000
Subzahl	2-stellig, die letzten 2 Stellen der FRN 56/23
Indikation	Leer
Jahr	2014
Lager	Leer

Eröffnungsdatum	TTMMJJJJ (Datum der Eröffnung)
	Erfassen (F8)

Folgende Daten sind Daten von der Abgangsstelle Ausland:

Colli2	Anzahl der Colli 100
Gesamtmasse 2	Eintragen 1000,25
TIR-Nummer 2	Leer
Land	HU
Zollamtsnr. 2	Leer
Kennnummer 2	Leer
Zollverfahren	Leer
Nummer 2	Fallback aus dem Ausland F14HU123456K124711
Subzahl 2	Leer
Jahr 2	2013
Erledigungsdatum	12112013 (Beendigung)
Teilentladung	Leer
Vorbehalt	Leer
TIR Seite	Leer
Beendigung	Leer
	Speichern (F8)

4. Nachprüfungsverfahren

4.1. Versandscheine T

(1) Zur Verhütung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen prüfen die Abgangsstellen, Durchgangszollstellen und Bestimmungsstellen die Vermerke auf den Versandscheinen T nach, wenn anscheinend ein Fehler gemacht wurde oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

(2) Diese Nachprüfung erfolgt anhand des Vordrucks TC 21-Nachprüfungsersuchen (siehe Zoll Standardset), auf dem der Grund für die Prüfung anzugeben ist.

4.1.1. Zweck und Vorgehensweise der Nachprüfung

Das Nachprüfungsverfahren dient der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Eintragungen und Stempelabdrucke auf den Exemplaren der Versandanmeldung und anderen Begleitpapieren; geprüft werden auch die Angaben zum Versandverfahren oder in den Dokumenten, mit denen der Gemeinschaftscharakter der Waren begründet wurde.

Die einem Nachprüfungsverfahren zu unterziehenden Fälle werden nach der Risikoanalyse oder stichprobenweise ermittelt. Die Nachprüfung erfolgt ferner in Zweifelsfällen und bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten. Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls technische Mittel einsetzen, um den Zweck des Nachprüfungsverfahrens zu erreichen und die Aufgabe zu erleichtern.

Die ersuchten zuständigen Behörden senden das Nachprüfungsersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Nachprüfungsersuchens an die ersuchenden Behörden zurück.

Sind Papiere für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko Anlage I Anhang I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Anhang 44c ZK-DVO) zu prüfen oder wird der Gebrauch eines gefälschten Stempels vermutet, ist der Vordruck TC 21 (siehe Zoll Standardset) mit einem diagonalen roten Strich (Fasermaler, Markierstift oder Aufdruck) zu kennzeichnen. Derart gekennzeichnete Vordrucke sind von der ersuchten Behörde spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt zurückzusenden.

4.2. Versandpapiere T2L

(1) Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L ist zu ersuchen, wenn dieses nachträglich ausgestellt worden ist und die Wirkung eines Versandscheines T1 berichtigt.

(2) Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinander folgenden Versandverfahren mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandscheinen T vorgelegt wird.

(3) Zusätzlich zu den unter Punkt (1) und Punkt (2) genannten Fällen werden 2 vT aller zurückgesandten Versandpapiere T2L je Zollstelle stichprobenweise nachgeprüft.

4.3. Der Nachprüfung unterliegende Papiere

4.3.1. Versandanmeldungen (Notfallverfahren)

Um Betrugsfälle aufzudecken und zu verhindern, prüfen die zuständigen Behörden des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes die Versandanmeldung und die angebrachten Vermerke bei augenscheinlichen Fehlern oder Zweifeln an ihrer Richtigkeit.

Diese Nachprüfung erfolgt mithilfe des Vordrucks TC 21 nach dem Muster im Zoll Standardset, auf dem der Grund für die Nachprüfung zu vermerken ist.

Darüber hinaus überprüft jede Abgangsstelle stichprobenweise mindestens 2‰ der zurückgesandten Exemplare der Versandanmeldungen.

4.3.2. Manifest als Versandanmeldung

Bei der Luft- oder Seebeförderung von Waren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2 nach Anlage I Art. 112 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Art. 445 ZK-DVO und Art. 448 ZK-DVO) führen die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens auf der Grundlage von Risikoanalysen durch Überprüfung der Buchhaltung eine Art nachträgliche Zollkontrolle durch. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. -seehafens Einzelangaben der Manifeste zur Nachprüfung übermitteln.

Diese Nachprüfung erfolgt mit dem Vordruck TC 21 (A) nach dem Muster im Zoll Standardset. Jeder Vordruck darf jeweils die Einzelangaben der Manifeste zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff und zu einem zugelassenen Beförderer enthalten.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens füllen die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC 21 (A) aus. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen.

Die zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. -seehafens überprüfen die auf dem Vordruck TC 21 (A) eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen des zugelassenen Beförderers. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen, wobei Unstimmigkeiten in Feld 4 vermerkt werden.

Die Vordrucke für die Nachprüfung können der zuständigen Behörde des Abgangsflughafens bzw. -seehafens über die Zentralstellen für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

4.3.3. Alternativnachweis

In Zweifels- oder Verdachtsfällen ersucht die zuständige Behörde des Abgangslandes um die Nachprüfung des vorgelegten Alternativnachweises. Ferner ersucht die Behörde um die Nachprüfung von mindestens 1% der vorgelegten Nachweise.

4.3.4. Versandpapier T2L

Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich nur zu dem Zweck ausgestellt wurde, um die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinanderfolgenden Versandverfahren mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich werden stichprobenweise 2‰ aller bei einer Zollstelle vorgelegten T2L-Papiere nachgeprüft.

4.3.5. Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines Versandpapiers T2L ein Handelspapier verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn der Beteiligte durch das Aufteilen der Sendungen in Teilsendungen offensichtlich versucht, stets unter dem Schwellenwert von 10.000 Euro zu bleiben.

Stichprobenweise werden außerdem 2‰ aller Handelspapiere nachgeprüft, die bei einer Zollstelle anstelle des Versandpapiers T2L vorgelegt wurden.

4.3.6. Folgen des Nachprüfungsverfahrens

Die um Nachprüfung ersuchende zuständige Behörde ergreift unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen die erforderlichen Maßnahmen.

Entsteht jedoch im Laufe des Versandverfahrens eine (Zoll-)Schuld, so obliegt es der zuständigen Behörde des Abgangslandes, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und die wesentlichen Tatsachen zur Ermittlung der (Zoll-)Schuld sowie den Schuldner und die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde gemäß den Vorschriften über Schuld und Abgabenerhebung zu ermitteln.

4.4. Verwendung der Rechnung oder des Beförderungspapiers als Versandpapier T2L

(1) Bei Verdacht auf Missbrauch oder Zuwiderhandlung, die durch die Verwendung einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers anstelle eines Versandpapiers T2L begangen werden, ist eine Prüfung vorzunehmen.

(2) Verdacht auf Missbrauch oder Zuwiderhandlung kann dann vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass der Beteiligte die Sendungen in Teilsendungen aufteilt, um stets unter dem Schwellenwert von 10.000 Euro zu bleiben.

(3) Zusätzlich zu den unter (1) genannten Fällen werden 2 vT von den der Zollstelle anstelle des Versandpapiers T2L vorgelegten Handelspapieren (Rechnung oder Beförderungspapier) stichprobenweise nachgeprüft.

4.5. Nachprüfung von Papieren, die sich auf sensible Waren beziehen

Soll ein Papier nachgeprüft werden, das sich auf Waren mit einem hohen Betrugsrisiko bezieht (zB im Falle des Verdachts auf einen gefälschten Amtstempel oder bei Waren des Anhanges 44c ZK-DVO), so wird der verwendete Vordruck TC 21 Nachprüfungsersuchen diagonal mit einem roten Streifen versehen (zB mit Kugelschreiber, Filzstift oder eingedruckt). Derartig gekennzeichnete Vordrucke TC 21 Nachprüfungsersuchen sind von der ersuchten Behörde spätestens fünf Tage nach Erhalt zurückzusenden.

4.6. Vordruck TC 21A

(1) Werden Waren auf dem Luft- oder Seeweg nach dem vereinfachten Verfahren gemäß den Art. 445 ZK-DVO und Art. 448 ZK-DVO ([Art. 111 der Anlage I des ÜgemVV](#) befördert, so

führen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auf der Grundlage von Risikoanalysen mittels Überprüfung der Buchhaltung eine Art nachträgliche Zollkontrolle durch. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens den zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens Einzelangaben der Manifeste zur Nachprüfung übermitteln.

(2) Diese Nachprüfung wird mittels des Vordrucks TC 21A (siehe Zoll Standardset) durchgeführt, sie erfolgt von den Bestimmungsflughäfen mindestens 4 mal je Monat. Jeder Vordruck darf Einzelangaben der Manifeste über nur ein Flugzeug bzw. nur ein Schiff und nur eine zugelassene Verkehrsgesellschaft enthalten.

(3) Die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC 21A sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeuges bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen. Die Vordrucke für die Nachprüfung können dem Abgangshafen bzw. -flughafen über die zentralen Behörden für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

(4) Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens haben die auf dem Vordruck TC 21A eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen der zugelassenen Verkehrsgesellschaft nachzuprüfen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen. Abweichungen sind in Feld 4 anzugeben, jedoch sind Maßnahmen zur Erhebung der geschuldeten Zölle und Abgaben nur zu treffen, wenn sicher ist, dass eine Zuwiderhandlung im Land des Abgangshafens bzw. -flughafens begangen wurde. In allen übrigen Fällen werden die erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens ergriffen.

(5) Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens senden den Vordruck TC 21A binnen zwei Monaten ab dem Datum der Absendung des Vordrucks TC 21A an die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens zurück. Geht innerhalb der zwei Monate keine Antwort ein, so ist dem Abgangshafen bzw. -flughafen ein Erinnerungsschreiben zu übersenden. Erhält der Bestimmungshafen bzw. -flughafen binnen drei Monaten nach Absendung des Vordrucks TC 21A keine Antwort, so ist dem Abgangshafen bzw. -flughafen ein weiteres Erinnerungsschreiben mit einer Kopie des Vordrucks TC 21A und Einzelangaben der Manifeste zu übersenden. Ist dem Bestimmungshafen bzw. -flughafen zwei Monate nach Absendung dieses zweiten Erinnerungsschreibens der Vordruck TC 21A nicht übersandt worden, so ist dies der dem

Bestimmungshafen bzw. -flughafen vorgesetzten Behörde zu melden. Geht binnen drei weiteren Monaten keine befriedigende Antwort der vorgesetzten Behörde ein, so ist die Generalzolldirektion des für den Abgangshafen bzw. -flughafen zuständigen Landes mit der Sache zu befassen, und wird schließlich keine befriedigende Lösung gefunden, so können die zuständigen Behörden des Landes des Bestimmungshafens bzw. -flughafens dies der Europäischen Kommission melden.

5. Gemeinschaftscharakter der Waren

5.1. Allgemeines

(1) Grundsätzlich gilt für innerhalb der Europäischen Union versandte Waren, die sich nicht in einem (externen) Versandverfahren befinden, die Gemeinschaftsfiktion des Art. 313 Abs. 1 ZK-DVO. Das heißt, alle von einem Ort innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft zu einem anderen Ort innerhalb dieses Gebiets beförderten Waren gelten als Gemeinschaftswaren ("Positivvermutung"), es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen.

(2) Ausnahmen von der Positivvermutung: Als Ausnahme zum genannten Grundsatz muss nach Art. 313 Abs. 2 ZK-DVO in einigen Fällen der Gemeinschaftscharakter der beförderten Waren nachgewiesen werden.

(3) Werden Waren im internen Versandverfahren (zB Carnet TIR, Carnet ATA als Versandschein), aber nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist der Gemeinschaftscharakter/Gemeinschaftsstatus dieser Waren besonders nachzuweisen, zB Beförderung von Gemeinschaftswaren aus Österreich über Serbien nach Griechenland mit dem Carnet TIR; um zu verhindern, dass die Waren in Griechenland verzollt werden, ist der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nachzuweisen.

5.2. Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (T2L, T2LF)

Für die Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren sind die Kurzbezeichnungen T2L und T2LF zu verwenden. Die Kurzbezeichnung T2LF ist für die Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren zu verwenden, deren Bestimmungs- oder Herkunftsort in einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft liegt, der nicht Steuergebiet der Gemeinschaft ist und in dem daher die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung finden (siehe auch Arbeitsrichtlinie Ausfuhr ZK-1610 Abschnitt 11.).

Für die T2LF-Nachweise gelten die nachstehenden Bestimmungen für die T2L-Nachweise sinngemäß.

Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren kann erfolgen durch

- das Versandpapier T2L (siehe Abschnitt 5.2.1.),
- durch die Vorlage einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers mit der Kurzbezeichnung "T2L" (siehe Abschnitt 5.2.2.),
- durch die Vorlage eines Carnet TIR oder Carnet ATA, das die Kurzbezeichnung "T2L" enthält (siehe Abschnitt 5.2.3.).

5.2.1. Versandpapier T2L

(1) Das Versandpapier T2L wird auf einem Vordruck entsprechend dem Exemplar 4 oder dem Exemplar 4/5 des Einheitspapiers ausgestellt. Anlässlich der Antragstellung hat der Beteiligte ein Exemplar 1 oder 1/6 und ein Exemplar 4 oder 4/5 vorzulegen und die Felder 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 auszufüllen (siehe dazu auch den Hinweis auf dem Exemplar 4 bzw. 4/5 des Einheitspapiers, rechts vom Feld 8).

(2) Das Versandpapier T2L ist nur auf Antrag des Beteiligten auszustellen und mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde zu versehen. Der Sichtvermerk muss folgende Angaben enthalten, die im Feld C (Abgangsstelle) einzutragen sind: Bezeichnung und Stempel der Abgangsstelle, Unterschrift des Beamten, das Datum des Sichtvermerks und eine Nummer laut Zollevidenz.

(3) Das Exemplar 1 des Versandpapiers T2L wird einbehalten, das Exemplar 4 bzw. 4/5 wird dem Beteiligten ausgefolgt.

(4) Wird das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters nachträglich ausgestellt, so ist in roter Schrift einzutragen:

"Nachträglich ausgestellt"

(5) Eine Zweitschrift des Versandpapiers T2L kann bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen.

Die Zweitschrift muss deutlich erkennbar mindestens das Wort "DUPLIKAT" sowie den Stempelabdruck der Zollstelle, die die Zweitschrift ausgestellt hat, und die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen.

(6) Die Art. 324a bis 324f ZK-DVO sehen Vereinfachungsmaßnahmen für die Ausstellung von Versandpapieren T2L sowie von "Handelspapieren" zum Nachweise des Gemeinschaftscharakters (siehe nachstehenden Abschnitt 5.2.2.) vor, die von "zugelassenen Versendern" aufgrund einer Bewilligung einer Zollstelle ausgestellt werden. Derartige Nachweise tragen neben dem Abdruck eines Stempels einer Zollstelle oder eines Sonderstempels die Eintragung:

- "Zugelassener Versender", gemäß Art. 324c Abs. 2 ZK-DVO, und die Unterschrift des Beteiligten

oder

- "Freistellung von der Unterschriftsleistung", - gemäß Art. 324d Abs. 2 ZK-DVO - falls mit elektronischer Datenverarbeitung ausgestellt.

5.2.2. Kurzbezeichnung T2L in der Rechnung oder im Beförderungspapier

(1) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren kann auch unter nachstehenden Voraussetzungen durch die Vorlage der Rechnung oder des Beförderungspapiers erbracht werden. Auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier müssen mindestens der Name und die genaue Anschrift des Senders oder des Anmelders, wenn dieser nicht der Versender ist, Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung sowie die Rohmasse in Kilogramm und gegebenenfalls die Kennnummern der Behälter angegeben sein. Der Anmelder hat auf dem genannten Papier deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "T2L" einzutragen; der Kurzbezeichnung ist die eigenhändige Unterschrift beizusetzen. Diese Rechnung oder das Beförderungspapier ist mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde zu versehen, der die Bezeichnung und den Stempel der Abgangsstelle, die Unterschrift des Beamten, das Datum des Sichtvermerks und eine Nummer laut Zollevidenz zu enthalten hat. Beträgt der Gesamtwert der Gemeinschaftswaren in Rechnungen oder Beförderungspapieren weniger als 10.000 Euro, so ist der Anmelder davon befreit, diese Rechnungen oder Beförderungspapiere den Zollbehörden zum Sichtvermerk vorzulegen. In diesem Fall muss aber auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier zusätzlich die Zollstelle des Abgangsmitgliedstaates angegeben sein. Eine derartige Rechnung oder ein derartiges Beförderungspapier darf ausschließlich Gemeinschaftswaren betreffen. Wird die Rechnung oder das Beförderungspapier nachträglich ausgestellt, so ist in roter Schrift einzutragen:

"Nachträglich ausgestellt"

(2) Wegen Vereinfachungsmaßnahmen siehe obigen Abschnitt 5.2.1. Absatz (6).

5.2.3. Kurzbezeichnung "T2L" im Carnet TIR oder im Carnet ATA

Bei Warenbeförderung mit Carnet TIR oder Carnet ATA kann der Anmelder zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren die Kurzbezeichnung "T2L", bestätigt durch seine Unterschrift, gut sichtbar in den der Warenbezeichnung vorbehaltenen Feldern der betreffenden Abschnitte des verwendeten Carnets anbringen, bevor er dieses der Abgangsstelle zum Sichtvermerk vorlegt. Die Kurzbezeichnung "T2L" muss auf allen Abschnitten, auf denen sie eingetragen wurde, durch den Dienststempel der Abgangsstelle und die Unterschrift des Beamten unter Anführung einer Nummer laut Zollevidenz beglaubigt werden. Werden Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren mit ein und demselben Carnet TIR oder Carnet ATA befördert, so sind beide Warenarten getrennt voneinander anzugeben; die Kurzbezeichnung "T2L" ist so anzubringen, dass sie sich eindeutig nur auf die Gemeinschaftswaren bezieht.

5.3. Vereinfachter Nachweis des Gemeinschaftscharakters für bestimmte Waren

(1) Die folgenden Punkte zeigen die Möglichkeiten zur Feststellung des zollrechtlichen Status "Gemeinschaftsware" folgender Waren auf:

- Straßenkraftfahrzeuge
- Eisenbahnwagen
- Umschließungen
- von Reisenden mitgeführte Waren

(2) Die Regelungen sind gerade bei diesen Warenkategorien erforderlich, da diese üblicherweise nicht von einem Versandschein begleitet werden, der sich auf das Straßenkraftfahrzeug, den Eisenbahnwagen, die Umschließung oder die vom Reisenden mitgeführte Ware bezieht.

5.3.1. Straßenkraftfahrzeuge

Ist der Gemeinschaftscharakter eines in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassenen Straßenkraftfahrzeugs nachzuweisen, so gilt dieses Fahrzeug in folgenden Fällen als Gemeinschaftsware:

- wenn es von seinem amtlichen Kennzeichen und seinem Zulassungsschein begleitet ist und die Umstände seiner Zulassung, wie sie aus dem Zulassungsschein und

gegebenenfalls dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich werden, keinen Zweifel daran lassen, dass es Gemeinschaftscharakter besitzt;

- in anderen Fällen nach den Förmlichkeiten der Art. 315 bis 323 ZK-DVO ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

5.3.2. Eisenbahn- bzw. Güterwagen

Ist der Gemeinschaftscharakter eines Eisenbahn- bzw. Güterwagens nachzuweisen, der Eigentum eines Eisenbahnverkehrsunternehmens eines Mitgliedstaats ist, so gilt dieser Güterwagen in folgenden Fällen als Gemeinschaftsware:

- wenn die auf ihm angebrachte Codenummer und das Eigentumszeichen keinen Zweifel daran lassen, dass er Gemeinschaftscharakter besitzt,
- in anderen Fällen bei Vorlage eines der Papiere nach den Art. 315 bis 318 ZK-DVO ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

5.3.3. Umschließungen

(1) Ist der Gemeinschaftscharakter von für die Beförderung von Waren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verwendeten Umschließungen nachzuweisen, die erkennbar einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehören und nach Gebrauch leer aus einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden, so gelten diese Umschließungen in folgenden Fällen als Gemeinschaftswaren:

- wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- in anderen Fällen nach Maßgabe der Art. 315 bis 323 ZK-DVO ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

(2) Die Vereinfachung nach Absatz (1) wird für Behälter, Umschließungen, Paletten und dergleichen, ausgenommen Behälter im Sinne des Art. 557 ZK-DVO (siehe hierzu Abschnitt 1.1.1.3.), zugelassen.

5.3.4. Waren, von Reisenden mitgeführt

Ist der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, so gelten diese Waren, soweit sie nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, in folgenden Fällen als Gemeinschaftswaren:

- wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- in anderen Fällen nach Maßgabe der Art. 315 bis 322 ZK-DVO ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

5.4. Amtshilfe

Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe bei der Nachprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Papiere sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Förmlichkeiten, mit denen nach Maßgabe dieses Punktes der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen wird.

6. Vorschriften über die Papiere zur Überwachung der Verwendung/Bestimmung von Waren aufgrund von Gemeinschaftsmaßnahmen - Kontrollexemplar T5

6.1. Allgemeines

Hängt die Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr, der Warenausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs von dem Nachweis ab, dass die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist dieser Nachweis durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T5 zu erbringen.

6.2. Anwendungsfälle

ZK und ZK-DVO enthalten zB folgende Anwendungsfälle:

- Waren, die gemäß Art. 82 Abs. 1 ZK in den freien Verkehr unter Zweckbindung übergeführt worden sind (zB die einjährige Verwendungsfrist für Übersiedlungsgut oder Heiratsgut ua.)
- Bei Wiederausfuhr von Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren für die Erstattung/den Erlass der Einfuhrabgaben
- Beförderung von Waren, die bei der Ausfuhr einer Abgabenerhebung unterliegen
- Ausfuhrerstattungen aus dem Marktordnungsrecht

6.3. Ausstellung von Zweitschriften

Zweitschriften der Kontrollexemplare T5 können bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen.

Die Zweitschrift muss deutlich erkennbar mindestens das Wort "DUPLIKAT" sowie den Stempelabdruck der Zollstelle, die die Zweitschrift ausgestellt hat, und die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen.

6.4. Nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren T5

Art. 912f ZK-DVO räumt die nachträgliche Ausstellung eines Kontrollexemplars T5 ein, nicht jedoch einer Ausfuhranmeldung. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass Art. 912f ZK-DVO nur von der nachträglichen Ausstellung des Kontrollexemplars T5 spricht, nicht jedoch von der nachträglichen Ausstellung der Ausfuhranmeldung. Weiters wird als Voraussetzung der nachträglichen Ausstellung des Kontrollexemplars T5 verlangt (Art. 912f Abs. 1 ZK-DVO), dass der Beteiligte den Nachweis erbringt, dass sich das Kontrollexemplar T5 auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- und Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind und somit eine Ausfuhranmeldung bereits abgegeben und angenommen worden ist.

7. Sensible Waren

7.1. Allgemeines

Im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Betrugsfälle mit bestimmten sensiblen Waren im Rahmen des Versandverfahrens wurden eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, deren Ziel es ist, die Zahl der Unregelmäßigkeiten und die Höhe der der Gemeinschaft widerrechtlich entzogenen Abgaben zu verringern.

Derzeit sind in diesem Zusammenhang nachstehende Regelungen zu beachten:

- Abschnitt 7.2. Besondere Bestimmungen für Waren des Anhanges 44c ZK-DVO
- Abschnitt 7.3. Mitteilungsverfahren für sensible Waren im Versandverfahren

Als Arbeitshilfe für den Abfertigungsbeamten befindet sich unter Abschnitt 8. eine Zusammenstellung aller derzeit geltenden Regelungen.

7.2. Besondere Bestimmungen für Waren des Anhanges 44c ZK-DVO

Für alle im Anhang 44c ZK-DVO genannten Waren gelten unter der Voraussetzung, dass die dort genannten Mindestmengen überschritten werden, folgende Einschränkungen:

Zur Beförderung dieser Waren unter Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft mit Bürgschaftsbescheinigung TC 31 bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung. Das Bestehen einer derartigen Bewilligung wird für den Abfertigungsbeamten dadurch dokumentiert, dass im Feld "8. Besondere Vermerke" nicht der Hinweis "Beschränkte Geltung" aufscheint. TC 31-Bürgschaftsbescheinigungen, die entweder vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind oder die den Vermerk "Beschränkte Geltung" enthalten, können keinesfalls als Nachweis der Sicherheitsleistung zur Beförderung der oben angeführten Waren im Versandverfahren anerkannt werden (Anhang 51b ZK-DVO).

Die angeführten Waren dürfen nicht mit TC 33 befördert werden (Art. 381 ZK-DVO).

In den Fällen der Einzelsicherheit sind zur Berechnung der Höhe der Sicherheit die im Feld 5 des Anhanges 44c ZK-DVO erwähnten Mindestsätze zu beachten (Art. 345 Abs. 1 ZK-DVO).

Bei der Beförderung der angeführten Waren ist in der Versandanmeldung zwingend die Warennummer anzugeben ([Anlage III Anhang IV Anhang B1 ÜgemVV](#)).

Der Bürge kann TC 32-Einzelsicherheitstitel ausstellen, die nicht für Waren des Anhanges 44c gelten. Zutreffendenfalls bringt der Bürge auf den betreffenden Einzelsicherheitstiteln den Vermerk "Beschränkte Geltung" an (Art. 347 Abs. 5 ZK-DVO).

Die Abgangsstelle legt bei Waren des Anhanges 44c eine verbindliche Beförderungsrouten fest, wobei sie in Feld 44 der Versandanmeldung zumindest die zu durchzufahrenden Mitgliedstaaten vermerkt (Art. 355 Abs. 2 ZK-DVO).

Die zugelassenen Empfänger unterliegen hinsichtlich dieser Waren einer besonderen Anzeigepflicht, deren Einzelheiten in der betreffenden Bewilligung geregelt sind.

7.3. Mitteilungsverfahren für sensible Waren im Versandverfahren

7.3.1. Allgemeines

Mit 1. Dezember 1998 wurde ein geändertes System der vorherigen Mitteilung im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren eingeführt.

Dessen Ziel ist es, bei Sendungen mit sensiblen Waren sowie im Verdachtsfalle auch bei anderen Waren und in anderen Fällen, Unregelmäßigkeiten/ Zuwiderhandlungen möglichst zeitnah zu erkennen, um zu einem frühen Zeitpunkt Suchverfahren einzuleiten sowie Maßnahmen der Betrugsbekämpfung setzen zu können.

Seit 1. September 2011 wird – außer im Notfallverfahren, welches nun nachfolgend beschrieben wird – das elektronische System ATIS (Antifraud Transit Information System) angewandt (siehe ZK-0917 Abschnitt 5A.). Dabei wird vom System automatisch eine elektronische Nachricht an OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) verschickt. Da jede Transitbewegung durch eine eindeutige und einmalige MRN (Movement Reference Number) gekennzeichnet ist, hat OLAF die Möglichkeit, die Bewegungen sensibler Waren – sofern diese per HS-Code in der Transitanmeldung angegeben sind - zu verfolgen und statistisch zu verwenden.

7.3.2. Anwendungsbereich

Zu melden sind

- jene Waren, die im Anhang 8AH (Anhang 44c ZK-DVO, Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko) angeführt sind und in Mengen befördert werden, die diejenigen in Spalte 3 übersteigen,

und
- mit Versandanmeldung T1, T2

sofern
- die Waren im Notfallverfahren (Fallbackverfahren)

oder
- mit einem als Versandanmeldung T1 oder T2 geltenden Papier (Anschreibeverfahren ([§ 62 Abs. 3 Z 1 ZollR-DG](#) und [§ 62 Abs. 3 Z 2 ZollR-DG](#)), Manifest im Schiffs- bzw. Luftverkehr) befördert werden,

sowie

- bei Verdacht auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten auch andere Waren, sowie auch in anderen Fällen (C-TIR, C-ATA als Versandschein). Diesbezüglich ist der Grund für den Verdacht und gegebenenfalls das Ergebnis der Beschau anzugeben.

7.3.3. Mitteilungsverfahren

7.3.3.1. Abgangsstelle

Nach Erledigung der Förmlichkeiten für die Überführung in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren übermittelt die Abgangsstelle dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (CC-ZV) beim Zollamt Linz Wels mittels Fax oder e-mail (siehe Abschnitt 7.3.3.2.4.) das Exemplar 1 der Versandanmeldung. Sollte eine Faxübertragung durch die Beschaffenheit des Versandscheines nicht möglich sein, ist dieser vorher zu kopieren.

Im Falle, dass die Nämlichkeit der Ware aus der Versandanmeldung nicht eindeutig hervorgeht, sind zusätzliche Unterlagen, die die Ware in Art und Menge bezeichnen, zu übermitteln.

7.3.3.2. CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels

7.3.3.2.1. Meldungen des CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels

Vom CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels werden über die Einzelheiten der von den österreichischen Abgangsstellen eingegangenen Meldungen die nachstehenden Stellen in Kenntnis gesetzt:

1. die zentrale Ermittlungsstelle

- des Bestimmungslandes
- des Durchgangslandes/der Durchgangsländer

2. die Kommission (OLAF)

Zu übermitteln sind die folgenden Angaben:

- Abgangsstelle
- Zulassungsland und amtliches Kennzeichen des Beförderungsmittels
- HS- (Unter-) Position der Waren

- Warenmenge
- Anzahl und Kennzeichen der Verschlüsse (soweit vorhanden)
- Bestimmungsland und -stelle
- Gestellungsfrist
- Kontaktperson (Name, Anschrift, usw.)

Grund für den Verdacht und gegebenenfalls das Ergebnis der Beschau, wenn von der Abgangsstelle Meldungen aufgrund von Verdacht auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten einlangen.

Darüber hinaus können, den Möglichkeiten des AFIS (Anti Fraud Information System) entsprechend, noch weitere Angaben, soweit sie für etwaige Ausforschungen und Ermittlungen nützlich oder notwendig sein können, wie etwa Versender- und Empfängerdaten, übermittelt werden.

7.3.3.2.2. Weiterleitung von ZEST an Bestimmungsstellen

Bei der Zentralen Ermittlungsstelle (ZEST) Competence Center für Zoll und Verbrauchsteuerverfahren (CC-ZV) Zollamt Linz Wels von anderen zentralen Ermittlungsstellen einlangende Meldungen werden umgehend an die österreichischen Bestimmungsstellen weitergeleitet.

7.3.3.2.3. Unregelmäßigkeiten/Zu widerhandlungen

Liegt die Bestimmungsstelle oder Durchgangszollstelle in Österreich und erhält das CC-ZV Zollamt Linz Wels Kenntnis von einer Unregelmäßigkeit oder Zu widerhandlung im Zusammenhang mit einer dem Frühwarnsystem unterliegenden Sendung, teilt sie diesen Umstand der zentralen Ermittlungsstelle des Abgangslandes und der Kommission (OLAF) mit.

Langt beim CC-ZV Zollamt Linz Wels eine Mitteilung einer anderen zentralen Ermittlungsstelle über festgestellte Unregelmäßigkeiten/Zu widerhandlungen ein, teilt sie diesen Umstand umgehend der österreichischen Abgangsstelle mit und leitet über das ZA Salzburg, Bereich Strafsachen, die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung ein. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem CC-ZV Zollamt Linz Wels zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

Unregelmäßigkeiten/Zu widerhandlungen sind dem CC-ZV Zollamt Linz Wels unter Mitteilung der erforderlichen Daten (siehe Abschnitt 7.3.3.2.1.) zu übermitteln. Weiters ist in e-zoll/Kontrollmanagement eine Standardmeldung (Meldung über eine Unregelmäßigkeit) zu

erstellen das Standarddokument/ Dokumentart: Steuer- und Zoll- Meldungen an das BMF/Regionalmanagement/ Set 175 (Meldung über Unregelmäßigkeiten) zu erstellen.

7.3.3.2.4. Erreichbarkeit/AFIS

Das CC-ZV Zollamt Linz ist mittels E-Mail (CC-ZV.EWS@BMF.GV.AT) bzw. im BMF-Portal Telefonbuch unter Dienststelle: ZA530001, Org.Einheit: ACE, erreichbar.

Das CC-ZV Zollamt Linz Wels bedient sich gegenüber den anderen zentralen Ermittlungsstellen und der Kommission (OLAF) des AFIS.

7.3.3.3. Bestimmungsstelle

7.3.3.3.1. Nichtgestellung

Stellt die Bestimmungsstelle fest, dass die avisierte Sendung innerhalb der Gestellungsfrist nicht gestellt worden ist, ohne dass eine Benachrichtigung über die Änderung der Bestimmungsstelle vorliegt, unterrichtet sie unverzüglich das CC-ZV Zollamt Linz Wels.

Diese informiert davon:

1. die zentrale Ermittlungsstelle

- des Abgangslandes
- des Durchgangslandes/der Durchgangsländer

2. die Kommission (OLAF),

und leitet, sofern Anknüpfungspunkte im Anwendungsgebiet gegeben sind, über das Zollamt Salzburg, Bereich Strafsachen, die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung ein. Das Ergebnis der Ermittlungen ist dem CC-ZV Zollamt Linz Wels zur weiteren Veranlassung (siehe Abschnitt 7.3.3.2.3.) zur Kenntnis zu bringen.

7.3.3.3.2. Richtungsänderung

Endet das Versandverfahren bei einer anderen Bestimmungsstelle als angegeben, so unterrichtet die tatsächliche Bestimmungsstelle mit dem bei ihr verbleibenden Exemplar der Versandanmeldung im Faxwege das CC-ZV Zollamt Linz Wels oder e-mail (siehe Abschnitt 7.3.3.2.4.). Diese setzt die ursprünglich vorgesehene Bestimmungsstelle von der Richtungsänderung in Kenntnis.

7.3.3.4. Bestimmungs-/Durchgangsland AT

Ist Österreich Bestimmungs- oder Durchgangsland und wird von einem Zollorgan hinsichtlich einer im Frühwarnsystem zu meldenden Sendung eine Unregelmäßigkeit oder Zuwiderhandlung festgestellt oder erfolgt von anderen Organen des Bundes eine Meldung über eine derartige Feststellung, so ist dies umgehend dem CC-ZV Zollamt Linz Wels mitzuteilen.

7.3.3.5. Verfahrensvereinfachungen/Sondervorschriften

7.3.3.5.1. Zugelassener Versender

Der zugelassene Versender ist verpflichtet, das Exemplar 1 der Versandanmeldung, das sich auf im Anhang enthaltene meldepflichtige Waren bezieht, am Tag des Abgangs dem CC-ZV Zollamt Linz Wels mittels Fax oder e-mail zuzuleiten.

Das jeweils zuständige Zollamt hat diese Verpflichtung in den Bewilligungsbescheid für die Zulassung aufzunehmen.

7.3.3.5.2. Zugelassener Empfänger

Der zugelassene Empfänger ist verpflichtet das Exemplar 4 der Versandanmeldung, das sich auf im Anhang enthaltene meldepflichtige Waren bezieht, am Tag der Ankunft der Waren dem CC-ZV beim Zollamt Linz Wels mittels Fax oder e-mail zuzuleiten.

Das jeweils zuständige Zollamt hat diese Verpflichtung in den Bewilligungsbescheid für die Zulassung aufzunehmen.

Das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels hält die dem do. Amt übermittelten Vorausinformationen über zu erwartende Sendungen evident und vergleicht sie mit den von den zugelassenen Empfängern einlangenden Meldungen. Geht seitens des zugelassenen Empfängers keine Meldung über die Ankunft der Ware ein, ist Abschnitt 7.3.3.3.1. anzuwenden.

7.3.3.5.3. Manifest im Schiffsverkehr

Im Schiffsverkehr ist von der österreichischen Abgangsstelle neben dem Versandschein auch das diesbezügliche Manifest und die zugehörige Ladeliste mittels Fax oder e-mail an das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels zu übermitteln.

7.3.3.5.4. Manifest im Flugverkehr

Im Flugverkehr ist von der österreichischen Abgangsstelle das Manifest mit Fax oder e-mail an das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels zu übermitteln. Sollte aus dem Manifest die

Nämlichkeit der Ware nicht eindeutig hervorgehen, ist die genaue Warenbezeichnung anzugeben.

7.3.3.5.5. Anschreibeverfahren ([§ 62 Abs. 3 Z 1 ZollR-DG](#) und [§ 62 Abs. 3 Z 2 ZollR-DG](#))

Im Eingang übermittelt die österreichische Abgangsstelle (Eingangszollstelle) mittels Fax oder e-mail jene Seiten des als Versandanmeldung geltenden Verwaltungs- oder Handelspapiers, das sich auf im Anhang enthaltene meldepflichtige Waren bezieht und aus denen CRN, Art und Menge der meldepflichtigen Ware, Versender und Empfänger hervorgehen, dem CC-ZV beim Zollamt Linz Wels mittels Fax oder e-mail zuzuleiten. Der Inhaber der Anschreibebewilligung ist verpflichtet, jene Seiten des Verwaltungs- oder Handelspapiers, das sich auf im Anhang enthaltene meldepflichtige Waren bezieht, aus denen CRN, Art und Menge der meldepflichtigen Ware, Versender, Empfänger und die Erledigungsnummer hervorgehen, am Tag der Ankunft der Waren dem CC-ZV beim Zollamt Linz Wels mittels Fax oder e-mail zuzuleiten.

Das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels hält die dem do. Amt übermittelten Vorausinformationen über zu erwartende Sendungen evident und vergleicht sie mit den von den Inhabern der Anschreibebewilligung einlangenden Meldungen. Geht seitens des Inhabers der Anschreibebewilligung nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen keine Meldung über die Ankunft der Ware ein, ist Abschnitt 7.3.3.3.1. anzuwenden.

Im Ausgang ist der Inhaber der Anschreibebewilligung verpflichtet, mittels Fax oder e-mail jene Seiten des als Versandanmeldung geltenden Verwaltungs- oder Handelspapiers, das sich auf im Anhang enthaltene meldepflichtige Waren bezieht, am Tag des Abgangs der Waren dem CC-ZV beim Zollamt Linz Wels mittels Fax oder e-mail zuzuleiten, aus denen die vom Inhaber der Anschreibebewilligung vergebene CRN, Art und Menge der meldepflichtigen Ware, Versender und Empfänger hervorgehen. Zusätzlich hat der Inhaber der Anschreibebewilligung auf dem Verwaltungs- oder Handelspapier die Bestimmungsstelle anzugeben.

Das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels vermerkt auf den Unterlagen eine Gestellungsfrist von 7 Tagen und übermittelt diese im Faxwege oder mittels e-mail der Bestimmungsstelle.

Bei Versendung innerhalb des Anwendungsgebietes, wenn ein Inhaber einer Anschreibebewilligung an einen anderen Inhaber der Anschreibebewilligung im Anhang 8AH enthaltene meldepflichtige Waren anweist, ist das zuvor Genannte sinngemäß anzuwenden.

Das jeweils zuständige Zollamt hat die den Inhaber der Anschreibebewilligung treffenden Verpflichtungen in den Bewilligungsbescheid für die Zulassung aufzunehmen.

7.3.3.6. Ablage der Mitteilungen

Zur Nachvollziehbarkeit bei Inspektionen ist die Faxbestätigung bzw. ein Ausdruck des e-mails dem bei der Abgangsstelle verbleibenden Exemplar der Versandanmeldung haltbar anzuschließen.

Im Falle einer Richtungsänderung ist die Mitteilung an das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels gleichfalls dem bei der Bestimmungsstelle verbleibenden Exemplar der Versandanmeldung haltbar anzuschließen.

7.3.4. Analyse

Das CC-ZV beim Zollamt Linz Wels führt hinsichtlich des im Rahmen des Versandverfahrens im AFIS enthaltenen Datenbestandes periodisch risikoorientierte Analysen durch. Die Analysen werden elektronisch an den Postkorb des RIA (post.ria@bmf.gv.at) übermittelt.

7.3.5. Grundlage

Grundlage für die Durchführung des Frühwarnsystems im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ist das "Handbuch Versandverfahren" Teil IV – Kapitel 2 Abs. 7.

8. Anhänge

Von einer Aufnahme der im Text dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Anhänge zur ZK-DVO und der im Standardset zur Verfügung stehenden Muster wurde Abstand genommen, da diese in den jeweiligen Anwendungen zur Verfügung stehen.

Die Inhalte der Anhänge sind aufgrund fehlender Informationen der Mitgliedstaaten teilweise unvollständig, nach Einlangen der entsprechenden Daten werden die Anhänge ergänzt.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 8A	Zusammenstellung der deutschen Bedeutung fremdsprachiger Vermerke auf Versandscheinen/Versandpapieren
Anhang 8B	Konform
Anhang 8C	Anzahl in Ziffern
Anhang 8D	Alternativnachweis - 99202
Anhang 8E	Befreiung - 99201
Anhang 8F	Zugelassener Versender - 99206

Anhang 8G	Art. 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
Anhang 8H	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
Anhang 8I	Art. 34a der Anlage II
Anhang 8J	Beschränkte Geltung – Artikel 347 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 - 99200
Anhang 8K	Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten - 99205
Anhang 8L	entfällt
Anhang 8M	entfällt
Anhang 8N	Ausgang aus (1) Beschränkungen unterworfen
Anhang 8O	Ausgang aus (1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen - 99204
Anhang 8P	Vereinfachtes Verfahren
Anhang 8Q	Freistellung von der Unterschriftsleistung - 99207
Anhang 8R	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
Anhang 8S	Gesamtbürgschaft untersagt - 99208
Anhang 8T	Nachträglich ausgestellt - 99210
Anhang 8U	Duplikat
Anhang 8V	Auszug
Anhang 8W	Auszug aus dem Kontrollexemplar (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
Anhang 8X	(Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
Anhang 8Y	Abgefertigt
Anhang 8Z	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land) - 99203
Anhang 8AA	Abgabenerhebung erfolgt
Anhang 8AB	Untersuchung eingeleitet
Anhang 8AC	Übernahme – Bahn
Anhang 8AD	Verzeichnis der Bürgen im System der Einzelbürgschaft mit Einzelsicherheitstitel zugelassenen und daher zur Ausstellung von Sicherheitstiteln berechtigten Personen
Anhang 8AE	Liste der Zentralstellen
Anhang 8AF	Kennzahlen der Bahnen
Anhang 8AG	Anschriften der im Abschnitt 3.3.2. Z 26 genannten für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden (TC 24)
Anhang 8AH	Arbeitshilfe betreffend sensible Waren

Anhang 8A – "Zusammenstellung der deutschen Bedeutung fremdsprachiger Vermerke auf Versandscheinen/Versandpapieren"

Hinweis:

Bei einigen fremdsprachigen Vermerken (zB Griechisch und Polnisch) können im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten nicht alle Schriftzeichen authentisch dargestellt werden!

Etwaige in den Tabellen fehlende Vermerke stehen zur Zeit nicht zur Verfügung.

Fremdsprachige Vermerke

Symbol:	Sprache:
ES	Spanisch
DK	Dänisch
DE	Deutsch
GR	Griechisch
IR	Englisch
UK	Englisch
FR	Französisch
BE	Französisch
LU	Französisch
IT	Italienisch
NL	Holländisch
PT	Portugiesisch
FI	Finnisch
SE	Schwedisch
EE	Estnisch
LV	Lettisch
LT	Litauisch
SI	Slowenisch

MT	Maltesisch
AT	Deutsch
CY	Griechisch
LI	Deutsch, Französisch, Italienisch
CH	Deutsch, Französisch, Italienisch
CZ	Tschechisch
HU	Ungarisch
IS	Isländisch
NO	Norwegisch
PL	Polnisch
SK	Slowakisch
RO	Rumänisch
BG	Bulgarisch
HR	Kroatisch
TR	Türkisch

Anhang 8B "konform"

Symbol:	Sprache:
ES	conforme
DK	konform
DE	konform
GR	καλώς
IR	satisfactory
UK	satisfactory
FR	conforme
BE	conforme
LU	conforme
IT	conforme

NL	conform
PT	conforme
FI	tyydyttävä
SE	konform
EE	vastavuses
LV	atbilst
LT	atitinka
SI	ustrezno
MT	satisfactory
AT	konform
CY	καλώς
LI	konform, conforme, conforme
CH	konform, conforme, conforme
CZ	souhlasí
HU	rendben
IS	fullnaegjandi
NO	konform
PL	zgodnie
SK	suhlasí
RO	conform
BG	
HR	Zadovoljava
TR	uygundur

Anhang 8C "Anzahl in Ziffern"

Symbol:	Sprache:
ES	
DK	

DE	Anzahl in Ziffern
GR	
IR	number in figures
UK	number in figures
FR	nombre en chiffre
BE	nombre en chiffre
LU	nombre en chiffre
IT	
NL	
PT	
FI	
SE	
EE	(kogus)
LV	(daudzums/skaits skaitlos)
LT	(skaicius skaitmenimis)
SI	(stevilo izpisati z besedami)
MT	
AT	Anzahl in Ziffern
CY	
LI	nombre en chiffre
CH	Anzahl in Ziffern
CZ	(pocet cislici)
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	(pocet cislom)

RO	(numar in cifre)
BG	
HR	broj u znamenkama
TR	

Anhang 8D "Alternativnachweis"

Symbol:	Sprache:
ES	prueba alternativa
DK	alternativt bevis
DE	Alternativnachweis
GR	Εναλλακτική απόδειξη
IR	alternativ proof
UK	alternativ proof
FR	preuve alternative
BE	preuve alternative
LU	preuve alternative
IT	prova alternativa
NL	alternatief bewijs
PT	prova alternativa
FI	vaihtoehtoinen todiste
SE	alternativt bevis
EE	alternatiivsed toendid
LV	alternatīvs pierādījums
LT	alternatyvusis įrodymas
SI	alternativno dokazilo
MT	prova alternattiva
AT	Alternativnachweis
CY	Εναλλακτική απόδειξη

LI	preuve alternative
CH	Alternativnachweis
CZ	alternativni dukaz
HU	alternatív igazolás
IS	önnur sönnun
NO	alternativt bevis
PL	alternatywny dowód
SK	alternatívny dokaz
RO	Probă alternativă
BG	Алтернативно доказателство
HR	Alternativni dokaz
TR	

Anhang 8E "Befreiung"

Symbol:	Sprache:
ES	dispensa
DK	fritaget
DE	Befreiung
GR	Απαλλαγή
IR	waiver
UK	waiver
FR	dispense
BE	dispense
LU	dispense
IT	dispensa
NL	vrijstelling
PT	dispensa
FI	vapautettu

SE	befrielse
EE	loobumine
LV	derigs bez zīmoga
LT	leista neplombuoti
SI	opustitev
MT	tnehhija
AT	Befreiung
CY	Απαλλαγή
LI	dispense
CH	Befreiung
CZ	osvobození
HU	menteség
IS	undanbegio
NO	fritak
PL	zwolnienie
SK	oslobodenie
RO	Dispensa
BG	Освободено
HR	Oslobođeno
TR	

Anhang 8F "Zugelassener Versender"

Symbol:	Sprache:
ES	Expedidor autorizado
DK	Godkendt afsender
DE	Zugelassener Versender
GR	Εγκριμένος αποστολέας
IR	Authorised consignor

UK	Authorised consignor
FR	Expéditeur agréé
BE	Expéditeur agréé
LU	Expéditeur agréé
IT	Speditore autorizzato
NL	Toegelaten afzender
PT	Expedidor autorizado
FI	Valtuutettu lähettäjä
SE	Godkänd avsändare
EE	Volitatud kaubasaatja
LV	Atzītais nosūtītājs
LT	Įgaliotas siuntėjas
SI	Pooblaščen pošiljatelj
MT	Awtorizzat li jibgħat
AT	Zugelassener Versender
CY	Εγκεκριμένος αποστολέας
LI	Zugelassener Versender
CH	Zugelassener Versender
CZ	Schválený odesílatel
HU	Engedélyezett feladó
IS	Viðurkenndur sendandi
NO	Autorisert avsender"
PL	Upoważniony nadawca
SK	Schválený odosielateľ
RO	Expeditor agreat
BG	Одобрен изпращач
HR	Ovlašteni pošiljatelj

TR	
----	--

Anhang 8G "Art. 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

Symbol	Sprache
ES	Artículo 362 del Reglamento (CEE) nº 2454/93
DK	Forordning (EOF) nr. 2454/93, artikel 362
DE	Art. 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
GR	
IR	Article 362 of Regulation
UK	Article 362 of Regulation (EEC) No 2454/93
FR	Article 362 du règlement (CEE) nº 2454/93
BE	Article 362 du reglement
LU	Article 362 du reglement
IT	Articolo 362 del regolamento (CEE) n. 2454/93
NL	Art. 362 van Verordening (EEG nr. 2454/93
PT	Artigo 362º do Regulamento (CEE) nº.2454/93
FI	Asetuksen (ETY) No 2454/93 362 artikla
SE	artikel 362 Förordning
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Art. 362 der Verordnung
CY	
LI	Article 362 du reglement
CH	Art. 362 der Verordnung
CZ	

HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 8H "Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmeng e, Art der Waren, Tarifnummer"

Symbol	Sprache
ES	Diferencias sobre, falta, clase de mercancia, clasificaci3n arancelaria
DK	Uoverensstemmelser overtalig, manko, varebeskrivelse, tarifering
DE	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmeng e, Art der Waren, Tarifnummer
GR	Πλεονασμα, Ελλειμμα, Φυση των εμπορευματων, .ασμολογικη καταταξη
IR	Differences excess, shortage, description of goods, tariff classification
UK	Differences excess, shortage, description of goods, tariff classification
FR	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
BE	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
LU	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
IT	Differenze Eccedenza, Deficiencia, Natura de la merci, Classificazione tariffaria
NL	Verschillen teveel, tekort, soort goederen, tariefpostonderverdeling
PT	Diferencas para mais, para menos, natureza das mercadorias, clasificao pantal
FI	Eroavuudet ylilukuinen tavara, puuttuu, tvaralaji, tariffionti

SE	Avvikelser övertaligt gods, manko, varuslag, klassificering
EE	Erinevused ülejääk, pudujääk, kauba kirjeldus, triifne klassifitseerimine
LV	Atskiribas vairāk, Mazak, Precu apraksts, tarifu klasificacija
LT	Neatitikimai perteklius, trukumas, prekiu aprasymas, tarifinis klasificavimas
SI	Razlike visek, manko, opis blaga, tarifna oznaka
MT	
AT	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmengen, Art der Waren, Tarifnummer
CY	λεονασμα, Ελλειμμα, Φυση των εμπορευματων, .ασμολογικη καταταξη
LI	Differences excedent, manquant, nature de marchandises, classement tarifaire
CH	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmengen, Art der Waren, Tarifnummer
CZ	Nesrovnalosti prebytecne mnozstvi, chybelici mnozstvi, nazev zbozi, sa
HU	Eleresek többlet, hiány, az áruk fajtaja, tarifaszama
IS	Osamraemi Umframmagn, Vöntun, Vörulysing, Tollflokkun
NO	Uoverensstemmelser overtallig, manko, varebeskrivelse, tariffering
PL	Nie zgodności nadwyżki, braki, opis, towarów, klasyfikacja taryfowa
SK	Nezrovnalosti nadbytočné množstvo, chybajúce množstvo, druh tovaru, sadzobné zaradenie
RO	Diferente excedent, lipsa, descrierea, incadrare tarifara
BG	
HR	Razlike višak, manjak, opis robe, razvrstavanje u tarifu
TR	Farklılıklar fazlalık, eksiklik, eşya tanımı, tarife sınıflandırması

Anhang 8I "Art. 34a der Anlage II"

Symbol	Sprache
ES	Artículo 34 bis del Apéndice II
DK	Art. 34a, afsnit II
DE	Art. 34a der Anlage II
GR	

IR	Article 34a of appendix
UK	Art. 34A of Appendix II
FR	Article 34a de l'appendice II
BE	article 34a de l'appendice
LU	article 34a de l'appendice
IT	Articolo 34 bis dell' appendice II
NL	Art. 34bis van Aangangsel II
PT	Artigo 34º-A do Apêndice II
FI	II liitteen 34 a artikla
SE	Art. 34a i bilaga II
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Art. 34a der Anlage II
CY	
LI	article 34a de l'appendice II
CH	Art. 34a der Anlage II
CZ	Clánek 34a přílohy II
HU	A II Függelékék 34a Cikke
IS	34.gr.A í II.vioboeti
NO	Artikkel 34A i tillegg II
PL	Art. 34A Załącznika II
SK	Clánok 34a prílohy II
RO	
BG	

HR	
TR	

Anhang 8J "Beschränkte Geltung – Artikel 347 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

Sprachen	Vermerke
BG	Ограничена валидност
CS	Omezená platnost
DA	Begraenset gyldighed
DE	Beschränkte Geltung
EE	Piiratud kehtivus
EL	Περιορισμένη ισχύς
ES	Validez limitada
FR	Validite limitee
IT	Validità limitata
LV	Ierobežots dengums
LT	Galiojimas apribotas
HU	Korlátozott érvényű
MT	Validità limitata
NL	Beperkte geldigheid
PL	Ograniczona ważność
PT	Validade limitada
RO	Validitate limitată
SL	Omejena veljavnost
SK	Obmedzená platnosť
FI	Voimassa rajoitetusti
SV	Begränsad giltighet

EN	Limited validity
HR	Valjanost ograničena

Anhang 8K "Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten"

Sprachen	Vermerke
BG	Освободено от задължителен маршрут
CS	Osvobození od stanovené trasy
DA	fritaget for bindende transportrute
DE	Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten
EE	Ettenähtud marsruudist loobutud
EL	ΕΛ Απαλλαγή από την υποχρέωση τήρησης συγκεκριμένης διαδρομής
ES	Dispensa de itinerario obligatorio
FR	Dispense d'itinéraire contraignant
IT	Dispensa dall'itinerario vincolante
LV	Atļauts novirzīties no noteiktā maršruta
LT	Leista nenustatyti maršruto
HU	Előírt útvonal alól mentesítve
MT	TneMijja ta" l-itinerarju preskitt
NL	Geen verplichte route
PL	Zwolniony z wiazacej trasy przewozu PL
PT	Dispensa de itinerário vinculativo
RO	Dispensă de la itinerariul obligatoriu
SL	Opustitev predpisane poti
SK	Oslobodenie od predpisanej trasy
FI	Vapautettu sitovan kuljetusreitin noudattamisesta
SV	Befrielse från bindande färdväg
EN	Prescribed itinerary waived

HR	Oslobođeno od propisanog plana puta
TR	

Anhang 8L entfällt

Anhang 8M entfällt

Anhang 8N "Ausgang aus ⁽¹⁾ Beschränkungen unterworfen"

Sprachen	Vermerke
ES	Salida de (1) sometida a restricciones
DK	Udapassage fra (1) undergivet restriktioner
DE	Ausgang aus...(1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
GR	Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ
IR	Exit from (1) subject to restriction
EN	Exit from (1) subject to restriction
FR	Sortie de (1) soumise à des restrictions
BE	Sortie de (1) soumise à des restrictions
LU	Sortie de (1) soumise à des restrictions
IT	Uscita dalla (dall') (1) soggetta a restrizioni
NL	bij uitgang uit dezijn de beperkingen of heffingen van verordning
PT	Salida da (1) sujeita a restrições
FI	Vientii sovellataan asetuksen mukaisia rajoituksia tai maksuja
SE	Utförsel frånomfattas i enlighet med förordning
EE	ühenduse territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja...
LV	izvesana no...piemerojot ierobežojumus vai maksajumus saskana ar ..
LT	isvezimui is ..taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti reglamentu
SI	iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim na podlagiuredbe.....

MT	hrug mill suggett għall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taht..
AT	Ausgang aus(1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
CY	Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ
LI	Sortie de (1) soumise à des restrictions
CH	Ausgang aus(1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
CZ	Vývoz z (1) podléhá omezením
HU	a kilepes a..trületeröl a rendelet szerinti korlatozas vagy teher megfize..
IS	Utflutningur fra (1) hao takmörkunum
NO	Utforsel fra (1) underlagt restriksjoner
PL	Wyprowadzenie z..... (1) podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie..
SK	Výstup z (1) podlieha obmedzeniam
RO	Ieșire din..... supusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr ...
BG	Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,
HR	
TR	

(1) in diesen Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Wörter "der Gemeinschaft" oder "Island" oder "Norwegen" oder "der Schweiz" oder "Kroatien" sowie "Türkei" einzutragen.

Anhang 80 "Ausgang aus⁽¹⁾ Beschränkungen oder Abgaben unterworfen"

Sprachen	Vermerke
BG	BG Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,
CS	Vystup ze podlehá omezením nebodávkám podle naffzení/smernice/rozhodnutí c
DA	Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr.
DE	Ausgang aus gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.

EE	territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr.
EL	ΕΛ Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. ...
ES	Salida de sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisión no ...
FR	Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision no.
IT	Uscita dalla soggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/decisione n.
LV	Izvesana no piemerojot ierobežojumusvai maksājums saskapā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu No
LT	Isvezimui is taikomi apribojimai arbamokesciai, nustatytiReglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr. .,
HU	A kilepes területek a ...rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik
MT	flrug mill-suggett gfi all-restrizzjonijietjew filasijiet tafit Regola/Direttiva/Decizjoni Nru ...
NL	Bij uitgang uit de zijn de beperkingen of heffingen van Verordening/Richtlijn/Besluit nr. . van toepassing.
PL	Wyprowadzenie z podlega ograniczeniom lub opfatom zgodnie z rozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr ...
PT	Saida da sujeita a restrições ou imposições pelo(a) Regulamento/Directiva/Decisão.o.
RO	Iesire din supusa restrictiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr .
SL	Iznos iz zavezan omejitev ali obveznim dajatvam na podlagi Uredbe/Direktive/Odlombe st. .
SK	Vystup z podlieha obmedzeniam alebo platbám podľa nariadenia/smernice/rozhodnutia c
FI	Vientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja
SV	Utförsel från underkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr .
EN	Exit from subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No.
HR	Izlaz iz... podliježe ograničenjima ili pristojbama temeljem Uredbe/Direktive/Odluke br...

TR	
----	--

(1) In diesen Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Wörter "der Gemeinschaft" oder "Island" oder "Norwegen" oder "der Schweiz" oder "Kroatien" sowie "Türkei" einzutragen.

Anhang 8P "Vereinfachtes Verfahren"

Sprachen	Vermerke
ES	Procedimiento simplificado
DK	Forenklet procedure
DE	Vereinfachtes Verfahren
GR	
IR	Simplified procedure
EN	Simplified procedure
FR	Procédure simplifiée
BE	Procédure simplifiée
LU	Procédure simplifiée
IT	Procedura semplificata
NL	Vereenvoudigde regeling
PT	Procedimento simplificado
FI	Yksinkertaistettu menettely
SE	Förenklat förfarande
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Vereinfachtes Verfahren
CY	
LI	Procédure simplifiée
CH	Vereinfachtes Verfahren
CZ	Zjednodušený postup
HU	Egyszerűsített eljárás

IS	Einföldud afgreidsla
NO	Forenklet prosedyre
PL	Procedura uproszczona
SK	Zjednodusený režim
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 8Q "Freistellung von der Unterschriftsleistung"

Sprachen	Vermerke
BG	Освободен от подпис
CS	Podpis se nevyžaduje
DA	Fritaget for underskrift
DE	Freistellung von der Unterschriftsleistung
EE	Allkirjanõudest loobutud
EL	ΑΕV αναίτηται υπογραφή
ES	Dispensa de firma
FR	Dispense de signature
IT	Dispensa dalla firma
LV	Derlgs bez paraksta
LT	Leista nepasirasyti
HU	Aláírás alól mentesítve
MT	Firma mhux melitiega
NL	Van ondertekening vrijgesteld
PL	Zwolniony ze skadania podpisu

PT	Dispensada a assinatura
RO	Dispensa de semnătură
SL	Opustitev podpisa
SK	Oslobodenie od podpisu
FI	Vapautettu allekirjoituksesta
SV	Befrielse från underskrift
EN	Signature waived
HR	Oslobođeno potpisa
TR	

Anhang 8R "nicht im Versandverfahren befindliche Waren"

Sprachen	Vermerke
ES	mercancias fuera del procedimiento de transito
DK	ingen forsendelsesprocedure
DE	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
GR	
IR	goods not covered by a transit procedure
UK	goods not covered by a transit procedure
FR	marchandises hors procédure de transit
BE	marchandises hors procédure de transit
LU	marchandises hors procédure de transit
IT	merci non vincolate ad una procedura di transito
NL	goederen niet geplaatst onder een regeling voor douanevervoer
PT	mercadorias não abrangidas por um procedimento de trânsito
FI	tavaroita ei kuljeteta passitusmenettelyssä/varor ej under transitering
SE	varor ej under transitering
EE	

LV	
LT	
SI	
MT	
AT	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
CY	
LI	marchandises hors procédure de transit
CH	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	Roba koja nije u postupku provoza
TR	

Anhang 8S "Gesamtbürgschaft untersagt"

Sprachen	Vermerke
ES	GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA
DK	FORBUD MOD SAMLET KAUTION
DE	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
GR	ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ
IR	COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED
UK	COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED
FR	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
BE	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
LU	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
IT	GARANZIA GLOBALE VIETATA

NL	DOORLOPENDE ZEKERHEID VERBODEN
PT	GARANTIA GLOBAL PROIBIDA
FI	YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETTY
SE	SAMLAD SÄKERHET FÖRBJUDEN
EE	ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD
LV	VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS
LT	NAUDOTI BENDRAJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA
SI	PREPOVEDANO SKUPNO ZAVAROVANJE
MT	MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPRENSIVA
AT	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CY	ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ
LI	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CH	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CZ	ZÁKAZ GLOBÁLNÍ ZÁRUKY
HU	ÖSSZKEZESSÉG TILALMA
IS	ALLSHERJARTRYGGING BÖNNUÐ
NO	FORBUD MOT BRUK AV UNIVERSALGARANTI
PL	ZAKAZ KORZYSTANIA Z GWARANCJI GENERALNEJ
SK	ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY
RO	GARANȚIA GLOBALĂ INTERZISĂ
BG	ЗАБРАНЕНО ОБЩО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ
HR	Zabranjeno zajedničko jamstvo
TR	

Anhang 8T "Nachträglich ausgestellt"

Sprachen	Vermerke
ES	Espedido a posteriori
DK	Udstedt efterfølgende
DE	Nachträglich ausgestellt
GR	Εκδοθέν εκ των υστέρων
IR	Issued retroactively

EN	Issued retroactively
FR	Delivré a posteriori
BE	Delivré a posteriori
LU	Delivré a posteriori
IT	Rilasciato a posteriori
NL	Achteraf afgegeven
PT	Emitido a posteriori
FI	Annettu jälkikäteen
SE	Utfärdat i efterhand
EE	välja antud tagasiulatuvalt
LV	izsniegts retrospektīvi
LT	retrospektyvusis isdavimas
SI	izdano naknadno
MT	mahrug b` mod retrospettiv
AT	Nachträglich ausgestellt
CY	Εκδοθέν εκ των υστέρων
LI	Delivré a posteriori
CH	Nachträglich ausgestellt
CZ	Vystaveno dodatečně
HU	kiadva visszamenőleges hatállyal
IS	Útgefid eftir à
NO	Utstedt i etterhånd
PL	Wystawione retrospektwnie
SK	Vystavené dodatocne
RO	Eliberat ulterior
BG	Издаден впоследствие
HR	Izdano naknadno
TR	

Anhang 8U "Duplikat"

Sprachen	Vermerke
----------	----------

ES	Duplicado
DK	Duplikat
DE	Duplikat
GR	
IR	Duplicate
UK	Duplicate
FR	Duplicata
BE	duplicata
LU	duplicata
IT	Duplicato
NL	Duplicaat
PT	Segundi Via
FI	Kaksoikappale/Duplikat
SE	Duplikat
EE	Dublikaat
LV	Dublikats
LT	Dublikatas
SI	Dvojniki
MT	
AT	Duplikat
CY	
LI	Duplicata
CH	Duplikat
CZ	DUPLIKÁT
HU	MÁSOLAT
IS	EFTIRRIT
NO	DUPLIKAT
PL	DUPLIKAT
SK	DUPLIKÁT
RO	COPIE
BG	

HR	DUPLIKAT
TR	YENİDEN DÜZENLENMİŞTİR

Anhang 8V "Auszug"

Sprachen	Vermerke
ES	Extracto
DK	Udskrift
DE	Auszug
GR	
IR	Extract
UK	Extract
FR	Extrait
BE	Extrait
LU	Extrait
IT	Estratto
NL	Uittreksel
PT	Extracto
FI	Ote
SE	
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Auszug
CY	
LI	Extrait
CH	Auszug
CZ	
HU	
IS	

NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 8W "Auszug aus dem Kontrollexemplar (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)"

Sprachen	Vermerke
ES	Extracto del ejemplar de control .. (número, fecha, oficina y país de expedición)
DK	Udskrift af kontrolleksemplar .. (nummer, dato, udstedelsessted og land)
DE	Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
GR	
IR	Extract of control copy .. (Number, date, office and country of issue)
UK	Extract of control copy .. (Number, date, office and country of issue)
FR	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
BE	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
LU	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
IT	Estratto dell'esemplare di controllo .. (numero, data, ufficio e paese di emissione)
NL	Uittreksel uit controle-exemplaar .. (nummer, datum, kantoor en land van afgifte)
PT	Extracto do exemplar de controlo .. (número, data, estância, país de emissão)
FI	Ote valvontakappaleesta .. (número, päiväys, toimipaikka ja antomaa)
SE	Utdrag ur kontrollexemplar .. (nummer och datum samt utfärdande tullmyndighet och land)

EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
CY	
LI	Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
CH	Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 8X ". (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei"

Sprachen	Vermerke
ES	.. (número) extractos expedidos – copias adjuntas
DK	.. (antal) udstedte udskrifter – kopier vedføjet
DE	.. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
GR	
IR	.. (number) extracts issued – copies attached
UK	.. (number) extracts issued – copies attached

FR	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
BE	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
LU	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
IT	.. (numero) estratti rilasciati – copie allegate
NL	.. (aantal) uittreksels afgegeven – kopieën bijgevoegd
PT	.. (quantidade) extractos emitidos – cópias juntas
FI	.. annettuista otteita .. (lukumäärä) – kopiot oheisina
SE	..(antal) utfärdade utdrag – kopior bifogas
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	.. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
CY	
LI	.. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
CH	.. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	
HR	
TR	

Anhang 8Y "Abgefertigt"

Sprachen	Vermerke
ES	Despachado de aduana

DK	Toldbehandlet
DE	Abgefertigt
GR	
IR	cleared
UK	Cleared
FR	Dédouané
BE	Dédouané
LU	Dédouané
IT	Sdoganato
NL	Vrijgemaakt
PT	Desalfandegado
FI	Tulliselvitetty
SE	tulldeklarerat
EE	
LV	nomuitots
LT	isleista
SI	ocarinjeno
MT	
AT	abgefertigt
CY	
LI	Dédouané
CH	abgefertigt
CZ	procleno
HU	
IS	
NO	
PL	odprawiony
SK	preclene
RO	Vamuit
BG	
HR	Ocarinjeno

TR	Serbest bırakıldı
----	-------------------

Anhang 8Z "Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)"

Sprachen	Vermerke
ES	Diferencias mercancías presentadas en la oficina (nombre y país)
DK	Forskelle det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land)
DE	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
GR	Διαφορές εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο. (Όνομα και χώρα)
IR	Differences office where goods were presented (name and country)
UK	Differences office where goods were presented (name and country)
FR	Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)
BE	Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)
LU	Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)
IT	Differenze ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)
NL	Verschillen kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)
PT	Diferenças mercadorias apresentadas na estância (nome e país)
FI	Muutos toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa)
SE	Avvikelse tullanstalt där varorna anmäldes (namn och land)
EE	erinevused asutus, kuhu kaup esitati
LV	atskiribas muitas iestade, kura preces tika uzraditas
LT	skirtumai istaiga, kuriai pateiktos prekes
SI	razlike urad, pri katerem je bilo blago predloženo
MT	differenzi ufficcj, fejn l-oġġetti kieneu pprezentati
AT	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
CY	Διαφορές εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο. (Όνομα και χώρα)
LI	Différences marchandises présentées au bureau
CH	Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)

CZ	Nesrovnalosti úřad, kterému bylo zboží dodáno (název a země)
HU	Eltérések Hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország)
IS	Breying tollstjoraskriftstofa oar sem vörum var framvisad .. (Nafn og land)
NO	Forskjell det tollsted hvor varene ble fremlagt (navn og land)
PL	Niezdgodnosci urzad w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj)
SK	Nezrovnalosti úrad, ktorému bol tovar predložený(názov a krajina)
RO	Diferențe mărfuri prezentate la biroul vamal(nume și țara)
BG	Различия митническо учреждение, където стоките са представени (наименование и страна)
HR	Razlike:Carinarnica kojoj je roba podnesena(naziv i zemlja)
TR	

Anhang 8AA "Abgabenerhebung erfolgt"

Sprachen	Vermerke
ES	Tributos percibidos
DK	Beløb opkrævet
DE	Abgabenerhebung erfolgt
GR	ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
IR	charges collected
UK	Charges collected
FR	Impositions perçues
BE	impositions perçues
LU	impositions perçues
IT	Dazi e tributi riscossi
NL	Heffingen geïnd
PT	Imposicoes cobradas
FI	Avgifter debiterade
SE	Belop oppkrævet
EE	maksud makstud
LV	maksājumi iekasēti

LT	mokesciai isieskoti
SI	dajatve pobrane
MT	Charges collected
AT	Abgabenerhebung erfolgt
CY	ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
LI	impositions percues
CH	Abgabenerhebung erfolgt
CZ	CELNÍ DLUH UHRAZEN
HU	VÁMTEHERKISZABÁS TÖRTÉNT
IS	Maksut veloitettu
NO	Gjold innheimt
PL	POBRANO OPLATY
SK	VYBRATÉ CLO
RO	TAXE INCASATE
BG	
HR	DAVANJA NAPLAĆENA
TR	VERGİLER TAHSİL EDİLDİ

Anhang 8AB "Untersuchung eingeleitet"

Sprachen	Vermerke
ES	Investigacion en curso
DK	Undersoges
DE	Untersuchung eingeleitet
GR	"ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ"
IR	enquiries being made
UK	Enquiries being made
FR	Enquete en cours
BE	Enquete en cours
LU	Enquete en cours
IT	Indagini in corso

NL	Onderzoek gaande
PT	Inquerito em curso
FI	Undersökning inledd
SE	Undersökelse iverksatt
EE	tehakse järelepärimine
LV	parbaude tiek veikta
LT	atliekami tyrimai
SI	poizvedbe potekajo
MT	Enquiries being made
AT	Untersuchung eingeleitet
CY	"ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ"
LI	Enquete en cours
CH	Untersuchung eingeleitet
CZ	SETRENÍ ZAHÁJENO
HU	VIZSGÁLAT FOLYAMATBAN
IS	Tutkinta aloitettu
NO	Iathugun
PL	WSZCZETO POSZUKIWANIA
SK	SETRENIE ZACATÉ
RO	CERCETARE IN CURS
BG	
HR	POSTUPAK POTRAGE U TIJEKU
TR	ARAŞTIRMA DEVAM ETMEKTEDİR

Anhang 8AC "Übernahme – Bahn"

Sprachen	Vermerke
ES	Retoma de carga – ferrocarril
DK	OVERTAGELSE – JERNBANE
DE	Übernahme – Bahn
GR	
IR	Acceptance Railway

UK	Acceptance – Railway
FR	Prise en charge – chemin de fer
BE	Prise en charge – chemin de fer
LU	Prise en charge – chemin de fer
IT	Presa in carico – ferrovie
NL	Overname – spoor
PT	Retoma de carga – caminho de ferro
FI	VASTAANOTTO-RAUTÄTIE
SE	ÖVERTAGIT AV JÄRNVÄGEN
EE	Tolli läbinud
LV	pienemsana dzelzceļs
LT	primimas geležinkelis
SI	sprejem železnica
MT	
AT	Übernahme Bahn
CY	
LI	Prise en charge – chemin de fer
CH	Übernahme Bahn
CZ	PREVZETÍ-ZELEZNICE
HU	ÁTVÉTEL-VASÚT
IS	TEKIT TIL FLUTNINGS Â JÂRNBRAUT
NO	OVERTATT AV JERNBANEN
PL	PRZYJETO-KOLEJ
SK	PREVZATIE-ZELEZNICAŤ
RO	Acceptare – Calea ferata
BG	
HR	PRIHVAĆANJE – ŽELJEZNICA
TR	KABUL – DEMİRYOLU

Anhang 8AD "Verzeichnis der Bürgen im System der Einzelbürgschaft mit Einzelsicherheitstitel zugelassenen und daher zur Ausstellung von Sicherheitstiteln berechtigten Personen"

Liste der zur Ausgabe von TC 32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen (Stand 28.12.2006)

Diese Liste beruht auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder.

Verzeichnis der Bürgen

Land	Bürge	Tag der Annahme	Bemerkungen
Belgien	-		
Dänemark	Danske Speditører BØRSEN DK – 1217 København K	14.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Deutschland	-		
Griechenland	Ομοσπονδία Φορτηγών Αυτοκινητιστών Ελλάδος Διεθνών Μεταφορών Πατησίων 351 111 41 Αθήνα. ΕΛΛΑΔΑ Greek Federation of International Road Transport Carriers (O.F.A.E) Patision 351 111 41 Athens GRIECHENLAND	22.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Spanien	ASTIC – Asociacion del Transporte International por Carretera C/Lopez de Hoyos, 322-2 planta 28043 Madrid	20.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Frankreich	-		
Italien	-		
Niederlande	-		
Österreich	-		
Portugal	-		

Finnland	-		
Schweden			
Vereinigtes Königreich			
Tschechische Republik	PST Ostrava, a.s. Nádražní 112/969 CZ-702 00 Ostrava – Moravská Ostrava		Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Ungarn	ROYAL SPED Szállítványozói Rt. H-1151 Budapest Bogáncs u. 1-3	19.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
	EUROSPED Nemzetközi Fuvarozó és Szállítványozó Részvénytársaság H-1138 Budapest Szekszárdi u. 14	19.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
	IBUSZ Utazási Irodák Idegenforgalmi és Kereskedelmi Kft. H-1053 Budapest Ferenciek tere 10	19.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
	L&G Sped Szolgáltató Bt. 4551 Nyíregyháza Napkorong u. 6. tax nr.: 22295871-2-15 VPID: HU0002415264	01.11.2011	Haftung bis 04.09.2012
Island	-		
Norwegen			
Polen	Bre Bank S.A. ul. Senatorska 18 00-950 Warszawa Polen	20.12.2006	Siehe Fußnote ⁽¹⁾
Slowakische Republik			
Schweiz			
Zypern			
Estland			
Lettland			
Litauen	Lithuanian National Road Carriers' Association LINAFA	06.12.2006	Erweiterte Haftung für Sicherheitstitel, die vor dem 01.01.2007

	J. Basanavičius g. 45, LT-03109 Vilnius Lithuania		ausgestellt worden sind
Malta			
Slowenien			
Kroatien			
Türkei			

(1) Keine erweiterte Haftungsübernahme erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Jänner 2007 ausgestellt wurden und die Versandverfahren betreffen, die nach dem Beitritt enden.

Anhang 8AE "Liste der Zentralstellen"

Die nachstehend angeführten Zentralstellen sind dafür zuständig, die Exemplare Nummer 5, die Suchanzeigen, die Nachprüfungsersuchen und sonstige Papiere zu versenden oder zu empfangen, die für die Ermittlungen und die Aufdeckung von Verstößen gegen die Versandbestimmungen erforderlich sind.

Diejenigen Länder, die in dieser Liste nicht angeführt sind, verfügen über keine Zentralstelle oder haben eine solche nicht bekannt gegeben. Papiere für diese Länder sind an die Zollstellen zurückzusenden, die auf den Exemplaren Nummer 5 der Versandscheine unterhalb der Felder 15 und 17 angegeben sind.

Deutschland	für Trennabschnitte Carnet TIR
Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 D-38335 HELMSTEDT	Oberfinanzdirektion Köln Hauptzollamt Bielefeld Zentralstelle Zollversand Hamm Alter Uentroper Weg 2 59071 Hamm

Estland

MAKSU ja TOLLIAMET (Tax and Customs Board)
Pohja Maksu- ja Tollikeskus (Northern Tax and Customs Center)
Transiidi Keskasutus (Transit Central Office)
Sadama tn. 21
10111 Tallinn
Eesti (Estonia)

Frankreich

Bureau Centralisateur des Documents Communautaires
161, chemin de Lestang
F - 31057 TOULOUSE

Belgien

Centralisatiekantoor der douane
Fernand Demetskaai 9
B – 1070 Brussel

Bureau centralisateur des douanes
Quai Fernand Demets 9
B – 1070 Bruxelles

Griechenland

DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS
CENTRAL TRANSIT OFFICE
ST.LOCKOLAS SQ.
185 10 PIRAEUS
GREECE

Irland	für Carnet TIR Trennabschnitte
Central Transit Offic Donegal Civic Offices Drumlonagher Donegal Town Co. Donegal – IRELAND Ireland Co	Central Transit Office – Revenue Commissioners Donegal Public Service Centre Drumlonagher, Donegal Town Co. Donegal Donegal – IRELAND Ireland

Island

Ríkistollstjóri
Tryggvagáta 19
IS - 150 REYKJAVÍK
Island

Die betroffene Zollstelle

Lettland

Republic of Latvia State Revenue Service
National Customs Board
1a Kr. Valdemara Str.
Riga, LV-1841
Latvia

Litauen

Muitinės departamentas
Muitinės procedurų skyrius
Tranzito kontrolės poskyris
A. Jakšto g. 1/25
LT-01105 Vilnius
LIETUVA-LITHUANIA

Luxemburg

Bureau Centralisateur
Documents T - Centre Douanier
BP 1122
L - 1011 LUXEMBOURG

Malta

Central Transit Office
Customs House
Valetta CMR 02
Malta

Niederlande

Douane Nederland
Postbus 4500
6401 JA Heerlen
Niederlande

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Wspolnego Tranzitu
ul. Karolewska 41
PL-90-560-Lodz

Portugal

Divisao de circulacao de mercadorias
Servico centralizador do transito Comunitario
rua da Alfandega, 5
PT - 1194 LISBOA CODEX

Rumänien

National Customs Authority
Customs Transit Service
13 Matei Millo st,
district 1, Bucharest

Slowakei

Colné riaditeľstvo SR
Colný odbor
Mierová 23
815 11 Bratislava
Slovakia

Slowenien

CENTRALNI TRANZITNI URAD
Mejni prehod 2b, Vrtojba
SI-5290 SEMPETER PRI GORICI
SLOVENIJA

Spanien	für Carnet TIR Trennabschnitte
----------------	---------------------------------------

Departamento de Aduanas e II.EE. Avenida del Llano Castellano, 17 E – 28071 Madrid	Departamento de Aduanas e II.EE. Avenida del Llano Castellano, 17 E – 28071 Madrid
--	--

Ungarn

Nemzeti Adó- és Vámhivatal
Kiemelt Ügyek és Adózók Vam- és Penzügyori Igazgatósága
1077 Budapest, Dob utca 75-81.
Post box: 1410 Budapest, Pf.: 136.
Hungary

Vereinigtes Königreich

H.M. Customs and Excise
Central Community Transit Office
Customs House
Main Road
Harwich
ESSEX CO12 3PG

für Guernsey

Guernsey Customs & Excise
New Jetty White Rock
St Peter Port
Guernsey
GY1 2LL

Andorra^(*)

Despatx Central de Duana
Servei del Transit
Carrer prat de la Creu, 16
Andorra La Vella

Principat D`ANDORRA

^(*) Beschluss 1/96, ABL. Nr. L 184 vom 24.7.96, S. 39

San Marino^(*)

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM - 47031 BORGO MAGGIORE
REPUBBLICA DI SAN MARINO

^(*) Abkommen über eine Zollunion EWG-San Marino (ABL. Nr. L 359 vom 9.12.92, S. 13), Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG - San Marino (ABL. Nr. L 42 vom 19.2.93, S. 3 EWG – San Marino (ABL. Nr. L 42 vom 19.2.93, S. 34

Zypern

Central Transit Office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou
1096 Nicosia
Cyprus

Türkei

Gümrük ve Ticaret Bakanlığı
Gümrükler Genel Müdürlüğü, Transit Dairesi
Address of the authority: Hükümet Meydanı No:2
06100 Ulus ANKARA
Türkei

Anhang 8AF "Kennzahlen der Bahnen"

Die Aktualisierung der „Kennzahlen der Bahnen“ wird mittels interner Findok-Info den Zollämtern zur Kenntnis gebracht.

Anhang 8AG "Anschriften der im Abschnitt 3.3.2. Z 26 genannten für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden der Länder (TC 24)"

Belgien

FOD Financiën
Administratie der douane en accijnzen
Dienst Invordering en Geschillen
North Galaxy – Toren A
Koning Albert II-Laan 33 – bus 37
B – 1030 Brussel

oder

SPF Finances
Administration des douanes et accises
Service de Recouvrement et Contentieux
North Galaxy – Tour A
Boulevard du Roi Albert II 33 – boîte 37
B – 1030 Bruxelles

Dänemark

Told- og Skattestyrelsen
Østbanegade 123
DK - 2100 KØBENHAVN Ø

Deutschland

Hauptzollamt Braunschweig
Zentralstelle Zollversand
Postfach 1540
DE – 38335 Helmstedt

Griechenland

Ypourgio Iconomicon
Dieftinsi Teloniakon Erevnon
Psaromiligou 1
GR-105.53 ATHINA

Spanien

Die betroffene Zollstelle

Frankreich

Bureau centralisateur des documents
communautaires
DNSCE
Centre des Pins
161, chemin de Lestang
F-31057 TOULOUSE Cedex

Irland

Office of the Revenue Commissioners
Customs Procedures – „A“ Branch
Dublin Castle - Ireland

Italien

Die betroffene Zollstelle

Luxemburg

Direction des Douanes et
Accises
B.P.1605
L-1016 LUXEMBOURG

Niederlande

Belastingdienst / Douane
Centraal verzendadres Postbus 4501
NL-6401 JA HEERLEN

Österreich

Die betroffene Zollstelle

Portugal

Divisao de Circulacao de Mercadorias
Servico Centralizador do Trânsito Comunitário
Rua da Alfândega, 5
PT - 1194 LISBOA CODEX

Finnland

Die betroffene Zollstelle

Schweden

Die betroffene Zollstelle

Vereinigtes Königreich

H.M. Customs & Excise
CCTO
PO Box 1
Harwich
ESSEX CO123 BE

Kanalinseln

Guernsey Customs & Excise
New Jetty White Rock
St Peter Port
Guernsey GY1 2LL

Ungarn

17. sz. Vamhivatal
H – 1591 Budapest,
Hungaria PF. 310

Island

Ríkistollstjóri
Tryggvagata 19
IS - 150 REYKJAVÍK

Norwegen

Die betroffene Zollstelle

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Tranzytu
ul. Karolewska 41
90-560 Lodz

Slowenien

CARINSKA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE,
CARINSKI URAD NOVA GORICA
Oddelek za tranzit (CENTRALNA TRANZITNA PISARNA)
Mednarodni prehod 2B, Vrtojba
SI – 5290 ŠEMPETER PRI GORICI
SLOVENIA

Slowakei

Colne riaditeľstvo
oddelenie tranzitu
P.O. BOX 52
SK-830 00 BRATISLAVA

Schweiz

Die betroffene Zollstelle

Tschechische Republik

Die betroffene Zollstelle

Malta

Central Transit Office
Customs House
Valetta CMR 02
MALTA

Zypern

Central Transit Office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou
1096, Nicosia – Cyprus

Lettland

State Revenue Service
Republic of Latvia
National Customs Board
1a Kr. Valdemara St., Riga
LV-1841, Latvia

Estland

TAX and CUSTOMS BOARD
Tallinn Customs House
Transit Central Office
Sadama Street 21
10111 Tallinn – Estonia

Litauen

Muitines departamentas
Muitines proceduru skyrius
Tranzito kontroles poskyris
A. Jaksto g. 1/25
LT-01105 Vilnius – LITHUANIA

Rumänien

National Customs Authority
Customs Transit Service
13 Matei Millo st,
district 1, Bucharest

Anhang 8AH "Arbeitshilfe Sensible Waren"

Stand 1. Jänner 2012 *(Bekanntgegeben mit dem Datum der Veröffentlichung der FINDOK)*

HS-Code	Warenbezeichnung	Mindest- mengen	Code der empfindlichen Waren ⁽¹⁾	Mindestsatz der Einzelsicherheit
---------	------------------	--------------------	---	-------------------------------------

0207 12	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, gefroren	3.000 kg		
0207 14	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, gefroren	3.000 kg		
1701 12	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7.000 kg		
1701 13	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7.000 kg		
1701 14	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7.000 kg		
1701 91	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7.000 kg		
1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7.000 kg		
2208 20	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl		2.500 EUR/hl reiner Alkohol
2208 30	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5hl		2.500 EUR/hl reiner Alkohol
2208 40	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl		2.500 EUR/hl reiner Alkohol
220850	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl		2.500 EUR/hl reiner Alkohol
2208 60	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl		2.500 EUR/hl reiner Alkohol
2208 70	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl		2.500 EUR/hl reiner Alkohol
ex2208 90	Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	5 hl	1	2.500 EUR/hl reiner Alkohol
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend	35.000 Stk.		120 EUR/1.000 Stk.
2403 11	Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen	35 kg		
240319	Rauchtabak, auch mit einem beliebigen Anteil an Tabakersatzstoffen	35 kg		

(1) Werden die Versandangaben elektronisch übermittelt, wird der Code der empfindlichen Waren in Spalte 4 zusätzlich zu dem in Spalte 1 angegebenen HS-Code verwendet, sofern die Waren der Spalte 2 nicht eindeutig beschrieben werden können

Für diese Waren gelten bei Überschreitung der angeführten Mengen folgende besonderen Bestimmungen:

- Beförderung nur mit TC 31 ohne Vermerk "Beschränkte Geltung"
- Keine Beförderung mit TC 33
- Beachtung von Mindestsätzen bei Anwendung der Einzelsicherheit

- Verpflichtende Anführung der Warennummer in der Versandanmeldung
- Keine Beförderung mit TC 32 mit dem Vermerk "Beschränkte Geltung"
- Zwingende Festlegung einer verbindlichen Beförderungsrout